Bor.
128
1(1

Bor. 128 S
(1)
[illegible]
1092

Memoiren

eines

Verstorbenen.

To be or not to be, — it is the question.

Hamlet.

Erster Theil.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1835.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Man kann in vergoldeten Palästen leben, das Auge an dem schönen Ideal der Formen und Verhältnisse weiden, in seinem Ton die Meisterschaft erteicht haben, lächeln, wenn andere lächeln, weinen, wenn andere weinen, kriechen und den Herrn spielen, kurz auf dem höchsten Punct der europäischen Bildung und doch dabei der Barbarei sehr nahe stehen. Die wahre Bildung kann bei Niemandem hervortreten, der nicht den andern als seinen Mitbruder betrachtet und behandelt. —

Cooper.

(Nachdruck.*)

Dem

Königl. Preuß. Oberkammerherrn und Staatsminister

Herrn

Fürsten zu Sayn und Wittgenstein

in tiefster Verehrung gewidmet

von dem

weiland Verfasser.

*) Der Verleger gesteht den Nachdruck dieser Zueignung ein. Der Verstorbene hatte nehmlich ausdrücklich verordnet, daß seinen Memoiren eine Dedication nicht fehlen dürfe, ohne dafür zu sorgen. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als sich nach einem passenden Formulare umzusehen. Nun ist aber, allgemein anerkannt, die hier aus einem gedruckten Buche genommene die beste, welche die deutsche Literatur aufzuweisen hat.

Durchlauchtiger Fürst!

Es ist zwar nicht zu vermuthen, daß Hochdieselben bei Ihrer hohen Stellung und Ihrem weiten Wirkungskreise, vorliegende Allotrien zu lesen Sich herablassen werden, gestatten Sie aber aus Nachsicht mir die Freude, dem Drange der Ehrfurcht, der mich für Ew. Durchlaucht beseelt, gleichsam eine Erleichterung durch diesen schwachen Ausdruck meiner Gefühle zu verschaffen, welche wenigstens uneigennützig sind, da ich, so unendlich fern und ohne alle Beziehung zu Hochdenenselben stehend, weder durch Dankbarkeit, die ich Ihnen ja nicht im geringsten schuldig bin, noch persönliches Interesse influencirt seyn kann. Nur die Liberalität Ihrer Handlungsweise, die Unparteilichkeit, die Sie auszeichnet,

der erhabne Charakter, den Sie, unter dem sanftesten, liebenswürdigsten Aeußern, stets an den Tag gelegt, konnte mir die Kühnheit einflößen, Ihnen diesen öffentlichen Beweis ungeheuchelter Verehrung zu Füßen zu legen, mit welcher letztern ich unter allen Metamorphosen, denen wir Menschen unterworfen sind, stets bleiben werde

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

submissester A. Z.

Vorwort.

Als Verstorbener habe ich nichts mehr zu fürchten noch zu hoffen, ich kann daher die Wahrheit reden.

Ich bin immer ein Freund der Wahrheit gewesen, als ich noch lebte, wenn ich auch gerade dadurch es Keinem recht machen konnte. Der Hofadel fand in mir zu viel demokratisches Prinzip, der bürgerliche Gelehrte dagegen in seinem Dachstübchen fand in mir einen ausgemachten Aristokraten. Zum **juste milieu** darf man eben jetzt um keinen Preis gehören, — weil gerade das Aufrechthalten der Ordnung allen sanguinischen Hoffnungen entgegensteht, die nur bei Extremen gewinnen können.

Ich habe im Leben keiner Partei angehört, war stets ein freier Mann, habe meine Freiheit bis zum Tode bewahrt, und wenn meine Memoiren

auch mitunter nicht nach dem Leisten der französischen Memoirenfabrik geformt sind, so werden sie doch meinen zurückgelassenen Freunden eine nicht unwillkommene Erinnerung dessen seyn, was ich über das gedacht, was wir mit einander erlebt hatten.

1.

Daß ich geboren wurde, — versteht sich von selbst, sonst wäre ich jetzt kein Verstorbener. Alle Memoiren fangen mit der Geburt an, deßhalb wird der Leser ein Recht zu haben glauben, gleich in dem ersten Capitel Nachricht zu erhalten, wenn, wo, wie, als was und zu was ich geboren wurde. Doch man hat mir im Leben stets nachgesagt, daß ich in manchen Dingen nicht die gewöhnliche Heerstraße verfolgte, daß ich Vorspann nahm, wo Andre mit dem leichten Cabriolett fortrollten, und eben da Hemmschuhe anlegte, wo Andre gar keine Berge sahen, ja sogar, daß ich in den Wolken statt auf der Chaussee gefahren, weil mir die steifen Pappeln, mit denen sie bepflanzt sind, nicht gefallen, obwohl sie allen Andern gefallen. Darum, lieber Leser, wirst du mir nach meiner Geburtsstunde für's erste noch nicht das Horoscop meines Lebens stellen können, du wirst für's erste noch nichts von den ersten Spielen meiner Jugend, von meinen liebenswürdigen Schwestern, von meiner liebenswürdigen Mutter und Großmutter, von meinen ersten Liebschaften mit Kammer-Jungfern und andern Jungfrauen und Nicht-Jungfrauen hohen und gemeinen Standes erfahren; nichts von meinen Jugendstreichen, von der Art, wie ich im Vaterhause und außerhalb

desselben von zünftigen und unzünftigen Pädagogen erzogen wurde, und den frommen Sinn von den Herrnhutern einsog, der mich jetzt noch zum Liebling der Berliner und Hallischen Frömmler macht. Auch von meinen Ahnen schweige ich noch zur Zeit; denn daß ich Ahnen habe, und was für Ahnen? darf ich wohl nicht erst sagen. Würden meine Schriften wohl mit solcher Gier verschlungen worden seyn, von Leuten, welche sonst lieber eine Parthie Boston spielen, lieber medisiren und lieber gar nichts thun, als lesen; doch ich will meinen Ahnen nicht allein den Beifall zuschreiben, den meine Werke gehabt haben; so bescheiden bin ich nicht,

„Nur die Lumpen sind bescheiden.
und die Schweine sind nicht eitel."
Goethe.

sondern ich weiß sehr wohl, daß ich den bei uns kalten Deutschen wirklich überraschenden Beifall großentheils auch dem Muth zu danken habe, mit dem ich Manches zu sagen wagte, was sich ein Anderer nicht unterstanden hätte.

In wiefern dieser Muth auf das edle Blut von väterlicher und mütterlicher Seite, mithin mein literarisches Glück auch auf meine Ahnen kommt, überlasse ich Physiologen zu entscheiden, welche sich auf die Geschlechter, ihre Theile und Triebe besser verstehen.

Doch hoffe nicht, lieber Leser, meine ganze Jugendzeit mit allen den ersten Eindrücken activer und passiver Art und alle meine frühern Umgebungen seyen Dir geschenkt! O nein, es wird sich schon Gelegenheit

finden, Dir hin und wieder etwas davon mitzutheilen, wenn man auch nicht gleich **un chat un chat** nennt. Schon in dieser Discretion sollst du erkennen, wenn auch nicht, wes Geistes Kind, doch welcher Leute Kind ich bin. Uebrigens bin ich doch nicht eitel genug, um zu glauben, die Person eines Verstorbenen könne Dich, geliebter Leser, allein hinreichend anziehen, wie sonst die Romanhelden, die in Lafontaine's Liebe im Riesengebirge dort ihre Rolle spielten, die sie eben so gut im Fichtel= oder Eulen=Gebirge hätten ableiern können. Die Zeit ist ernsthafter geworden — man will einen festen, einen historischen Hintergrund; davon haben wir uns durch Walter Scott, Manzoni, Victor Hugo überzeugt. Denn unser van der Velde hatte uns schon die rechte Bahn, obwohl vergeblich, weil er kein Fremder war, gezeigt.

Darum bitte ich, mir gleich nach Paris, dem Schauplatz der Weltbegebenheiten, seit ich zu denken vermag, zu folgen. Ich war in Paris mit den Deutschen als Sieger zu der Zeit, wo bei öffentlichen Festen der jüngste deutsche Lieutenant den Vorrang hatte vor dem französischen Obristen und Staats=Rath, indem man nur auf uns zeigend sagte: **Messieurs les Alliées!** zu der Zeit, wo die Franzosen anfingen, von uns so manche Mode anzunehmen. Schade, daß wir sobald gegen sie nachgiebig wurden, wir hätten noch länger in Paris den Herrn spielen und die Franzosen gewöhnen müssen, in uns ihre Sieger zu sehen.

Sehr belästigend war schon damals der Kampf der verschiedenen Partheien. Die Officiere der Kaiser=Garde

gingen finster einher, an ihren zugeknöpften Ueberröcken und martialischen **Moustaches** kennbar; die Emigranten dagegen erschienen in neuen Uniformen, und es waren auf einmal eine ungeheure Menge Generale in Paris, von denen man nie etwas gehört hatte.

Der General-Stab von Condé muß nichts Anderes zu thun gehabt haben, als Officiers-Patente auszufertigen. Diese Leute waren gegen uns vorzüglich freundlich, indem sie Alle glaubten, wir wären lediglich gekommen, um sie in ihren alten Vorurtheilen, die sie nicht vergessen konnten, zu bestärken. Sehr oft ist es vorgekommen, daß ein alter Marquis, mit seinen **ailes de pigeons** und ganz weiß gepudert, unsern jungen Officieren, die eben erst die Unterofficier-Treffen abgelegt hatten, sagte: „O! ich war auch nach Preußen ausgewandert, ich weiß sehr wohl, wie der Preuß. Officierstand zusammengesetzt ist, und daß ich die Ehre habe, **la crême de la noblesse Prussienne** in meinem Hause zu sehen.“ Hätte der gute Mann gewußt, daß damals die meisten der jüngsten Officiere Bürgerliche waren, er hätte uns schon früher weggewünscht, was überhaupt nur zu bald erfolgte, denn undankbarer konnte wohl Niemand seyn, als Louis **XVIII.**, der lediglich **par la grâce de Dieu** und nicht einmal durch die Unsrigen König von Frankreich und Navarra seyn wollte.

Dieser dicke, unbeholfene Mann hatte übrigens damals einen noch schwereren Stand gegen seine Anhänger, als gegen seine früheren Feinde, den erstern war er nicht Royalist genug; von den Generalen Napoleon's wollte man nichts wissen; man nannte sie ge-

wöhnlich: ce Général, ou caporal, sie waren nicht von Adel, sie waren Officiere de fortune, vom Unterofficier avancirt, daher man ihnen dies nie vergessen konnte. Fand sich einmal ein solcher Held von Austerlitz am Hofe mit den Helden von Coblenz und Hartwell zusammen, so war des Klagens kein Ende, daß der König nicht mit einem Federstrich tout ce tas de canailles entfernte, wie man es doch wenigstens mit den Königsmördern durchgesetzt hatte.

In den Gesellschaften solcher Leute, es war sehr natürlich, daß ich nur mit solchen Umgang hatte, war es nicht schwer, voraus zu sehen, wie es kommen mußte; besonders, wenn man sich von ihrem Esprit de bagatelle so zu überzeugen Gelegenheit hatte, wie ich. So führte mich le Duc de C** in den verwüsteten Prachtgemächern von Versailles herum; voll Extase rief er in dem einen derselben aus: „hier war es, hier habe ich den schönsten Augenblick meines Lebens gehabt!" Ich denke, er hat hier eine Schäferstunde mit der eben so schönen als unglücklichen Königin gehabt. „Nein", sagt er, noch in süßer Erinnerung schwelgend, „bei dem Lever des Königs erhielt ich hier aus seinen allerhöchsten Händen, als er die Wäsche wechselte, sein Nachthemde, es war noch ganz warm von seinem Schweiß, es war noch ganz warm!" Nun freilich, diese Ehre wird Dir Keiner dieser Genereaux und Caporeaux streitig machen.

Eben so originell, aber wenigstens edler, war die Aeußerung der Marquise de Merinville, als über die von dem Könige zu gebende Charte die Rede war,

und Alle den König sehr tadelten, daß er sich seiner Macht selbst entäußern wollte, da sagte die Frau vom Hause: „ich eile, jetzt noch alles mögliche Böse von dieser unseligen Charte zu sagen, denn sobald sie von dem König gegeben seyn wird, kann ich sie nur rühmen".

In einer solchen Gesellschaft äußerte ich einst, mir schiene der König die Absicht zu haben, sein Ansehen zu befestigen, denn unumschränkt regierte doch kein Monarch, sondern er stehe stets unter dem Einfluß Einzelner seiner Umgebungen, besonders unter dem des vornehmen oder gemeinen Hofgesindes, dem er folge und folgen müsse; so wäre es doch besser, den Wünschen der Nation, die er durch deren gesetzliche Organe erfahren könne, zu folgen, wenn er einmal irgend Jemandem folgen müsse. Dies schien man nicht zu begreifen, da Jeder in der Gesellschaft hoffte, von den Günstlingen einer zu werden, der einen Theil der Souverainität an sich reißen zu können glaubte, die er lieber allein behalten, als mit Andern theilen wollte.

Daß ich nicht ganz der Politik allein lebte, läßt sich wohl denken, und es fehlte mir nicht an Gelegenheiten, den Charakter der Französinnen näher kennen zu lernen. Au premier abord höchst liebenswürdig, weil sich jede Französin Mühe giebt, jedem Manne zu gefallen, haben sie doch Manches, was die schöne Weiblichkeit unserer deutschen Frauen sehr vermissen läßt.

Uebrigens thut man den französischen Damen Unrecht, wenn man, nach dem Aeußeren zu schließen, sie Alle für leichte Waare hält. Dies ist keinesweges der

Fall, und wenn auch die Mode an dem französischen Hofe vor der Revolution ausdrücklich verlangte, daß jede vornehme Frau alles Mögliche thun mußte, um sich um ihren Ruf zu bringen, so wie zum Schein mancher deutsche Fürst sich eine kostbare Maitresse hielt, obwohl er aus Neigung seiner Gemahlin treu war, blos weil es damals zum Glanz des Hofes gehörte, so war es doch eigentlich später am Kaiserlichen Hofe bon ton, d'être une bonne mère de famille. Den Französinnen kommt ihre Physik darin sicher zu Hilfe; sie haben das nicht, was man bei den deutschen Frauen gewöhnlich Temperament nennt. Es scheint bei ihnen die Sinnlichkeit sogar mehr Sache des Calculs, als des Gefühls zu seyn. Beispiele erläutern die Sache.

Ich war in einem glänzenden Hause zum Mittagessen, nachdem Louis XVIII. seine joyeuse entrée in Paris gehalten hatte. Abends war die Stadt erleuchtet, und die ganze Gesellschaft wollte dies Schauspiel sehen. Ich dachte, wir würden in die Wagen steigen, allein bei solchen Illuminationen fährt in Paris kein Mensch, als der Hof und die Gesandten für ihre Person allein. Die vornehmsten Damen gehen daher in den zum Ersticken gedrängten Gassen von Paris zu Fuß umher, während eine deutsche Frau viel zu zarte Nerven für ein solches Gewühl gehabt hätte. Wir hatten endlich den Garten der Tuilerien hinter uns gelassen und die schöne Erleuchtung des Corps legislatif vor uns. Unsere Damen wollten dies Schauspiel noch besser sehen; der schönen Gräfin D., der

ich den Arm gegeben hatte, schien ein Stuhl dazu gute Gelegenheit darzubieten, auf dem aber schon drei Herren standen; dennoch bestieg sie diesen Stuhl, allein die Eigenthümer waren ungalant genug, ihr auch nicht das geringste Plätzchen abzutreten. Meine Dame wollte aber sehen — **quand même!** sie behielt daher mit Mühe Raum für eine Fußspitze, ich mußte sie daher unterstützen; allein dies ging nicht anders, als daß ich unzarter Weise die in der Luft schwebende schöne Lende oben mit beiden Händen umfaßte, wo sie mit den übrigen Theilen des Körpers zusammenhing. Ich hatte Zeit und Gelegenheit genug, mich von den Dimensionen der schönen Formen zu überzeugen, die mich freilich noch mehr interessirt hätten, wenn ich nicht gewußt hätte, daß diese erst seit ein Paar Monaten verheirathete Frau ihren Mann schwärmerisch liebte, und sehr tugendhaft war; und wenn sie nicht in stetem Enthusiasm, lediglich mit der Feier des Tages beschäftigt, wiederholt mit in das sehr laute: **vivent les Bourbons!** sehr laut eingestimmt hätte, so daß sie mir doch am Ende Royalistin auf Kosten ihrer Weiblichkeit schien.

Hätte wohl eine gebildete deutsche Frau einer solchen Handreichung sich ausgesetzt? Ich zweifle.

Meine lustigen Cameraden meinten: ich hätte doch die Gelegenheit besser benutzt. Ich gestehe, daß ich eine Gelegenheit der Art nie vermieden habe, wenn sie sich mir dargeboten; auch hatte ich in Frankreich schon solche Gelegenheiten genug benutzen können. Demnach habe ich in Frankreich Erfahrungen gemacht, wie sonst in keinem Lande.

Einige Zeit z. B. brachte ich alle Abende bei einer sehr angenehmen Familie in einer französischen Provinzial-Stadt zu; die eben so schöne, als geistreiche Schwiegertochter des Hauses war stets meine Nachbarin, wir hatten beide in unsern Augen gelesen, unsre Füße fanden sich, und die Hände waren unter dem Tische nicht müßig, und sogar so weit beschäftigt, als es nur möglich war, so daß ich an dem besten Willen von der andern Seite nicht zweifeln durfte. Endlich verreiste der Mann, ich finde die schöne Frau mit den feurigsten schwarzen Augen allein, und bin meines Sieges gewiß; doch — auf alle meine Zärtlichkeiten erhalte ich die sehr bestimmte und stets wiederholte Antwort: „Jetzt muß ich vernünftig seyn, mein Mann ist nicht zu Hause! Ich liebe Sie — das wissen Sie nach den Beweisen, die ich Ihnen schon gegeben — über Alles, aber Untreue an meinem Manne kann ich nicht begehen." So bestimmt ist eine Französin! Ist dies aber, — nach dem, was vorgefallen war, — weiblich?

Die schöne Marquise V. hatte sehr leichte Manieren, daß ich nach kurzer Bekanntschaft bald meine Absichten merken lassen konnte. Sie ermuthigte mich auch mit den Worten: „**Un bon entendeur entend à demi nôte**," und noch mehr durch ihr Lieblings-Sprüchwort: „**Quand on s'entend, on s'arrange**," dennoch wußte sie stets ein ungestörtes Alleinseyn zu vermeiden, so daß es mehrere Tage bei bloßen Umarmungen mit den feurigsten Küssen bleiben mußte, wenn ich auch die Erlaubniß hatte, bei dem vollständigen Toilettengeschäft gegenwärtig zu seyn. Ich

nenne dies vollständig, wenn die Kleidungsstücke gewechselt werden, welche unmittelbar die schönsten Formen umhüllten. Endlich gehe ich als Soldat den geraden Weg, steige durch das vorher heimlich geöffnete Fenster mittelst einer Leiter in ihr Schlafzimmer, wo sie, vom ersten Schreck mit Mühe erholt, mir zwar das Bett und den schönen Körper nicht mehr streitig machen konnte, aber bei dem geringsten Versuch zum Aeußersten zu schreiten, ein fürchterliches Zetergeschrei erhob. Ich mochte ihr sagen, so oft ich wollte, daß ihr Rufen die Sache nur schlimmer machen würde, da doch kein Mensch zweifeln würde, daß ich mit ihrem Willen so weit gekommen. Sie blieb dabei, daß sie mir Beweise genug gegeben, wie unendlich sie mich liebe, was ich aber noch verlange, könne mir jede Metze gewähren.

2.

Wenn du glaubst, geliebter Leser, ich hätte die Absicht gehabt, Dir von Paris noch mehr zu erzählen, so irrst Du sehr, dazu giebt es Geographen, Statistiker, sentimentale und gelehrte Reisende genug, die sich schon des Breitesten darüber ausgelassen haben, wenn es auch nur geschehen, um in ihren Briefen an Madame Crelinger zu zeigen, daß sie bei ihr Eingang haben. —

Ich verlasse also Paris, ohne diesmal ein Wort mehr darüber zu verlieren, und bin in Wien auf dem Congreß, wo ein Treiben andrer Art beginnt.

Der neue Attila, die Geißel Gottes im 18. Jahrhundert, war nicht mehr zu fürchten, die Herrscher glaubten daher, ihrer Völker nicht mehr zu bedürfen, sondern wieder von Gottes Gnaden regieren zu können, wenn dies auch, wie von dem eignen Bruder anerkannt worden, bei dem Braunschweiger wie Gottes Zorn aussah, und so waren die Erscheinungen auf dem Wiener Congreß nicht zu verwundern. Welcher Herrscher herrscht aber unumschränkt? Der eine wird beherrscht von einem Kammerherrn, der andre von einer Hofdame, der dritte von einer Tänzerin, der vierte von einem Kammerdiener, der fünfte von einem Minister, der sechste von einem Fähndrich, der siebente von einem Schauspieler u. s. w., aber auch

die rühmlichsten Ausnahmen können nicht frei seyn von dem Einfluß ihrer Umgebungen. Da dies nun der Adel ist, war es demselben nicht zu verdenken, daß er diese Gelegenheit benutzte, den in der letzten Zeit verlorenen Einfluß wieder zu erlangen; so entstand die Adels-Kette, das Meisterstück des mittelalterlichen Sinnes, welches wir unsern Enkeln zur Nachachtung hiermit mittheilen, wenn es auch bereits ein Feind des Adels, — jedoch in einem so ernsthaften Werke, — hat abdrucken lassen, daß es sich in die Gesellschaften de la haute volée nicht verirrt.

„Der Wiener Congreß hat außer dem vielen Guten, das wir von ihm erwarteten, schon dies veranlaßt, daß sich aus allen Gegenden Deutschlands in Wien Edelleute, an der allgemeinen Sache des Vaterlandes Antheil nehmend, versammelt, daß sich Mehrere derselben genauer kennen gelernt, und freundschaftliche Verbindungen unter sich gestiftet haben, welche außerdem einander ewig fremd geblieben wären."

„In Betrachtung, daß das deutsche Vaterland die schmähligen Fesseln fremder Herrschaft aus eigner Kraft gebrochen, daß es heilige, unerläßliche Pflicht des deutschen Volkes ist, sich nicht nur auf jener Stufe zu erhalten, zu welcher es sich durch seine Kraftanstrengungen wieder aufgeschwungen hat, sondern sich durch innern Werth immer höher zu heben; in frommem Bedacht, daß der Adel nur dann seiner Bestimmung entspricht, wenn es der edelste, das heißt, derjenige Stand im Staate ist, der sich durch Kopf und Herz, durch vorzügliche Bildung und Grundsätze vor den

übrigen Ständen im Volke auszeichnet, haben die Unterzeichneten, ganz von der Wahrheit dieser Grundsätze durchdrungen, beschlossen, einen freundschaftlichen Bund unter sich zu schließen, dessen Zweck kein anderer seyn soll, als durch eine nähere Verbindung unter dem deutschen Adel, mittelst Verbreitung moralischer Grundsätze und wissenschaftlicher Kenntnisse auf eine höhere Bildung des Standes zu wirken. Alles, was auf Religion und Staatsverfassung Bezug hat, ist diesem Vereine fremd. Diese reinsittliche Absicht unverrückt im Gesicht behaltend, haben sie für nothwendig erachtet, für sich nachstehende Sätze und Grundsätze auszusprechen, aus welchen sie nach vorhergegangener Berathung die Satzungen dieses vaterländischen Vereins zu entwerfen und festzustellen gedenken. Sie erklären demnach:

§. 1. Daß sie für eine der heiligsten und unerläßlichsten Pflichten des Adels halten, der Staatsverfassung und dem Fürsten treu, hold und gewärtig zu seyn, und mit allen übrigen Ständen im Staate an Gehörsam, Anhänglichkeit und Bereitwilligkeit zu allen Opfern, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes erheischen könnte, nach allem Vermögen zu wetteifern.

§. 2. Daß ihre Absichten keine andern seyen, als jene, auf den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand des deutschen Adels vortheilhaft zu wirken, und ihn durch Erhebung und Vermehrung seines innern Gehalts der Stufe würdig zu machen, welche ihm Verfassung und Gesetze im deutschen Vaterlande einräumen.

§. 3. Daß ihr Wunsch und ihr Bestreben dahin gehe, die freundschaftliche Verbindung, zu welcher sie gegenwärtig hier den Grund legen, zur Erreichung des ausgesprochnen Zweckes durch ganz Deutschland auszubreiten.

§. 4. Daß daher Jeder aus ihnen bei seiner Rückkehr in die heimathlichen Gegenden seine Freunde, Verwandte und Bekannte, welche Kraft und Beruf hierzu fühlen, einladen könne und solle, diesem vaterländischen Vereine beizutreten.

§. 5. Daß sie für ein besonderes wirksames Mittel zum vorgesetzten Zweck erachten, wenn die altväterliche Gastfreiheit unter dem deutschen Adel wieder eingeführt und dadurch persönlicher Verkehr unter demselben befördert werde, so wie auch,

§. 6. wenn nicht nur unter dem Adel im Allgemeinen, sondern besonders unter den Mitgliedern des Vereins innerhalb zu bestimmender Bezirke, zu gewissen Zeiten freundschaftliche Zusammenkünfte stattfänden, bei welchen sowohl Erneuerung und Belebung altväterlichen Sinnes, als auch Verbreitung desselben und wechselseitiges Berichtgeben über den Fortgang des Vereins zum Hauptgegenstande dienen müßte.

§. 7. Daß sie Alle zusammen und Jeder aus ihnen für sich den ernstlichen Willen aussprechen, in ihrem häuslichen Leben, wie im öffentlichen, den Sinn des deutschen Adels zu erwecken, denselben ihnen und in den ihnen befreundeten Geschlechtern zu erhalten und bewähren, und durch Beispiel und Zuspruch dahin zu wirken, daß jede geistige und körperliche Bil-

dung unter dem deutschen Adel immer weiter fortschreite.

§. 8. Daß diejenigen unter ihnen, welchen ihre Fähigkeiten und persönlichen Verhältnisse es gestatten, Alles sammeln werden, was auf deutsche Sprache, Sitten, Geschichte, Kunst und Alterthümer Bezug hat, daß sie ein Solches durch Briefwechsel oder mündlichen Vortrag dem Vereine und dessen Mitgliedern mittheilen und auch wohl durch schriftliche Aufsätze und Abhandlungen solche Grundsätze und Gedanken verbreiten wollen, welche geeignet sind, den Adel zu seiner ursprünglichen Bestimmung, der erste und gegebildetste Stand im Staate zu seyn, zu bilden.

§. 9. Daß sie sowohl im Einzelnen durch Beispiele und Aneiferung, als auch, wenn der Himmel in der Folge ihre Bemühungen segnet, im Allgemeinen durch kräftige Einwirkung in die Erziehung des jungen deutschen Adels, als wovon hauptsächlich alles Gute und Bleibende ausgeht, nach allem ihrem Vermögen beförderlich seyn wollen.

§. 10. Daß, so wie sie allen Tand und kleinliche Spielereien als ihrer Absicht und ihrer Bestimmung unwürdig betrachten, ihnen dennoch nichts Bildliches, was mit Erinnerung an ein schönes Zeitalter und an wahrhaft große und edle Männer der Vorwelt die Seele zu hohen und vaterländischen Gesinnungen zu erheben geeignet ist, fremd, sondern vielmehr angelegen seyn soll, durch festliche Feierung großer deutscher geschichtlicher Tage im häuslichen, oder, wo es möglich, im Kreise gleichgestimmter Nachbarn,

immer mehr deutschen Sinn zu verbreiten. Sie werden dah r über Festsetzung solcher altdeutscher Festtage mit einander übereinkommen, auf daß der Freund in der Ostsee, wie jener am Rhein und an der Elbe, wie jener an der Donau wisse, daß an jenem Tage, jener Stunde seiner durch ganz Deutschland von seinen Freunden mit Liebe gedacht und lauterer Wunsch für des Vaterlandes Wohl zum Himmel geschickt werde.

§. 11. Daß, sowie sie überzeugt sind, daß ohne innern Zusammenhang und einen Mittelpunct, nach welchem sich die Glieder bewegen können, und von welchem sie hinwiederum Leitung und Anweisung bekommen, ein Verein weder bestehen, noch viel weniger kräftig wirken könne, sie es für unumgänglich wichtig halten, sich eine Verfassung zu geben, welche ihren Verbindungen Haltbarkeit und ihrem Bestreben Uebersicht gewähre, und in Hinsicht auf Zweck und Mittel, Abstufungen auf Wirken und Handeln sehr geeignet halten.

§. 12. Daß sie folglich zuerst eine örtliche Eintheilung des deutschen Vaterlandes in gewisse Kreise festzusetzen. So wie ihnen alles Politische fremd bleiben soll, so halten sie sich nicht bei dieser Abschneidung an Dentschlands politische Geographie, sondern wollen um mehrerer Bequemlichkeit willen, nachfolgende Kreiseintheilung belieben: 1) Schwaben (für jetzt inclusive der Schweiz); 2) Franken; 3) Rheinlande; 4) Westphalen; 5) Niedersachsen; 6) Hessen; 7) Obersachsen und Thüringen; 8) die Marken und Pommern; 9) Burgund; 10) Baiern; 11) Oesterreich;

12) Böhmen und Mähren; 13) Sachsen und Lausitzen; 14) Preußen.

§. 13. Daß Jeder dieser Kreise wieder in besondere Bezirke abgetheilt werde, denen man die Benennung Gau beilegen will, z. B. Schwabengau: 1) Breigau; 2) Hagau; 3) Binzgau; 4) Ortenau; 5) Albgau; 6) Donau; 7) Neckar; 8) Schwarzwald; 9) Schweiz.

§. 14. Daß jeder Gau einen Vorsteher haben soll; so auch jeder Kreis; daß die allgemeine Versammlung sich aus Vorgesetzten aller Gaue bilden soll.

§. 15. Daß jeder Gau einen Vorsteher haben soll, der die Versammlung berufen, in derselben den Vortrag haben, die Stimmen sammeln, und wenn sie gleich sind, eine entscheidende Stimme haben, der Beschlüsse aussprechen soll; daß ihm ein Ausschuß aus den Kreisvorstehern, aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Mitgliedern gewählt, zum Beistand gegeben werden soll, um in geeigneten Fällen schleuniger berathen zu können.

§. 16. Daß Versammlungen gehalten werden, bestimmte und unbestimmte, die ersten in dem Gau zu den vier Jahreszeiten, in jedem Kreise halbjährig, für den Verein ein Mal im Jahre; die andern in den Gauen und Kreisen, bei festlicher Veranlassung, oder auf ausdrückliches Verlangen der Mehrzahl der Mitglieder; für den ganzen Verein, wenn es der Vorsteher und Ausschuß für dringend erachten, oder wenn die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder es verlangte; außerordentliche für die Wahl eines Vorstehers des Vereins.

§. 17. Daß jedem Mitgliede freistehe, außer den Gauversammlungen auch jene des Kreises und auch die des Vereins zu besuchen: jedoch daß der Besuchende außer seinem Gau keine Stimme haben soll.

§. 18. Daß bei Versammlungen über die Verhandlungen Protocolle geführt, und vierteljährig an die Kreisvorsteher gesandt werden sollen.

§. 19. Daß jedem Mitgliede freistehen soll, die Protocolle der Gaue, der Kreise und des Vereins bei dem Vorsteher einzusehen.

§. 20. Wer in den Verein treten will, muß zwei Mitglieder als Bürgen in die Gauversammlung bringen, welche ihn entweder abweiset, oder bei der Kreisversammlung zur Aufnahme vorschlägt. Der Kreisvorsteher trägt den Vortrag den übrigen Gauen seines Kreises mit dem Auftrage, über die Individualität des Vorgeschlagenen mit, wenn sie Anlaß zu haben glauben, zu reclamiren. Läuft binnen vier Wochen keine motivirende Protestation ein; so kann der Vorgeschlagene durch die Kreisversammlung gewählt werden. Der Kreisvorsteher sendet das Aufnahmeprotocoll an den Vorsteher des Vereins, welcher die Sache durch die übrigen Kreisvorsteher des Vereins den Vorstehern sämmtlicher Gauen mit dem Auftrage zustellt, die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins davon zu benachrichtigen. Laufen binnen zwei Monaten keine fernern Reclamationen gegen den Vorgeschlagenen ein, so hat die Vereinversammlung kein weiteres Bedenken, und kann der Vorgeschlagene bestätigt und als thätiges Mitglied des Vereins mit der Aufnahmeurkunde versehen werden.

§. 21. So lange nicht in jedem Gau wenigstens drei Ritter aufgenommen werden, soll die Aufnahme von den Mitgliedern aus demselben der Kreisversammlung anheimgestellt werden.

§. 22. Daß, so wie aller Anfang klein und ein kleines Hauswesen mit wenigen Bedürfnissen, also auch mit weniger Wirkungen kann angefangen und bestritten werden, der Verein bei seinem rein ernstlichen und thätigen Bestreben, im festen Vertrauen auf Gottes Segen ein fröhliches und kräftiges Gedeihen und Wachsthum hofft, und aus dem sich manche liebliche Blüthen und Früchte entwickeln werden, die für jetzt noch nicht zu ahnen sind, zur Zeit ihrer Reife aber dann auch fernere Einwirkung und Bestimmungen erfordern, welche zu berathen und festzusetzen der Verein dann mit Freuden beflissen seyn wird.

§. 23. Daß sie, gleich wie Alles in der Welt einen Namen haben will und soll, also auch für ihren Verein einen Namen und Sinnbild angenommen haben und zwar eine geschlossene Kette, andeutend, daß, so wie die Kraft einer Kette in der Gleichheit zu einem Zwecke angezogener Ringe besteht, der Verein aus unter sich gleichen, an Muth, Kraft und Beharrlichkeit wetteifernden Mitgliedern bestehe, welche fest, wie die Ringe einer Kette zusammenhalten, und weder Anfang noch Ende zeigen, an dem sie getrennt und von einander entfernt werden könnten. Der Name des Vereins ist demnach:

Die Kette.

§. 24. Schließlich erklären die Unterzeichneten, daß sie Keinen für einen wahren Edelmann halten, könnte er seine Ahnen bis auf Witekind heraufführen, der nicht fromm gegen Gott, treu und gehorsam gegen Vaterland und Fürsten, mild und gerecht gegen seine Unterthanen, bescheiden im Glück, muthig im Unglück und freigebig gegen Arme, ein alle Menschen mit Liebe umfassender Bruder ist.

§. 25. Mit diesen Gesinnungen beginnen sie das löbliche Werk ihrer Veredelung, und stellen alles Andre Gott anheim.

Geschrieben zu Wien in Oesterreich am 10. Januar 1815."

Leider blieb diese Verbindung kein Geheimniß; dies hatte die Folge, daß die Bürgerlichen, denen es an einem gemeinschaftlichen Haltpunkte fehlte, ebenfalls gegenseitige Verbindungen gegen das wohl gefühlte Uebergewicht des Adels einzugehen strebten. Daher seit der Zeit die verschiedenen Umtriebe, genährt durch die Unzufriedenheit aller Partheien. Der Adel war unzufrieden, weil er die frühern ausschließlichen Rechte nicht wieder erhielt! und der Bürgerliche, weil er glaubte, auch so mitsprechen zu dürfen, als zur Zeit der Noth.

3.

Napoleon landete in Frankreich. Nun konnten die Royalisten, die ich im vorigen Jahr wie Rasende hatte „vive le roi!" schreien hören, ihren Royalism beweisen, und meine schönen Bourboniden mußten nach den Erwartungen, die ich von ihnen hegen konnte, sich wenigstens als Amazonen bewaffnen, da sie schon auf alle ihre Weiblichkeit verzichtet hatten, um nur eine recht royalistische Erleuchtung zu sehen, und wie besessen zu rufen: „vive le roi, vivent les Bourbons!" doch auch nicht ein Tropfen Royalistenblut floß diesmal für die Bourbons. Wozu wäre es auch nöthig gewesen? sie sahen doch auch nachher den Adel für ihre einzige Stütze an. Diese Bemerkung schadete den edlen Verfechtern der Rechte des Adels auf dem Wiener Congreß, wenigstens kam die schöne Idee der Adels-Kette nicht zur Reife. Dabei war man mit der Natur des süddeutschen Adels bekannter geworden, welches von sehr nachtheiligem Einfluß war. In Oesterreich giebt es nehmlich einen hohen Adel, bestehend aus einigen sehr reichen Familien, als da sind: die Esterhazy, die Lichtenstein u. s. w., und einen niedern Adel, der eigentlich jetzt nichts weiter als ein Verdienstadel ist. Jeder Beamte, der einen gewissen Grad erreicht hat, wird, wenn er es nur wünscht, geadelt, und auch für Geld ist der Adel zu haben,

wie die Barone Sina, Eskeles und Arnstein zeigen, die sich gar nicht einmal durften taufen lassen, so wie die Grafen Frieß Kaufleute blieben. Ein solcher Adel ist ohne allen Nimbus, denn ihn kann Jeder erwerben, und wenn auch der obenbezeichnete hohe Adel in einem um so größern Ansehen steht, so hat er dies doch mehr seinem Vermögen, als seiner hohen Geburt zu verdanken.

Im Norden von Deutschland kennt man allein den wahren Adel, da ist er etwas Unerreichbares, er bildet eine geschlossene Kaste; da werden noch die Standesverschiedenheiten sorgfältig beobachtet. Aber die Furcht vor Napoleon brachte die nächste Hülfe wieder in Erinnerung. Dies waren die Völker und nicht der Adel, weil man sich doch nicht einer solchen Erfahrung, wie in Frankreich aussetzen wollte. Noch einmal biß die Menge an, und Napoleons Macht war seit dem 18. Juni 1815 gebrochen.

Nun benutzten aber die Führer der Monarchen sehr klüglich die Zeitverhältnisse; sie sahen ein, daß das beste Mittel war, die bisherige Harmonie der Völker mit den Fürsten zu stören, wenn den letzteren Mißtrauen beigebracht würde gegen den guten Willen derer, die bisher gegen Napoleon allein geholfen hatten, mehr als die Garden von 1806 und die Taktiker von 1805 und 1809. Daher die heilige Alliance. An das Heilige wage ich mich nicht; darum kein Wort über diesen Beweis der Frömmigkeit unsrer so sehr verschrieenen Zeit. Ich konnte, zu den nächsten Umgebungen der Könige geboren, nur Vortheil davon haben,

und begab mich mit frohen Erwartungen von der Zukunft wieder auf die Rückreise nach der Heimath.

In der Umgegend von Luxemburg wurde mir viel von einem jetzigen Monarchen erzählt, welcher die Belagerung als Erbprinz geleitet, und schon damals ahnen ließ, was er als Regent werden würde; am besten hatten es die hübschen Bauermädchen während dieser Belagerung gehabt. In der Nähe dieser Bundesfestung erzog eine geistreiche Frau die später in der Geschichte der Belgischen Unruhen bekannt gewordenen Brüder von Torrako ausnehmend weise zu ächten Deutschen, indem Luxemburg stets zu Deutschland gerechnet worden ist, die Belgier aber fast nur französisch sprechen wollten, um ihre Muttersprache zu vergessen. Die damals 9—10 Jahr alten Knaben trugen die Uniform der Preuß. Dragoner mit weißen Aufschlägen; das Gut der Frau v. Torrako gränzte mit Frankreich, wo sich ein Gartenhaus befindet, welches schon zur Diöcese Metz gehörte. Da diese liberalere Gesinnungen hatte, als die zu Namur, wurde an Freitagen nicht im Schloß, sondern im Gartenhause gegessen, weil man dort Fleisch essen durfte.

Man lachte über solche Widersprüche, aber dennoch wagte man die Gebote der Geistlichen nicht zu übertreten.

Die Belgier, denn schon die Gutsnachbaren der geistreichen Frau von Torrako hielten sich damals für reine Belgier, zeichnen sich überhaupt sehr durch Bigotterie aus, und ein Preuß. General, der eine Frau aus jener Gegend geheirathet hatte, hatte seine

Kinder katholisch erziehen lassen müssen. Ein anderer Preuß. General, der damals eine Pariserin geheirathet hatte, mußte dasselbe versprechen, obwohl man hätte glauben sollen, daß man in Paris die Ketzer nicht mehr für sämmtlich verdammt halten sollte.

Doch je strenger man es mit den Geboten der Kirche nimmt, desto weniger gewissenhaft nimmt man es mit den Gottes-Geboten; davon überzeugte ich mich auf's Neue in jener Gegend. Eine schöne Comtesse, d'Ormonceaux, hatte einen alten, reichen Senateur, Collard, in Neufchateau en Ardennes geheirathet, der beinah täglich gegen Abend nach seinem ½ Stunde von der Stadt gelegenen Landhause ging, während die noch in den besten, feurigsten Jahren sich befindende Frau viel mit ihrem Liebhaber correspondirte, den sie wenig sehen konnte, denn in einem so kleinen Städtchen wird natürlich Alles zu genau beobachtet. Das eine Mal kommt der alte Herr zur bestimmten Stunde nicht nach Hause, die zärtliche Gattin ist außer sich, fürchtet eine Ermordung, und sendet eine Menge Menschen mit Laternen aus, um den geliebten Ehemann zu suchen. Er lag mit zerschmettertem Kopfe ohnfern des Weges; aber Räuber konnten es nicht gewesen sein, da er sich im Besitz seiner Uhr und seines Geldes befand. Es wurden eine Menge Menschen als verdächtig eingezogen, aber jede Spur verschwand stets bei dem Beweise, daß die Verdächtigen zur Zeit der That sich anderswo befunden hatten. Die betrübte Witwe gab immer mehr Unschuldige an, und es fand sich bald, daß sie absichtlich auf ganz Unschul-

dige die That wälzen wolle; dagegen wußte sie es zu hintertreiben, daß ihr Liebhaber, der bedeutende Verdachtsgründe gegen sich hatte, gerichtlich verfolgt wurde, und so kam sie endlich selbst in den dringendsten Verdacht, um die Ermordung ihres Mannes Wissenschaft zu haben. Mir schien es, als ob in jenen Gegenden noch der Geist des Ebers der Ardennen, des Grafen v. d. Mark spucke, denn von Mord und Todtschlag war dort so die Rede, wie in Wien von einem Balle und in Berlin vom gestrigen Ballet. Was müssen dort erst für Sitten gewesen sein, als in der Wüste von Neufchateau noch die 9 Schlösser bewohnt waren, von denen diese Stadt den Namen hat.

Doch muß ich den schönen Frauen in Belgien Gerechtigkeit widerfahren lassen, die beinah so viel Feuer haben, wie die Holländerinnen, denen es, wenn es darauf ankommt, wahrlich nicht fehlt. Doch machte ich eine Erfahrung ganz eigener Art mit einer schönen Belgierin. Ich hatte mich bald mit ihr in Gegenwart des Mannes unter dem Tische verständigt, und da ich sie endlich allein fand, hoffte ich so leichten Sieg, wie bei den andern schönen Belgierinnen, als unglücklicherweise eine Ordonnanz mich abrief. Ich eilte nach Möglichkeit zurück, doch ich fand meine Schöne auf den Knieen, vor ihr ein Gebetbuch, und von diesem Augenblick an habe ich sie nur sehr kalt gegen mich gefunden. Ich erfuhr erst später, daß sie während meiner Abwesenheit Gewißheit erhalten hatte, daß ich ein Ketzer war. Da hatte sie freilich beten müssen, daß der Böse von ihr wich.

In Leiden fand ich den Ton, wo möglich, noch roher, als in Luxemburg, wo man in den guten Häusern wenigstens französische Tournüre angenommen hatte; man erzählte mir hier von Nonnen, welche im Stande gewesen waren, an einem Tage 18 Flaschen Wein, freilich Moselwein, auszutrinken, so wie man mir im Münsterland von Fräulein-Stiften erzählte, wo wöchentlich die muntersten Bälle waren, wo aber auch die Aebtissinnen und Stiftsdamen manchmal Nachkommenschaft hatten.

Sobald ich über den Hochwald, südlicher nach der Pfalz kam, fand ich wieder mehr Bildung, und in Kreuznach recht angenehme Menschen, besonders das sehr anständige Haus des Baron v. Rikow; die Nachbarschaft zeichnet sich durch seltene Toleranz aus. Manches Dorf besitzt nur eine Simultankirche für Lutherische, Reformirte und Katholische. Weit entfernt, daß dies Streitigkeiten hervorbringen sollte, wie der Fanatism im Cölnischen, so spielten die drei geistlichen Herren alle Abend ihre Parthie gemeinschaftlich; der katholische lebt sehr vertraut mit der Frau des reformirten Geistlichen, und der lutherische rächt dafür seinen Amtsbruder an der schönen Köchin des katholischen, die, gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Concilii zu Trident, noch nicht die Hälfte des canonischen Alters erreicht, aber schon in guter Schule gebildet war; übrigens tranken die drei geistlichen Herren mit einander, und lagen eben so gemeinschaftlich dem edlen Waidwerk ob.

In Mainz erfreute ich mich des interessantesten deutschen Prinzen, des Erzherzogs Carl, welcher damals

Gouverneur dieser Bundesfestung war. Bei ihm war jede steife Etikette verbannt, es bedurfte deren auch nicht, da seine eben so geistreiche, als freimüthige Unterhaltung Jedem hinreichende Beschäftigung gab, und keine Leere wahrgenommen wurde, die an gewöhnlichen Höfen nur durch die Etikette ausgefüllt werden kann. Ich habe bei ihm aber nicht allein Preuß. Officiere aller Grade gesehen, sondern auch Preuß. Civilbeamte, welche bei manchem unbedeutenden Prinzen, der sich bei Weitem nicht mit jenem messen kann, gar nicht vorgelassen worden wären. Die wahre Humanität dieses Fürsten verdient mehr gekannt zu seyn, wer ihn aber kennen gelernt hat, bleibt ihm lebenslang treu ergeben.

In Frankfurt versammelten sich zu Ende des Jahres 1815 viele Diplomaten, um die Auseinandersetzung im Detail zu beendigen, wozu ihnen Napoleon auf dem Wiener Congreß keine Zeit gelassen hatte. Damals kam eine Entschädigung ganz eigner Art für den Grafen v. Pappenheim zur Sprache. Diese Familie hatte nehmlich bei allen Kaiser-Krönungen die Last gehabt, dem Kaiser das Schwerdt vorzutragen, oder dem Pferde des Kaisers aus einer silbernen Schüssel den Hafer zu credenzen — was weiß ich; — kurz, so eine Last für diese Familie war es. Nun befand sie sich durch die Auflösung des heil. römischen Reichs von dieser Last befreit, dennoch verlangte sie dafür Entschädigung, und — — erhielt sie auch im ehemaligen Saar-Departement mit 9000 Seelen, welche aber sofort an Preußen gegen mehr, als

eine Mill. Thaler verkauft wurden, ehe man noch diese Heerde geographisch abgezählt hatte. Auch kam damals zuerst das Abkommen zwischen Oesterreich und Baiern öffentlich zur Sprache, nach welchem Baden an Baiern fallen und Mainz mit dem Donner-Departement einen österreichschen Secundogenitur-Staat bilden sollte, da der Sohn der Großherzogin v. Baden auf eine so auffallende Weise gestorben war, daß man später des unglücklichen Caspar Hauser's Auftreten damit in Verbindung bringen konnte.

Frankfurt hatte damals einen sehr glänzenden Winter, Madame Bettmann glänzte noch als Stern erster Größe, aber das schöne Mädchen wohnte damals im Römischen Kaiser auf der Zeile 2 Treppen hoch. Pour faire contraste muß ich die zu jener Zeit anwesenden Lehrer an einen bekannten Diplomaten erinnern, der mit seltener Beweglichkeit mit Neuigkeiten von Haus zu Haus herumlief, und sich doch wenigstens durch die Art auszeichnete, durch die er zu seiner Frau gekommen war. Sie war nehmlich Hofdame bei einer Prinzessin, die eine Liebschaft mit einem jungen Officier hatte, dem sie nur dadurch die glücklichen Schäferstunden verschaffen konnte, daß er die Sage von einer weißen Frau, wie sie in so vielen fürstlichen Schlössern gewöhnlich sind, benutzte, und in deren Costum durch alle Wachen drang. Endlich wird dem Fürsten von dieser Geister-Erscheinung Kunde, er macht selbst die Ronde, indem Niemand gewagt hatte, dem Geist bis in das Schlafgemach der Prinzessin zu folgen. Er brachte endlich auch den Geist zum Stehen,

und dieser bekannte, wie er einen sehr leiblichen Besuch bei einer Hofdame gemacht habe. Er mußte sie nennen; es war die Frau des bewußten Diplomaten, welcher bald darauf für ihren Edelmuth und ihre Tugend diese gute Heirath einging.

Damals fing man an, auf dem in Wien gelegten Grunde weiter fortzubauen, immer deutlicher sprach man sich darüber aus, daß man in Nord-Deutschland nicht dem Beispiele im Süden folgen, sondern den Adel wieder zur geschlossenen Kaste machen wollte.

4.

Großes Vergnügen hat mir Max v. Schenkendorf mit seinen Ideen über die Restauration der Staatswissenschaft gemacht, zu Anfang des Jahres 1816, als die Diplomaten in Frankfurt noch versammelt waren. Eine Unterhaltung eines Freundes mit diesem edlen Freiherrn v. Schenkendorf muß ich dir, geliebter Leser, nothwendig mittheilen. Sie war veranlaßt worden durch den Tadel eines Bürgerlichen, daß der Staatsrath Gruner sich hätte adeln lassen, welches er für wenigstens unnöthig hielt. Unser ritterlicher Max sagte damals schon: „Es ist wahr, er ist Staatsrath, ist Excellenz; aber es fehlte ihm noch etwas, er war kein Edelmann; freilich wird er jetzt auch noch kein alter Edelmann".

„Es liegt", fuhr er fort, „im Adel ein Zauber eigner Art, wenn er auch nicht mehr so bezaubert, wie früher. In jener schönen Zeit des Ritterthums, die nur jetzt wieder von Minnesängern mit warmen Farben gleich einem lieblichen Traume vor unsere Phantasie geführt wird, in jener Zeit war der Ritter auf seinen Burgen unumschränkter Herr in Betreff der innern Verwaltung; nur an den Landesherrn knüpfte ihn der Lehnsverband. Dieser war keineswegs lästig, denn der Ritter war von allen Abgaben frei, blos die Geistlichkeit erhielt das, was ihr zukam,

nicht als ein von weltlicher Macht aufgelegtes Gebot, sondern wie auf Gottes Gebot. Die einzige Verpflichtung, welche der Ritter auf sich hatte, war die zum Kriegsdienst, und diese erfüllte er mit Freuden, der Krieg war die einzige, die edelste Beschäftigung des Ritters. Brauchte der Landesherr nicht seines Armes, so suchte er in fernen Ländern das ernste Waffenspiel. Auch den Frieden füllten Beschäftigungen aus, die zu jenem hohen Ruf vorbereiteten, Jagd, Turniere und Wegelagerung. Wenn auch diese letztere sich nicht immer vertheidigen läßt, so ist doch die Frage, was nachtheiliger auf den Charakter wirkt; ob in offener Fehde dem Kaufmann, der sich von dem Bedürfniß Aller bereichert, seinen Ueberfluß abzunehmen, oder im überall wohlgelittenen Kartenspiel seines Gleichen um sein wohlerworbnes Erbe zu bringen. Das Erstere war ein nothwendiges Uebel jener Heldenzeit, das Letztere aber ist eine unmittelbare Folge des Müssigganges und der Erschlaffung des jetzigen Zeitalters. — Wenn auch damals keine geschriebene Constitution von Volk und Herrscher beschworen war, so war der Ritter doch geborner und wirklicher Landstand, und durch ihn die Gewalt des Landesherrn eingeschränkt. War dieser der Zustimmung seiner Ritter nicht gewiß, so unternahm er keinen Krieg, und unternahm er einen gegen deren Billigung, so konnte er des ungünstigen Erfolges gewiß seyn."

„Dieses goldne Zeitalter des Ritterthums war aber von kurzer Dauer. In Italien regte sich die Macht des Geldes. In Genua und Venedig wurden Men=

schen dadurch mächtig, ohne daß sie durch adliche Geburt dazu berufen waren, und auf der andern Seite verließen edle Geschlechter den hohen Beruf der Waffen, um Kaufleute zu werden, wodurch der erste Schritt geschah, den Adel herabzuwürdigen. Auch in Deutschland äußerten sich bald die nachtheiligen Wirkungen des Handels. Der Bund der Hanse erhob sein Haupt. Auch waren einige Kaufleute des schnöden Geldes wegen aus Lübeck und Bremen den frommen Kreuzfahrern gefolgt; man mochte ihre nicht adliche Abkunft unbeachtet gelassen haben; kurz, sie stifteten nach dem Beispiel des Johanniter-Ordens den nachher so berühmten Orden der Deutschen Ritter, so daß das Unglaubliche geschah, daß unedle Kaufleute den Orden gestiftet haben, welcher sich lange durch die größte Reinheit des Adels auszeichnete. Doch hat er den Flecken seiner Entstehung in der Folge genügend durch den Eintritt erlauchter Fürsten und Herren abgewaschen. Allein den nachtheiligen Einfluß hatte diese Verwandtschaft der Kaufleute mit den Rittern doch, daß diese erstern nicht mehr den unbedingten Gehorsam und die tiefe Unterwürfigkeit zeigten, womit sie sonst, wenn sie bei einer Burg vorbeizogen, für sicheres Geleit ihrer Person und ihrer Güter Zoll bezahlten, vielmehr verbanden sie sich fester unter sich, und wagten sich selbst an Waffenübung. Unbedeutend war der erste Anfang und schien nur ein Zusammentritt zur schwachen Nothwehr, zur Selbsterhaltung zu sein, doch ward diese Hanse leider in kurzer Zeit der Urquell alles Unglücks und des gänzlichen Verfalles der schönen Ritterzeit."

„Bis dahin war der Ritter wirklicher Herr. Außer ihm und dem Fürsten gab es keine Herren auf der Erde; alle Andern waren Knechte und Leibeigene, was sie erwarben, erwarben sie dem Herrn; hatte einer Talente, so hatte er sie nur für den Herrn. Der Maler, der Musiker selbst (nachdem die Zeit der adeligen Minnesänger vorüber war) waren Leibeigene, und zeichnete sich Einer durch besondere Kenntnisse aus, so wurde er in den geistlichen Stand aufgenommen, der seinem Wesen nach so ganz verschieden vom Ritterthum ist, daß mit ihm nie Rivalität Statt finden konnte."

„Man wende hier nicht ein, daß die geistliche Macht der weltlichen immer entgegenstand, nicht den Streit der Guelfen und Ghibellinen, nicht die Bannflüche, die gegen Fürsten und Edle von übermüthigen Prälaten geschleudert wurden, nicht den bittern Stolz hochmüthiger Pfaffen. Der geistliche Stand ist von dem weltlichen so verschieden, wie die Geisterwelt von der sinnlichen, so daß alle jene unangenehmen Berührungen eigentlich gar nicht in Betracht kommen, indem sie das Ritterthum als solches nicht angriffen. Vielmehr diente der Burgpfaff dem Ritter als Beichtvater, als Schreiber und selbst als Lustigmacher, dem Fürsten als Minister, Referendar, Geheimschreiber, als lustiger und geheimer Rath. Ward je aus dem nicht ebenbürtigen Geistlichen ein vornehmer Prälat, so ward er es nicht als Mensch, sondern durch eine besondere göttliche Weihe, durch ein Sacrament, durch ein Wunder. Das Uebernatürliche kränkt den Menschen nicht,

allein das, was mit gewöhnlichen Mitteln unter unsern Augen hervorgebracht wird, so wie wir französische Marschälle sehen mußten, welche sich vom Corporal emporgeschwungen, dies kränket. In geselligen Verhältnissen schadete ein aus nichts entstandener Prälat nicht. Vor seiner heiligen Weihe, nicht vor dem Menschen, hatte man Ehrfurcht; auch stand er allein, und kein Weib konnte neben der Edelfrau sich die ihm erzeigte Ehre anmaßen, noch konnten dessen Kinder neben Ebenbürtigen mit angemaßten Ansprüchen auftreten. Im weltlichen Staate war also damals der Ritter allein Herr, und wer nicht Herr war, war Knecht. Drum konnte man damals sprechen, was man dachte. Jetzt nennt man einen Schneidermeister auch: Herr! Damals gab es Ritterfrauen, alle Andern waren Mägde; Fräulein konnten nur die Töchter der Ritter heißen. Nennt man daher jetzt mißbrauchsweise die Gattin eines Kaufmanns, eines Rathes: Frau, so kann man freilich, ohne eine Sprachunrichtigkeit zu begehen, dessen Tochter nicht anders, als Fräulein heißen. In jener schönen Zeit kam keine edle Rittersfrau in Verlegenheit, mit einem Nichtebenbürtigen bei einem Tanzgelage den Reigen zu eröffnen. und der adlige Tänzer war nicht in Verlegenheit, ob er eine fremde Tänzerin Fräulein oder anders anreden sollte."

„Doch selbst, als nach Errichtung des Hanseatischen Bundes zu Entstehung eines Mittelstandes der Grund gelegt war, blieb derselbe immer noch lange in der gebührenden Entfernung gegen den Adel; aber er

äußerte einen desto nachtheiligern Einfluß auf die ständische Verfassung der Ritter. Die Leibeigenen der Letztern sahen, daß ein solcher Kaufmann auch Knechte ernähren konnte; er zahlte sogar für die Dienste, die sie dem Ritter unentgeldlich thun mußten. Die Landesherren sahen, daß sie auch für Geld sich Mannschaft zum Kriege verschaffen konnten, selbst wenn die Ritter sich weigerten, ihnen ihre Dienstmannen zuzuführen. Das Geld aber konnten sie sich bei der Steuerfreiheit der Ritter nur von dem Kaufmanne verschaffen; so ließen sie es geschehen, daß sich zwischen die Classe der Ritter und Knechte noch eine Classe eindrängte, welche nicht Knechte seyn wollten, und doch nicht Ritter waren, oft aber an Aufwand es diesen vorausthaten. Diese Classe ward vielhaltig von den Landesherren begünstigt, da sie folgsamer und unterwürfiger war, als die freien Ritter. So bildete sich die Macht der Städte, deren Bewohner endlich selbst sich anmaaßten, gleich dem Ritter die Waffen zu führen, die sogar manche adlige Burgen brachen, die dem Handelsverkehr schädlich gewesen waren. Im Gegentheil fingen sie an, ihre Wohnungen gleich Ritterburgen mit Mauern zu umgeben, und so manche tapfere Vertheidigung zeigte, daß sie gelernt hatten, gleich dem Ritter Schwerdt und Morgenstern zu führen."

„Nun hörte der Ritter auf, Alles im Staate zu seyn, und die schöne Zeit war zu Ende, wo der Ritter dreist sagen konnte, Alles diente ihm; selbst der Verstand des nicht ebenbürtigen Menschen schien nur zum Dienst des Ritters da zu seyn, und alle

fremden Talente nur dazu, um diesen Stand auszuschmücken."

„Je mehr den Nichtadeligen Rechte eingeräumt wurden, je mehr der Landesherr sich überzeugte, daß er an jenen noch brauchbarere Staatsbürger für seinen Zweck hatte, desto mehr beschränkte er die Rechte des Adels, der ihm nicht mehr so unentbehrlich schien; daher die Fürsten die Entstehung des heimlichen Gerichts, das den Ritter seinen Freistühlen unterwarf, anfangs nur zu bereitwillig begünstigten; daher sogar Schöffen oder wenigstens Beisitzer, wenn auch selten, aus den Städten. Bald darauf erhielt das Ritterthum den empfindlichsten Stoß durch den Landfrieden, der gegen jeden Urheber einer Fehde des Reiches Acht und Oberacht aussprach, und der dem Kaiser Maximilian zwar bei dem neu aufgekommenen Stande, der zwischen Herr und Knecht in die Mitte getreten war, den Ruf eines weisen Monarchen zuzog, zugleich aber den schönen Flug des edlen Heldengeistes um eitler Ruhe willen hemmte."

„Je mehr der Ritter von seinem wahren Beruf, den Waffen, abgezogen ward, desto mehr gerieth er auf Abwege, und verlor, man muß es gestehen, von seiner ursprünglichen Reinheit. Wenn der Ritter sonst keinen schönern Schmuck kannte, als seine Rüstung, und, legte er sie ja einmal ab, seinen Wappenrock, so fing jene an, ihm zu schwer zu werden, und dieser zu schlecht. Die Leibbinde, von der Hand seines Fräuleins gearbeitet, genügte ihm nicht mehr; aus Langeweile putzte er sich mit einem Wamms

von Sammet und Seide, mit Pelzen von kostbarem Rauchwerk, mit Schnabelschuhen und mit aufgeschlitzten Hosen, welche selbst dem heiligen Abraham v. Sancta Clara ein Aergerniß waren. Daß die Eitelkeit des schönen Geschlechts damit gleichen Schritt hielt, darf nicht erst erwähnt werden. Mit dem Aufwand in Kleidern stieg auch der der Tafel, welche sonst die Erzeugnisse der Nachbarschaft gefüllt hatten. Zu diesem Luxus führte jener sich eingedrungene Stand, der, als Handwerker, als Künstler, als Kaufmann, mit Leichtigkeit Geld gewann, während der Ritter auf sein Erbe beschränkt war, das er gewöhnlich nicht zu sorgsam bewirthschaftete, besonders, so lange ihm Beute einen sichern Nahrungszweig darbot. Der Kaufmann wollte sich wenigstens im Aeußern dem Ritter gleich stellen, und dieser wollte sich nicht von Jenem, der weit unter ihm war, übertreffen lassen. Wenn er daher mit seinem eignen Vermögen nicht ausreichte, machte er Schulden, und gerieth sogar jenem Zwitterstande in die geldgierigen Hände. An manchen Orten suchte man diesem Uebelstand durch geschärfte Kleiderordnungen abzuhelfen; den Bürgerlichen wurden Sammt und Seide und goldne Ketten verboten; statt dessen schmückten sie sich mit Edelsteinen, und wußten es durch Geld dahin zu bringen, daß ihnen ausdrücklich erlaubt wurde, Ketten wie die Ritter zu tragen, dieses Beispiel sah man zuerst in Nürnberg und Prag."

Diese Klagen haben unserm Schenkendorf nichts geholfen. Im Gegentheil, da sie den Bür-

gerlichen bekannt wurden, hielten diese es für nöthig, sich gegen die Versuche des Adels, zur guten alten Zeit zurückzukehren, zu schützen. Denn etwas unvorsichtig predigten damals La Motte Fouqué und Consorten: es könne erst dann wieder in der Welt gut werden, wenn die Ritter wieder bauen würden: Burgen, Kirchen und Klöster!

5.

Ich hatte in Frankfurt keine Entschädigungsländer zu erhalten, ich ging daher auf meine Güter, doch fand ich dort wenig Freude.

Mein Vater hatte mir erzählt, daß nach Beendigung des siebenjährigen Krieges der Adel erst recht emporgekommen sey, es war eine schöne Zeit nach seiner Beschreibung gewesen; ich hatte eine solche nach dem eben beendeten Kriege ebenfalls gehofft, allein ich fand Veranlassung zu sehr ernsthaften Betrachtungen.

Gerade aus jener schönen Zeit des Adels datirt sich auch der Anfang seines Verfalls in Preußen. Es war dem Adel nicht genug, daß er allein die Macht, die Ehre und alle Vorzüge hatte, er wollte auch sein Leben genießen, mehr wie Andere. Das Zinn, auf dem seine erlauchten Ahnen bei festlichen Gelegenheiten gespeißt, genügte ihm nicht mehr; da ward zerbrechliches Porzellan angeschafft. Die schönen alten Becher mit den seltenen Schaumünzen wurden für Glas dahingegeben. Das alte Schloß mit kleinen Fenstern, mit Wall und Mauern, in welchem sich kein Edler alter Zeit zu hausen geschämt hatte, war dem Enkel zu finster, zu klein, zu altmodisch. Die gnädige Frau schämte sich das von ihrer Großmutter an Ehrentagen getragene Moorkleid mit großen goldnen Blumen noch ferner anzuziehen; sie ließ es als

Antiquität im Kasten liegen, und leichte Stoffe wurden vorgezogen, die bei wechselnder Mode ganz weggeworfen wurden. Auch die mit schönen vergoldeten Beschlägen versehene Truhe und das zierliche Schreinlein zum Geschmeide ward als alter Plunder weggeworfen, und mit großen Kosten Commoden und Toiletten und andere zerbrechliche Waare, wofür man nicht einmal einen deutschen Namen hat, hingestellt. Friedrich II. war viel zu klug, als daß er nicht hätte merken sollen, wie schädlich die Macht des Adels seinem Streben nach unumschränkter Herrschaft werden konnte. Er wußte aber auch, daß der Adel mit dem Verlust seines Vermögens viel von seiner Macht verlieren würde. Weit entfernt daher, den Aufwand des Adels einzuschränken, suchte ihn dieser kluge König immer mehr zu befördern. Er zog die reichsten Adligen an den Hof, oder nöthigte sie auf manche Weise, in der Residenz wenigstens einen Theil des Jahres zu leben. Die am meisten Aufwand machten, wurden vor Andern begünstigt; auch hat die Nähe am Hofe immer ihre großen Vortheile, daher die Sucht, sein väterliches Schloß mit einer Wohnung in Berlin zu vertauschen. Auch das Militair brauchte Friedrich zu gleichem Zwecke. Die reichsten, nicht die besten Officiere nahm er in die Garde auf. Wer am meisten Aufwand machte, ward am meisten geschätzt. Dadurch kam so Mancher in seinem Vermögen zurück. Die Leichtigkeit aber, im Militair bald eine so bedeutende Rolle zu spielen, wie damals der Fähndrich sogar, machte, daß der junge Adlige sich

keine Mühe gab, etwas Andres zu lernen, als mit Anstand als Officier einen Theil seines Vermögens durchzubringen. Dies ward noch durch die für die Officiere gegebenen Credit-Gesetze erleichtert, damit der Arme gleich dem Reichern Aufwand machen könnte, und sie nicht bezahlen dürfe. Scheinbar sollte dies das Schuldenmachen verhindern, allein daran war nicht zu denken. Die Wiederbezahlung ward versprochen, wenn der Schuldner die Compagnie bekommen würde. Da mußten Oheim und Vetter Bürgschaft leisten, oder ein höherer Zinsfuß mußte dafür schadlos halten, daß Mancher sich auf dies Privilegium berief, und nicht bezahlte. Die Meisten waren aber viel zu klug, davon Gebrauch zu machen; das Leben dauert länger, als der erste nicht eingelößte Schuldschein. Wollte man fernern Credit haben, so mußte man wohl wider Willen des Gesetzes ehrlich seyn und bezahlen. Denn wenn die Wucherer, diese Kuppler zwischen Geld und Mangel, auch noch so sehr vom Brodneid besessen sind, so wird es doch bald bei dieser Pest der Menschheit bekannt, wenn ein vornehmer Schuldner einmal zum warnenden Beispiel, ex lege zu bezahlen, für unnöthig fand.

Uebrigens hat das Schuldenmachen etwas sehr Anziehendes. Nicht genau berechnen zu dürfen, ob man mit dem Seinigen auskommt, sondern über die Cassen Anderer frei verfügen zu dürfen, ist eben so lockend, als das frohe Gefühl, wenn man nach langem Warten den besorgten Gläubiger bezahlt. Mit Freuden nimmt er sein Eigenthum gleich einem Geschenke zurück.

Von Seiten des Nutzens aber hat das Schuldenmachen das Gute, daß man seine künftige Einnahme oder sein künftig zu hoffendes Vermögen vorher genießen kann. Nur der gegenwärtige Augenblick ist uns gewiß. Alles Künftige kann sich ändern. Hilft uns daher Jemand dazu, eine künftige Erbschaft schon als gegenwärtig zu genießen, so ist dies unser wahrer Wohlthäter, und höhere Zinsen sind sein wohlverdienter Lohn. Um den Adel noch mehr an dies Schuldensystem zu gewöhnen, wurden zwei untrügliche Mittel erfunden. Zuerst der Indult nach dem siebenjährigen Kriege, dann die Pfandbriefe.

Der Indult sollte dem Adel scheinbar aufhelfen, allein er hatte die Wirkung wie die Credit-Gesetze der Officiere und den gänzlichen Verfall des Adels zur Folge. Ein noch viel künstlicher angelegter Plan war das Pfandbriefsystem. Für den Augenblick machte es den Adel scheinbar reich, und wenn dieser im siebenjährigen Kriege selbst gebeten hatte, daß Bürgerliche, was freilich unrecht war, adlige Güter kaufen dürften, so konnte dies jetzt wieder streng untersagt werden. Nun ging's an ein Güter-Handeln. Jeder kaufte deren gerade noch ein Mal so viel, als er bezahlen konnte, die Hälfte ward in Pfandbriefen hypothicirt, mithin war Jeder schon halb bankerott, und ein unglücklicher Krieg durfte dazu kommen, und alle die schönen Hoffnungen, Aussichten und Rechte des Adels waren mit einem Schlage vernichtet.

Zum Glück hatte der Adel bald sich eines großen Gönners zu erfreuen. Friedrich Wilhelm II. sah

das morsche Gebäude wanken, das nicht mehr Reichthum genug in sich besaß, um zu einer Hauptreparatur zu schreiten. Er recrutirte daher den Adel mit reichen und ausgezeichneten Leuten, die er nach seiner Thronbesteigung mit Standes-Erhöhungen begnadigte. Leider verkannten damals Viele vom Adel ihr eignes Interesse, so daß sie die Fortsetzung dieser Maaßregel hintertrieben. In ihrer Verblendung glaubten sie, der Adel verlöre dadurch an seinem Werth, und bedachten nicht, daß Jeder, der geadelt wird, eigentlich ein Zuwachs für den Adel ist, denn er zeichnet sich wenigstens durch Etwas aus, und wäre es auch nur durch Geld. Wenn es dann auf Vertheidigung der ständischen Rechte ankommt, so ist doch von einem Solchen mehr Gewicht zu erwarten, als von den armen, heruntergekommenen Adeligen. Es versteht sich, daß bei Ertheilung des Briefadels alle die Uebertreibungen vermieden werden müssen, welche wir bei diesem Gegenstand in Frankreich und Oesterreich gerügt haben.

Leider ließ man also die günstige Stimmung Friedrich Wilhelm's **II.** unbenutzt, und begnügte sich mit dem glänzenden Genuß der schönen Rechte, die adlige Geburt giebt, bis die französische Revolution mit ihren Gefahren für den Adel hereinbrach. Doch äußerten sich die Folgen derselben nicht auf die gewöhnliche Weise, da die große Masse des Volks in Preußen an die größte Folgsamkeit gewöhnt ist. Wenn auch hier und da ein unüberlegter Mensch über Rebellion sprach, wenn auch ein Winkel-Consulent ein Paar hungrige Weber aufhetzte, oder die Härte eines

Amtmanns ein Paar Bauern zur Verzweiflung brachte, oder schlechte Polizei ein Paar Handwerksburschen Tumult treiben ließ, so war dies nichts Ganzes, nichts Gefährliches, nichts, was nicht von einer Escadron, von adeligen Officieren angeführt, hätte unterdrückt werden können. Von dieser Seite war nichts zu fürchten. Das Hauptverderben zeigte sich im Adel selbst. Von dem verderblichen Beispiel Frankreichs angesteckt, suchten Sprößlinge erlauchter Häuser ihre Ehre darin, von Gleichheit der Menschenrechte zu sprechen, von Humanität, von Standesvorurtheilen. Manche gingen gar in affectirter Popularität so weit, daß sie das Von vor ihrem Namen wegließen, daß sie alle Rücksichten vergaßen, die sie ihrem Stande schuldig waren, daß sie mit Bürgerlichen enge Freundschaft schlossen und gewissermaaßen allen Unterschied aufhoben. Die Bürgerlichen, die gleich die ganze Hand fassen, wenn man ihnen nur einen Finger reicht, stimmten sogleich, als müsse es so seyn, in diesen Ton, und die schuldige Ehrfurcht, die dem adeligen Blut gebührt, ward ganz bei Seite gesetzt. Hierzu wirkte der um diese Zeit in Deutschland sich überall ausbreitende Freimaurer-Orden, wo die verschiedensten Stände sich so lange unter einander Bruder nannten, bis es Einer oder der Andere glaubte. Immer häufiger wurden nun Mißheirathen, die das edle Blut des Adels verunreinigten, und die neue Humanität hatte sich so der obern Staatsbehörden bemeistert, daß man vergaß, wie der Adel gesetzlich vor allen Andern zu allen Aemtern im Staate berufen

sey. Bürgerliche drängten sich immer mehr in bedeutende Aemter, und mit ihnen in die vornehmen Gesellschaften des Adels. In größern Städten war es beinahe unmöglich, eine rein adlige Gesellschaft zusammenzubringen; denn überall stieß man schon auf Bürgerliche, mit welchen man in nothwendige Berührung gesetzt war. Nur auf dem Lande wurden hier und da adlige Gesellschaften in ihrer Reinheit gefunden.

In jener Zeit ward das Preußische Gesetzbuch gemacht, dessen Einleitung recht schön philosophisch klang. Da war auch von Menschenrechten und solchen Modebegriffen die Rede; doch sah man bald den Fehlgriff ein; es erschien eine neue Auflage, und das zu populär klingende „Gesetzbuch" war vom Titel verschwunden, daher ward es ganz altherkömmlich „Landrecht" genannt, und Alles weggelassen, was früher darin mit so humaner Liberalität ausgestreut worden war, Doch von ständischen Rechten des Adels im Staate war keine Rede mehr, nur seine Vorzüge gegen den Bürger wurden erwähnt, daß er die Stütze des Staates sey, daß er den ersten Anspruch auf alle Aemter habe, daß er nur halb so hart bestraft werden solle, wenn er einen Bürgerlichen injurire, wie Jener, wenn er sich einfallen lasse, die Ehre des Edelmannes antasten zu wollen; daß nur der Edelmann eine Ehrensache durch Zweikampf ausmachen könne, ein Bürgerlicher den andern aber nur auf den Stock herausfordern dürfe, daß aber ein Zweikampf mit tödtlichen Waffen unter solchen Personen gleich einem versuchten

Morde werde bestraft werden (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 689 und 690.).

Wenn daher die Gesetzgebung auch die ständischen Rechte des Adels nicht in Schutz nahm, so hielt sie doch seine Ehre noch in der Gesellschaft aufrecht. Dies war um so mehr nothwendig, da durch den langen Frieden der an's Erwerben gewöhnte Bürgerstand wieder einen bedeutenden Wohlstand erworben hatte. Dies wirkte mehr, als alle Ideen von Gleichheit, welche die Revolution von Frankreich ausbreitete. Denn einen armen revolutionairen Kopf hört kein Mensch, ein Reicher aber hütet sich vor aller Revolution. Doch die gute Tafel des reichen Commercien-Raths kann den armen Adligen selbst zum Demokraten umwandeln; dies sind die gefährlichsten Menschen. Wenn daher schon Justinian ein Gesetz gab;

de judaeis et mathematicis expellendis!

so hat er nur die Kaufleute damit bezeichnen wollen, die den gefährlichsten Theil der Mathesis, die Arithmetik, zum Nachtheil ihrer Mitmenschen und besonders zum Verderben des Adels gebrauchen.

Die Verhältnisse des Adels im Militair hielten dennoch, ohnerachtet alles nachtheiligen Einflusses der Zeitereignisse, die Ehre des Adels aufrecht. Die Uniform, damals allein das Vorrecht des Officiers, glänzte in allen Gesellschaften als Stern erster Größe, und im Officier sah man den Repräsentanten des Adels. Selbst ein Edelmann, der ohne Uniform erschien, mußte schon sonst sehr ausgezeichnet seyn, wenn er nicht weit hinter dem Officier, dem wahren Repräsen-

tanten des Adels, zurückstehen sollte. Das schöne Geschlecht, das einen größern Einfluß übt, als man glaubt, ließ daher in Gesellschaften und auf Bällen nur den Officier, also den Adligen, eine Rolle spielen; ein Bürgerlicher, der sich in eine solche Gesellschaft wagte, ward gar nicht bemerkt, und vergaß er sich ja so weit, daß er dieselben Manieren annahm, wie der Adel, und sich ihm gar gleich glaubte, so war er der Gefahr ausgesetzt, mit blutigem Kopf in seine Schranken zurückgewiesen zu werden. Daher die Menge Reibungen mit Civilisten auf Bällen in jener Zeit. Beinah hätte ein neues Ungewitter, eben durch Uniformen veranlaßt, dem Adel gedroht. Die obern Beamten erhielten im Jahr 1804 Uniform, die recht geschmackvoll war, und wohl mit dem Militair wetteifern konnte. Allein der Officier, der dadurch eine ihm allein gebührende Auszeichnung gemißbraucht sah, machte diese Uniform so lächerlich, daß sie von denen am wenigsten getragen wurde, welche ihr den meisten Glanz hätten geben können. So ging auch dieses Ungewitter glücklich vorüber, und der Adel erhielt nach und nach durch das Militair, wenn auch nicht eigentlich ständische Rechte, doch einen solchen Einfluß, der ihn beinahe dafür entschädigte. Dieser führte auch den Krieg mit Frankreich herbei. Der lange Frieden machte den Bürger reich, der Adel aber konnte im Kriege nichts verlieren, da ohnehin seine Güter halb den Gläubigern gehörten, und man hoffte, auf diese die Last des Krieges zu wälzen.

Allein es kam anders, und die schönen Hoffnungen entschwanden am 14. Octbr. 1806.

Preußen schaffte den Adel nicht ab, allein es wollte sich aus dem Zustande der Unterdrückung erheben; da trat der Minister v. Stein mit den Schülern des Professor Kraus in Königsberg zusammen, mit Hoffmann, Minoth und Andern und namentlich mit dem Präsident v. Auerswald, welche es dahin brachten, daß den Bauern erlaubt ward, ihre Dienste abzulösen.

Dies war das Todesurtheil des Adels.

Der Minister v. Stein hat es oft bereut, und um den Adel nach Möglichkeit dafür zu entschädigen, erhält derselbe unter der Hand große Unterstützungen, meist unter dem Namen von Darlehen. Graf M. in Schlesien erhielt 60,000 Thlr., Graf R. 30,000 Thlr., Graf N. eben so viel u. s. w. Doch es kann nicht Allen geholfen werden, und die Bedürfnisse sind größer geworden.

6.

Mir gefiel es nicht lange auf meinen Gütern, ich wollte eine reiche Frau haben, ich ging daher in die Residenz; dort war ich den Leuten nicht gewöhnlich genug, auch war ich durch Geburt hoch genug gestellt, aber die Geburt hilft in Staaten nicht mehr, wo die Aemter nicht nach der Geburt vergeben werden. Ich höre im Ernst von einem jungen Grafen die Frage aufstellen; „warum setzt man mir den alten Obristen v. N. vor, er ist nur Baron, wenn ein Graf nicht mehr wäre, würde der König den General Grafen v. Gneisenau nicht zum Grafen gemacht haben."

In unsern vielbewegten Zeiten, wo alle Standesverschiedenheit sich auch noch zu verwischen droht, ist es nicht unangemessen, zu wissen, daß die Engländer, welche von unsern Liberalen so oft zum Muster aufgestellt werden, sehr viel auf den Geburtsadel halten, wie durch folgende Rangordnung hervorgeht:

Nach dem Könige und den Prinzen von Geblüt folgen;

1) Der Erzbischof von Canterbury.
2) = Canzler, Großrichter, Großsiegelbewahrer.
3) = Erzbischof von York.
4) = Lord Schatzmeister.
4) = = Präsident.

6) Der Lord Geheime Siegelbewahrer.
7) = = Großkammerherr von England.
8) = = Marschall von England.
9) = = Ober=Admiral.
10) = = Königl. Oberhofmeister.
11) = = Oberkämmerer.
12) Die Staatssecretairs.
13) = Herzöge.
14) = Marquis.
15) = ältesten Söhne der Herzöge.
16) = Grafen.
17) = ältesten Söhne der Marquis.
18) = nachgebornen Söhne der Herzöge.
19) = Vicomtes.
20) = ältesten Söhne der Grafen.
21) = Barons.
22) = nachgebornen Söhne der Grafen.
23) = ältesten Söhne der Vicomtes.
24) = = = = Barons.
25) = Ritter vom Hosenbande.
26) = Geheimen Räthe.
27) Der Canzler und Unterschatzmeister des Tresors.
28) = Canzler des herzogl. Gerichts der Dutchy-Court, wo alle Sachen, die zum Herzogthum Lancaster gehören, entschieden werden.
29) = Oberrichter des Oberhofgerichts (Kings-Bonch).
30) = Master of the Rolls bei diesem Gericht (Archivar).

31) Der Oberrichter bei dem Tribunal der gemeinen Klagen (common pleas).
32) = Oberrichter bei der Schatzkammer (chief baron).
33) Die andern Richter von der Classe der Doctoren und Rechtsgelehrten bei den vorgenannten Gerichten.
34) = Bannerets (Bannerherren), die dazu unter des Königs Fahne oder Standarte, im Kriege, in der königl. Armee, bei welcher der König in Person ist, ernannt werden.
35) = nachgebornen Söhne der Vicomtes.
36) = = = = Barons.
37) = Baronets.
38) = Krigths Bachelors, Ritter, die eine Fahne führen, von niederer Ernennung, im Gegensatze der obigen.
39) = Ritter vom Bathorden.
40) = = von den niedrigen Orden.
41) = Beisitzer des Canzleigerichts.
42) = Obristen.
43) = Doctoren, Licentiaten des gemeinen Raths.
44) = Doctoren des Statuten = (Parlamentsacten =) Raths.
45) = ältesten Söhne der Baronets.
46) = Ritter (esquires); diesen Rang haben auch alle übrigen Doctoren und Richter.
47) = Obristlieutenants.

48) Die Majors.
49) = Capitains.
50) = Gentlemen, wozu Alle gerechnet werden, die, nach ihrer Art zu leben, dem niederen Adel angehören (vivre noblement nach dem französischen Gebrauch), wozu jedoch kein Banquier, selbst der reichste nicht, gehört, weil er einen offenen Laden hat.
51) = freien Gutsbesitzer (freeholders).
52) = Kaufleute, welche Laden haben.
53) = Tradesmen (Krämer, Handwerker).
54) = Yeomen, (Erbpachtsgutsbesitzer).
55) = Publicans (Gastwirthe).
56) = Bauern (Pächter, farmers).

Der hohe Adel, die Herzöge, Marquis, Grafen, Vicomtes und Barons haben unter sich den Rang nach der Ernennung ihrer Familie.

Die Herzöge haben, wie die Prinzen von Geblüt, den Titel Hoheit und Ew. Gnaden.

Die ältesten Söhne der Herzöge haben den Titel: Marquis, und die nachgebornen: Lord mit dem Taufnamen, z. B. Lord Arthur Temple.

Der älteste Sohn eines Marquis hat den Titel: Lord von irgend einem Orte, und aus englischer Höflichkeit den Titel: Earl (Graf), muß aber einem Earl den Rang lassen. Die jüngeren Söhne heißen: Lord mit dem Taufnamen, als: Lord Thomas Paget, wie die nachgebornen Söhne der Herzöge.

Der älteste Sohn eines Grafen ist geborner Vicomte und führt den Titel Lord von irgend einem Orte; die nachgebornen Söhne sind nicht Lords, sondern haben den Rang vom Baronet.

Die Töchter bis zu denen der Grafen werden Lady (gnädige Frau) angeredet.

Der älteste Sohn des Vicomtes ist nicht Lord, und die Töchter werden nicht Lady genannt, sondern der älteste Sohn und die älteste Tochter des ersten Vicomtes von England gelten als die Ersten vom niedern Adel ohne Titel.

Die Titel des hohen Adels sind folgende:

Bei dem Herzoge: **noble,**

" " Marquis: **honourable,**

" " Grafen, Vicomte und Baron: **right-honourable.**

Ein Engländer oder Fremder, der seinen Adelstitel bloß von einem fremden Monarchen hat, wird in England nicht zum hohen Adel gerechnet, sondern gilt nur als Esquire (Ritter, Stallmeister, Schildhalter).

Schade nur, daß

1) der Adel lediglich auf dem Majoratsbesitz ruht, denn nur der Majorat wird genannt, die alte Familie geht darin verloren. Die Familie Rössel ist eigentlich nur durch das Herzogthum Bedfort und das Marquisat Tavistock bekannt.

2) Ist der englische Adel mit dem deutschen nicht zu vergleichen, da es in England nicht auf die Ahnen ankommt. Sogar der nachgeborne Lord Trafalgar

geht allen alten Vicomts vor, obwohl sein Großvater nichts, als der Prediger Nelson war.

3) Auf die Reinheit des Blutes wird in England nicht gesehen. Die Mutter eines Herzogs mag eine Kaufmannstochter oder Schauspielerin seyn, kein Mensch frägt darnach, und unsere deutsche Ahnen-Zahl und Proben kennt man dort nicht.

4) In England ist der Adel keine geschlossene Kaste; sondern der Verdienst-Adel steht ihm gleich. Graf Eldon war der Sohn eines Lohgerbers.

Zur Vergleichung geben wir das französische Rang-Reglement.

Die Prinzen von Geblüt.
" Großwürdenträger.
" Kardinäle.
" Marschälle.
" Pairs.
" Minister.
" Staatsräthe.
" Divisionsgenerale, an den Orten, wo sie eine Militair-Division commandiren.
" Chefpräsidenten der Oberappellationsgerichte.
" Erzbischöfe.
" Präfecten.
" Brigadegenerale, welche im Departement den Befehl führen.
" Bischöfe.
" Unterpräfecten.
" Präsidenten der Untergerichte.
" " " Handelsgerichte.

Die Friedensrichter.
- Mairs oder Bürgermeister.
- Platzcommandanten.

Ueberall hat der Civilbeamte den Rang vor dem Militair, und nur die vorstehend benannten Beamten werden für **fonctionaires publics** angesehen, alle Andern, als die Domainedirectoren, die **Payeurs**, **Généraux** rc., werden nur **Employés du Gouvernement** genannt, und haben keinen öffentlichen Rang.

Uebrigens sind die Rangverhältnisse in Frankreich von solcher Wichtigkeit, daß ein besonderes Gesetz festsetzt, daß der Präfect dem Präsidenten des Oberappellationgerichtshofes bis Mittag den 1. Januar zum neuen Jahr Glück wünschen muß, und daß dieser den Besuch binnen 24 Stunden zu erwiedern hat rc.

„Es giebt keine Kleinigkeiten.“
Friedrich II.

Dem Adel ist aber in Frankreich kein Platz in der Rangordnung angewiesen.

Damit vergleiche man das letzte preußische Rang-Reglement vom 21. April 1713:

1) General-Feldmarschall.
2) Statthalter.
3) General von der Cavallerie und Infanterie.
4) Obermarschall.

Diese von Nr. 5, 6 und 7 rouliren nach ihrem Alter.

5) General-Lieutenants.
6) Wirkliche Geheime Räthe.
7) **Grand-Maitre.**

8) Ritter vom schwarzen Adlerorden.
9) General-Majors.
10) Oberstallmeister.
11) Der Königin Oberhofmeister.
12) Oberjägermeister.
13) Dompröpste.
14) Dechant bei der Domkirche zu Magdeburg.
15) Schloßhauptmann, wenn Se. Königl. Majestät einen, der sonst keine vornehme Charge hat, dazu zu bestellen nöthig finden.
16) Die vier Oberämter in Preußen.
17) Marschall in Preußen.
18) Präsident und Kanzler bei den Provinzialregierungen.
19) Obristen.
20) Vicecanzler und Directoren bei den Justizcollegien.
21) Präsidenten bei den Amtskammern, sowohl hier, als in den Provinzen.

Diese Vier von Nr. 22 bis 25 incl. rouliren nach dem Alter ihrer Reception.

22) Oberappellationsgerichtsrath hier und in Preußen.
23) Geheime Räthe, sowohl vor dem Generalfinanz-, als Justiz-Collegio.
24) Clev- und Märkische Geheime Regierungsräthe.
25) Geheime Kriegs- und Titular-Geheime Räthe.

26) Kammergerichts- und Orangische Tribunalräthe.
27) Verweser, Landvögte, Landes- und Stiftshauptleute, welche ganzen Provinzen, Graf- und Herrschaften vorgesetzt sind.
28) Landräthe in Preußen.
29) Domdechanten bei den Mediatstiftern.
30) Wirkliche Kämmerer.
31) Oberschenke.
32) Regierungsräthe in der Neumark, Magdeburg und Pommern.
33) Obristlieutenants.
34) Erster Stallmeister.
35) Oberforstmeister.
36) Amtshauptleute.
37) Obristwachtmeister.
38) Hofräthe.
39) Preußische Hofgerichtsräthe.
40) Ravensbergische Appellationsgerichtsräthe.
41) Quartalgerichts-, Klev- und Hinterpommersche Hofgerichts-, Consistorial-, Halberstädtische und Mindische Regierungsräthe.
42) Capitains.
43) Kammerjunker.
44) Jagdjunker.
45) Amtskammerräthe.
46) Die Commissariatsräthe, Steuer-, Münz-, Commercien-, Jagd-, Marine- und Titularräthe, auch Hofrentmeister.

47) Der Königin Majestät Oberhofmeisterin hat den Rang über alle und jede Damen, und die Königl. Kammerfräuleins folgen auf die Generallieutenantsfrauen, der Markgräfin Hofmeisterin aber rouliren mit den Obristenfrauen.

„Gleichwie Se. Königl. Majestät dieses Reglement stricte beobachtet und demselben in allen Puncten nachgelebet wissen wollen, also befehlen Dieselben allen und jeden Dero sowohl Militairs-, als Civilbedienten, welche in dieser Rangordnung benennet und begriffen seyn, allergnädigst und ernstlich, sich gehorsamst darnach zu achten, und demselben in keine Wege zu contraveniren, sintemal Se. Königl. Majestät Diejenige, welche sich dawider zu setzen und demselben entgegen zu leben, oder einen höheren Rang, als ihnen nach diesem Reglement zukommt, zu nehmen, und sich anzumaßen, unterstehen werden, deshalb mit exemplarischer Strafe ansehen wollen."

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten Königl. Gesiegelssignaturen. Cölln an der Spree, den 21. April 1713.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Immer Beamte und nichts, als Beamte!

Welchen Rang soll denn nun aber der Adel einnehmen? — Da kann es natürlich nicht an Reibungen fehlen. In Frankreich führten sie die Revolution herbei. In England findet gar keine Reibung mit dem Geburtsadel statt.

7.

Ich war der glücklichste Ehemann geworden, und ging wieder auf meine Güter zurück. Doch da fingen meine Geschäfte mit der Generalcommission an; ich suchte mich nach Möglichkeit darüber zu unterrichten, und ein in diesem Fache sehr erfahrener Mann sagte mir darüber ohngefähr Folgendes:

Jedes Gewerbe gedeiht nur, wenn es sich frei bewegen kann. Monopole, Zwang und Beschränkungen bei der Ausübung sind Hindernisse, welche sich dem schönen Aufblühn desselben entgegenstellen und den Gewerbfleiß unterdrücken oder ganz hemmen. — Im preußischen Staat war früher gerade der Ackerbau mit so vielen Fesseln belastet, daß sein Gedeihn unmöglich schien, und nur einzelne, minder beschränkte Grundbesitzer erhebliche Schritte zum Bessern thun konnten, und demnach ist gerade der Ackerbau das wichtigste Gewerbe des preußischen Staats; seine Lage begünstigte Fabriken und Handel nur in einzelnen Provinzen und einzelnen Städten; der Ackerbau aber ist das Herz, welches das Blut durch alle Adern des Staats treibt, und die Wohlfahrt desselben erhält. Daher richtete sich der väterliche Blick der preußischen Monarchen schon früh auf ihn, suchte ihn zu ermuntern und die Fesseln zu beseitigen, in welchen ihn die vielfachen Beschränkungen der persönlichen Freiheit bei der Erwer-

bung und Bestellung des Ackers, so wie bei schädlichen Gemeinheiten und drückendem Servitute, gefangen hielten, welche die Anwendung einer bessern Cultur und den Aufschwung der ländlichen Industrie und des Gewerbfleißes hemmten, und alle Bestrebungen, dem Boden mehr als das Gewöhnliche abzugewinnen, ein trauriges Ziel setzen.

Die Mittel hierzu lagen ganz nahe; es kam nur darauf an, den Zwang aufzuheben, welcher auf den Personen der ackerbautreibenden Klasse lastete, und die Schranken zu beseitigen, welche die gegenwärtigen Grundgerechtigkeiten der Anwendung einer verständigen Ackerwirthschaft entgegenstellten. Der Ackerbau konnte nur emporgehoben werden durch die Verbesserung der Verhältnisse des Bauernstandes, und daß die Menschenmasse wohlhabend seyn müsse, um Beiträge zu den Kosten, welche Kriegsheer und eine wohlthätige Verwaltung des Staats erforderte, geben zu können. Es konnte dem für sein Volk besorgten Monarchen nicht entgehen, daß diese Vermehrung der Bevölkerung aus den niedern Klassen des Landvolks hervorgehen müsse, weil sie die zahlreichste war; daß aber auch diese durch das Eigenthum oder wenigstens durch den erheblichen Besitz ihrer Ländereien, an den Boden, welchen sie bebauete, gefesselt werden müsse; daß aus dieser Liebe zu seinem Besitzthum das höhere Gefühl der Vaterlandsliebe entspringen würde, und daß sich also die väterliche Sorgfalt, mit welcher die preußischen Regenten alle Klassen der Unterthanen umfaßten, vorzüglich auf den Stand des Landmanns richten müßte.

Es war sehr leicht zu begreifen, daß die früher bestehenden Verhältnisse des Bauernstandes den Geist niederdrückten, daß sie nur Stumpfsinn erzeugten, daß Industrie, Gemeingeist und Vaterlandsliebe dort nicht gedeihen konnte, wo die persönliche Freiheit beschränkt war, und es kein Grundeigenthum gab, und daß also ein kräftiger Schritt gethan werden müßte, um den Zustand des Landvolks zu verbessern. Das Beispiel anderer Länder und selbst einzelner Provinzen des preußischen Staats, wo die Leibeigenschaft nicht herrschte, wo der Bauer Eigenthümer seiner Besitzung war, lag zu nahe, und ein Blick auf diese Gegenden gab die Ueberzeugung, daß sich dort der Gewerbfleiß thätiger rührte, daß der Ackerbau und die Fabriken dort besser gedeihen, daß die Menschen dort klüger und besser wären. Diese Beobachtungen gaben zu auffallende Resultate, als daß man nicht den Blick auf die übrigen Provinzen hätte wenden sollen, um dort gleiche Gewerbthätigkeit, gleichen Fleiß beim Ackerbau, gleiche höhere geistige Cultur zu erregen, besonders da man fühlte, daß die Hauptkraft des Preußischen Staats in seinem Ackerbau beruhe; und daher erschienen denn schon früh Verordnungen, welche die Verhältnisse des Bauernstandes verbessern sollten.

Der Zustand des Landvolkes war zu Anfange dieses Jahrhunderts wirklich traurig, denn die zu jener Zeit noch herrschende Leibeigenschaft, welche in ihrer ganzen Strenge geübt ward, hemmte jeden frühern Aufschwung des Geistes, und drückte jedes bessere Gefühl zu Boden. Der Gutsherr betrachtete den Bauer

nur als ein Geschöpf, bestimmt ihm zu dienen und ihm seine ganzen Kräfte zu widmen; der Bauer lehnte sich im Stillen, so weit es seine Ohnmacht erlaubte, gegen diesen unnatürlichen Zwang auf und vergalt heimtückisch und mit Bosheit das Unrecht, was er zu dulden glaubte. So hat sich noch bis jetzt ein Geist des Widerstrebens und des Mißtrauens bei dem Bauernstande erhalten, den auch nur erst die nächsten Generationen vergessen werden, wenn der Werth des freien Eigenthums von ihnen erkannt, und durch dieses ihr Selbstgefühl gehoben sein wird. Es gab wenige Schulen auf dem Lande, wo das Landvolk hätte Bildung erhalten können, und an ein Fortschreiten im Fleiß, in der Industrie und in der geistigen Ausbildung war nicht zu denken. Das erste Hinderniß, welches sich dem Bessern entgegenstellte, war die Leibeigenschaft, oder späterhin Gutsbehörigkeit. Dieser Ueberrest eines rohern Zeitalters ist verschwunden und bald werden diese Mißverhältnisse der lebenden Generation nur noch als ein Traum erscheinen. Bereits gehören die frühern östreichischen Verhältnisse der Geschichte an, indessen muß man sie kennen, weil sie zur Erläuterung so vieler Bestimmungen der Gesetze dienen, weil man hieraus entnehmen kann, wie sich die jetzigen Rechte und Verbindlichkeiten gestaltet haben, und manches als Ueberbleibsel der frühern Verhältnisse in jenem Zustande der Dinge seine Aufklärung findet. Man kann überhaupt die jetzigen Verhältnisse nicht würdigen und die segensreichen Erfolge der preußischen Gesetzgebung nicht prüfen, wenn man nicht beachtet, wie sie früher

beschaffen waren, und wie sie sich nach und nach so gestaltet haben, wie wir sie jetzt finden. Daher setzte Pater Seraphicus seiner aufmerksamen Zuhörerin die Verhältnisse des Bauernstandes, so wie er vor dem Anfange der Verbesserung bestanden, kurz aus einander.

Die persönliche Leibeigenschaft, nach welcher der Bauer von einem Gute an das andere abgetreten werden konnte und von einem Gutsherrn an den andern verschenkt ward, hätte im Preußischen längst aufgehört. Die persönliche Leibeigenschaft ist zwar ein Institut der Sclaven, denn wir finden sie bei den Russen und Polen wieder, welche gleiches Stammes mit den Pommern, den Preußen, den Neumärkern, den Lausitzern und Oberschlesiern waren; aber sie war durch die Einwanderung der Deutschen bereits gemildert, und hatte sich zu einer bloßen Gutsbehörigkeit umgewandelt. Aus dieser Gutsbehörigkeit entsprangen aber die Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn und Bauern, und alle Beziehungen, in welchen sie gegen einander standen; sie war bald strenger, bald milder, bald dehnte sie sich mehr auf die Person aus, bald war sie nur mit dem Besitze des Gutes verbunden. — Wir finden überall zwei Klassen von Leibeigenschaft, die sclavische und deutsche; erstere als die strengere, ist ohne erblichen Besitz der Länderei. Der Bauer ward von der Gutsherrschaft nach Gutbefinden auf den Hof gesetzt, und mußte früher ihn willkürlich verlassen und einem Andern Platz machen, wenn es der Gutsherr verlangte. Späterhin hatte er, bei einer nähern Bewirthschaftung, das Recht des lebens-

länglichen Nießbrauchs erlangt, ohne daß jedoch seine Erben auf den Besitz des Hofes Anspruch machen konnten. Die mildere deutsche Leibeigenschaft gewährte dem Bauer wenigstens die Hoffnung, daß seine Kinder den Hof ihrer Eltern, wie sie, besitzen würden, und hierin liegt der Hauptunterschied zwischen beiden Arten der Leibeigenschaft. In allen Ländern, wo das Volk sclavischen Stammes war, fand sich die erstere, wo die deutsche Nation die Mehrzahl ausmachte, war die letzte Leibeigenschaft vorherrschend. Armuth herrschte überall, wo diese Art von Eigenbehörigkeit statt fand, denn der Bauer, welcher kein Eigenthum und keine Hoffnung hatte, sein Gut seinen Kindern zu hinterlassen, that auch nichts für Verbesserung desselben; da er täglich dienen mußte, und nicht Zeit behielt, für sich etwas zu erwerben, so versank er auch in eine Art von Stumpfsinn, der ihn gegen jeden Wohlstand gleichgültig machte.

Inzwischen hatten sich jedoch hier und da freie Leute auf dem Lande eingefunden, welche theils die Befreiung von der Gutsunterthänigkeit erkauft, theils geschenkt erhalten hatten. Diese nahmen erledigte, sonst der Unterthänigkeit unterworfene Höfe, gegen Pacht auf gewisse Jahre an, und wurden hierbei lediglich nach ihren Pachtcontracten beurtheilt. Dieses Verhältniß zeigte, daß freier Besitz zum Wohlstand führte. Dagegen bedarf es keiner Schilderung des unglücklichen Zustandes der Leibeignen; ihre Person gab ein Bild der Dummheit, des Schmutzes und der Faulheit ab; ihr Vieh war höchst erbärmlich; ihre Dienste waren

nur unheilbringend für den Ackerbau des Gutes, ungeachtet unendliche Pracht von Menschen und Vieh darauf verschwendet ward, denn es konnte vielleicht oft mit dem dritten Theil gedungener Arbeiten und kräftigen Viehes dieselbe Feldarbeit vorzüglicher geleistet werden, die hier nur höchst nachlässig geschah. Dabei bildete sich keineswegs ein patriarchalisches Verhältniß zwischen Gutsherrn und Unterthanen, sondern ein stetes Widerstreben der Letztern gegen die Befehle des erstern; ein böser Wille und oft sogar boshafte Verletzungen der gutsherrlichen Interessen wurden überall sichtbar. So ist es noch in Polen und hier in Oberschlesien.

Was nun die Bauern deutscher Nation betrifft, so sind hier sehr viele Abstufungen zu finden, die von freien Menschen bis zu einem Verhältniß, welches sich der polnischen Eigenbehörigkeit sehr nähert, herabsinken. — Zu den ganz freien Bauern gehören die Preußen; die Köllner- und Chatoullbauern, dieses sind spätere deutsche Ansiedler, welche als freie Leute in's Land gekommen sind, und ihre Güter zu freien Rechten überkommen haben. Hierher gehören auch die Freischulzen in Schlesien, Pommern und in den Marken, und die völlig freien Bauern in der letzten Provinz, welche jedoch nur selten waren. Gewöhnlich fand sich die beschränkte Eigenbehörigkeit deutscher Art in der Mittelmark, Priegnitz und Altmark, so wie in Niederschlesien vor, welche bald strenger bald gelinder war, aber überall das Eigenthümliche hatte, daß die Höfe erblich besessen wurden, und daß die Dienste größten-

theils der Zeit oder der Arbeit nach bestimmt waren; unbestimmt waren in der Regel nur die Burg- und Baudienste. An vielen Orten machte nur der Besitz des Bauerhofes gutsbehörig, dergestalt, daß der Wirth von seinem Hofe abziehen konnte, wenn er nur seinem Gutsherrn einen tüchtigen Wehrsmann an seiner Stelle als Wirthschafter des Hofes stellte, der fähig war, die darauf haftenden Abgaben und Dienste zu leisten. An andern Orten mußte der Bauer seine Kinder dem Gutsherrn zu Diensten, wenigstens auf einige Jahre überlassen, in so fern sie sich dem Stande eines Landmanns widmeten. Eben so mußten, wenn ein Vater mehrere Söhne hinterließ, und einer von ihnen den väterlichen Hof übernommen hatte, die übrigen, Bauer- und Kossätenhöfe, welche ihnen der Gutsherr überlassen wollte, beziehen. Die Verschiedenheiten in der Verfassung sind sehr groß, und bleibt hier überall die Uebertragung des Besitzes eines Hofes auf die Kinder, und eine nach Tagen oder gewissen Arbeiten bestimmte Dienstleistung, mit Ausnahme der Burg- und Baudienste, vorherrschend. Dagegen in Oberschlesien meist ungemessene Dienste bestehen. Je milder die Rechte des Gutsherrn auf die Person des Bauern waren, um so besser stand es mit seinem Vermögen, seiner geistigen Ausbildung, seinem Ackerbau, seinem Vieh, und in der Regel ward auch um eben so viel besser der Dienst des Gutsherrn geleistet, dergestalt, daß er sich bei seiner Milde sehr wohl befand, und die Lage des Gutsherrn zu beneiden nicht Ursache hatte, dessen

Rechte auch auf die Person des Bauern und sein Besitzthum unbeschränkter waren.

Es war nöthig, um den Zustand des Landvolks zu verbessern und einen Stand von kleinen Landeigenthümern zu schaffen, daß man Stufenweise vorschritt; ein plötzliches Aufheben aller bestehenden Verhältnisse hätte gar zu große Zerrüttungen herbeigeführt. Aber es ist sichtbar, daß die weisen Gesetzgeber viele Jahre hindurch dasselbe vor Augen hatten, und langsam darauf hinarbeiteten. Schon im Jahre 1719 ward der Grundstein zu dem Bau gelegt, dessen Schluß die Gesetze künftiger Jahre erst seyn können. Es ist möglich, daß sich die Ideen im Laufe der Jahre mehr ausbildeten und mehr reiften, aber dennoch ist bei dieser Gesetzgebung, welche mehrere Generationen durchgeführt, also von verschiedenen Männern bearbeitet ward, bewundernswürdig planmäßig verfahren worden, daher auch etwas Vollkommenes geschaffen werden wird.

Die Bedingungen, unter welchen man die ländlichen Verhältnisse verbessern konnte, waren:

Daß dem Einziehen der Bauerhöfe und deren Vereinigung mit den Hauptgütern ein Ziel gesetzt werde.

Daß man die Leibeigenschaft oder Gutsbehörigkeit aufhebe.

Daß die Abgaben und Dienste der Bauern auf ein bestimmtes, nicht zu überschreitendes Maaß gesetzt werden.

Daß man dem Bauer die Hoffnung auf den erblichen Besitz der Höfe gewähre.

Endlich dieser erbliche Besitz in freies Eigenthum

gegen Entschädigung der Gutsherrschaft verwandelt werde. Dies wird die Folge des preußischen Verwaltungsplans seyn.

Bei allen diesen Einrichtungen geht der Staat in seinen Domainen stets voran, und zeigt durch sein Beispiel den übrigen Gutsbesitzern den Weg zum Bessern. „Noch sind sie entfernt," seufzte Pater Seraphicus, „aber die preußische Regierung wird sie dahin leiten."

Es kam also, wie gesagt, darauf an, die Zahl der bäuerlichen Stellen zu erhalten, und zu verhindern, daß sie nicht mit den Hauptgütern vereinigt würden, und hierüber erschien eine Reihe von Verordnungen und erneuerten Bestimmungen, welche den Willen des Gesetzgebers wiederholt in Erinnerung brachten. Ohnehin waren die Güter in der Regel zu groß, als daß sie das Auge des Besitzers überschauen konnte: ihre Fläche stand im Mißverhältnisse mit dem Betriebscapital, das gewöhnlich zu dessen Cultur verwandt werden konnte. Dagegen gereichte das Einziehen der Bauerhöfe in der Regel zum Verderben des Landbegierigen Gutsbesitzers; dessen ungeachtet sucht noch ein jeder von ihnen die Zahl der Bauerhöfe zu beschränken, sie mit den Hauptgütern zu vereinigen und die Flächen, welche der eigenen Cultur unterworfen, zu erweitern.

Beide Rücksichten, die Erhaltung des Bauernstandes und der Besitzer von großen Gütern, rechtfertigen also die staatswirthschaftlichen Maaßregeln, welche getroffen wurden, um das Einziehen der Bauerhöfe zu verhindern.

Es erschien daher die Verordnung vom 14. März 1739, welche bestimmt:

„Demnach wir in Erfahrung kommen, als sollten einige Unserer Landesvasallen in ihren Gütern verschiedene Bauern aus ihren Höfen haben werfen lassen; Wir aber keinen Unserer Vasallen er sey wer er wolle, dergleichen zugestehen noch leiden wollen, daß mit den Bauern dergestalt eigenmächtig Haus gehalten, die Bauergüter verwüstet und das Land entvölkert werde; als befehlen wir Euch hiermit in Gnaden, für das Künftige, bei der schwersten Verantwortung, dahin zu sehen, daß kein Landsvasall, von den Markgrafen an bis auf den Geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfte, einen Bauer ohne gegründete Raison und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen."

Hieran reihte sich:

„Das Edict vom 12. August 1749, worin das Zusammenziehen der Bauerhöfe in Vorwerkswirthschaften und die Vereinigung mit den Hauptgütern bei 100 Dukaten Strafe untersagt, und die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes befohlen wird. Selbst die Beamten und Landräthe, welche dieses duldeten oder nicht anzeigten, sollten in 100 Thlr. fiscalischer Strafe genommen werden."

Der siebenjährige Krieg hatte viele Bauerhöfe wüste werden lassen. Friedrich der Große richtete aber gleich nach wiederhergestelltem Frieden seine Sorgfalt auf die Erhaltung der noch vorhandenen und die Wiederbesezzung der verwüsteten und erledigten Höfe durch das

renovirte und geschärfte Edict vom 12. Juli 1764, in welchem der Inhalt desjenigen vom 12. August 1749 nicht allein wiederholt, sondern auch die unverzügliche Wiederherstellung der seit 1740 und besonders seit dem Kriege von 1756 wüste gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist, bei 1000 Thlr. Strafe für jede nicht retablirte Bauerstelle, von 500 Thlr. für jede Gärtner=, und 30 Thlr. für jede Häuslerstelle befohlen ward.

Die Landräthe mußten sämmtliche wüste Stellen verzeichnen und von Vierteljahre zu Vierteljahre Tabellen einsenden, wie weit die Wiederherstellung gediehen sey; auch mußten Räthe der Kammer das Land bereisen und sich überzeugen, daß dem Willen des Königs nachgelebt werde. Die Regierung hatte selbst die Idee einer unbeschränkten Benutzung angeregt. Durch die Entlassung auf den Krongütern aus der Unterthänigkeit waren die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern schon gelöset, und die Zukunft wird endlich ein Verhältniß ergeben, wo kein Privatmann mehr Unterthanen haben wird, sondern allein der Staat; denn in den Staaten des Großsultans, des Feindes der Christenheit, kann ein Tyrann nicht so viel Böses thun, als in Deutschlands christlichen Staaten die Menge kleiner Herren, unter denen manche auch mitunter arge Tyrannen sind.

8.

Der brave Mann hatte gut reden, er hatte kein Landgut, hatte keine Bauern, und lebte von der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Ich glaube daher, daß solch scheinbar philanthropisches Geschwätz von mir auf die siegreichste Weise widerlegt ward, indem ich anführte:

Seit den ältesten Zeiten sind in Deutschland die Besitzer der Landgüter, nämlich die Stifter, die Rittergutsbesitzer und die Stadtmagistrate, in Ansehung der den Städten gehörigen Güter dieser Art, so wie die Beamten auf den landesfürstlichen Kammergütern, die Obrigkeiten des platten Landes gewesen. Sie und die Magistrate in den Städten bildeten, und bilden noch jetzt allein die Orts- und Unterobrigkeiten, alle in gleichem Grade dem Landesherrn untergeordnet, und auf gleicher Linie obrigkeitlicher Autorität bestehend, obwohl die Stifter und der Adel weniger, wie die Städte der landesherrlichen Einwirkung unterworfen waren. Aber ein solches obrigkeitliches Verhältniß war, soviel das nicht zu den Domainen gehörige platte Land betrifft, nicht mit jedem Grundbesitzthum verbunden, sondern hing nur an dem Besitz der freien, d. h. dem Landesherrn unmittelbar unterworfenen, selbstständigen und mit Vorrechten versehenen Güter, welche daher adlige oder Rittergüter genannt wurden. Der Besitzer

eines solchen Gutes ist die Obrigkeit desselben und gemeinhin durch den Ausdruck: Dominium, bezeichnet. Aeltere Gesetze nennen sie die Herrschaft und Obrigkeit; allein worauf dies beruht, ist nirgends angegeben. Die Geschäftssprache des siebzehnten und größtentheils auch des achtzehnten Jahrhunderts nannte sie gewöhnlich Gerichtsbarkeit, Gerichtsobrigkeit oder Gerichtsherrschaft, besonders, da die Justiz von der Administration nicht getrennt war, und Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit in einer Hand sich befanden, und die Benennung für den Gutsherrn, der das eine obrigkeitliche Amt wie das andere selbstständig und persönlich ausübte, und für beide der nehmlichen landesherrlichen Behörde unterworfen war, völlig gleichgültig erschien, auch überdem bei dermaliger Lage der Verwaltung und der Gutsverhältnisse die Gutsherrschaft an sich seltener, als die Gerichtsbarkeit hervortrat. Aber auch bei uns beschränkte der Ausdruck: Gericht und Gerichtsbarkeit, sich nicht auf Gericht und Gerichtsbarkeit im engern Begriffe der bürgerlichen oder peinlichen Gerichtsbarkeit, sondern war allgemeine Bezeichnung für obrigkeitliches Verhältniß überhaupt geworden. Kammergericht, Schulzengericht und Dorfgericht werden Gerichte genannt, obgleich beide Letztere überall keine eigentliche Gerichtsbarkeit besitzen. So wie die dem Gutsherrn untergeordneten Schulzen- und Dorfgerichte, obwohl sie bloß gutsherrliche Unterbehörden waren, Gerichte genannt wurden, so ward auch die Gutsherrschaft selbst Gerichtsobrigkeit und Gerichtsbarkeit genannt, und konnte um so mehr so bezeichnet werden, als eines Theils

der Gutsherr in der fast ausnahmlosen Regel auch zugleich Gerichtsherr war, theils aber ein bedeutender Theil der gutsherrlichen Rechte, obwohl sie mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit nichts gemein haben, in früheren Zeiten Erbgerichte genannt wurden. Es würde aber nach der Meinung solcher Wortführer ein großer Irrthum seyn, wenn man deshalb annehmen wollte, unsere Gesetze hätten unter diesem Ausdrucke die Gerichtsbarkeit im eigentlichen und heutigen Sinn genommen, und darunter die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit verstanden, und die Grenze zwischen Gutsherrschaft und eigentlicher Gerichtsbarkeit verwischt und aufgehoben, oder wohl gar die Gutsherrschaft zu einem Theil der eigentlichen bürgerlichen oder Criminalgerichtsbarkeit gemacht oder dafür angesehen, und Erstere hänge daher der Letzteren an, oder sie sey in derselben begriffen. Alle diese Folgerungen würden eben so viele Irrthümer sein, die Gesetze in Widerspruch mit sich selbst setzen und durch die Gesetze selbst hinreichend widerlegt seyn. Das „Allgemeine Landrecht" selbst giebt dies deutlich genug zu erkennen, indem dasselbe erst von der Gerichtsbarkeit überhaupt und demnächst von den drei Hauptgattungen derselben, nehmlich der bürgerlichen, der Criminal- und der (die Gutsherrschaft größtentheils enthaltenden) Polizei-Gerichtsbarkeit handelt. Diese letztere gehört nach ihrem Begriff und nach unsern Gesetzen selbst nicht zur Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, und ist vielmehr durch das Landrecht selbst beiden coordinirt, aber dennoch unter der Gerichtsbarkeit im allgemeinen Sinne enthalten. Es würde

ein Widerspruch seyn, wenn man annähme, daß die Polizeigerichtsbarkeit ein Theil der bürgerlichen oder Criminalgerichtsbarkeit sey, und aus derselben fließe, da sie beiden coordinirt und neben derselben, nicht aber unter und noch weniger in derselben steht. Es ergiebt sich aber auch aus den Gesetzen selbst, daß sie, wenn sie die Gutsherrschaft die Gerichtsbarkeit nennen, dieses Ausdrucks sich nicht im eigentlichen strengen Sinne bedient haben. Wer kann annehmen, daß unsere Gesetze, welche die strenge Sonderung der Justiz und Verwaltung zum Hauptgrundsatz für beide angenommen haben, deren Begriffe so verkannt, und deren Grenzen so durcheinandergeworfen hätten, daß sie offenbare Verwaltungs- und Polizeigegenstände, die Bestallung der Schullehrer, die Schulbauten, die Aufsicht auf Dorfbacköfen, auf Lumpensammlung, auf die Armenpolizei, auf Sperlingsköpfe und Heuschrecken, auf Ausübung der Fischerei und auf Bestellung der Saat u. s. w. für die Justizsachen erklärt, und unter den Gerichtsobrigkeiten, welchen sie diese Fürsorge übertragen, die Gerichte im strengern Sinne verstanden hätten. Wenn z. B. das Edict wegen der Heuschrecken bestimmt; „Desgleichen sollen die Gerichtsobrigkeiten und Beamten oder deren Pächter und Afterpächter auf dem platten Lande und die Magistrate in den Städten, wenn diese Vorwerke haben, von 16 Scheffel Aussaat eine halbe Metze von dieser Heuschreckenbrut sammeln;" so kann über den Sinn, in welchem hier der Ausdruck, Gerichtsobrigkeiten genommen, wohl schwerlich noch irgend ein Zweifel obwalten. Auch aus

der Vergleichung mehrerer Stellen des Gesetzbuches sieht man, daß unter diesem Ausdruck keinesweges die eigentliche Gerichtsbarkeit verstanden worden. Wenn in dem kurmärkischen und mehreren Landarmenreglements z. B. geschrieben ist, daß, wenn an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten sind, die Entscheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr ist, gebührt, so ergiebt sich auch hieraus, daß unter dem Ausdruck, Gerichtsobrigkeit ohne Gerichtsbarkeit, die Gutsherrschaft verstanden, und daß Gutsherrschaft nicht immer mit Gerichtsbarkeit verbunden ist. Wollte man jenen Ausdruck im engeren Sinne nehmen, so würde daraus eine Gerichtsobrigkeit ohne Gerichtsbarkeit gefolgert werden, und Jemand Gerichtsobrigkeit, aber nicht Gerichtsherr seyn können.

Wenn ferner die Gesetze bestimmt haben, daß der Gutsherr berechtigt sey, in seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu bestellen, und daß der Pächter, Schreiber, Oekonomiebeamte, Verwalter und Schulze seine Stellvertreter seyn sollen, so beweiset auch dieses, daß die Gutsherrschaften nicht zur Gerichtsbarkeit gehören, weil, wenn dies wäre, die Abwesenheit oder Anwesenheit des Gutsherrn gleichgültig seyn würde. Es würde auch ein seltsamer Widerspruch seyn, wenn die Gesetze bestimmten, daß der Gutsherr bald die Patrimonialgerichtsbarkeit persönlich, bald nicht persönlich ausüben kann, daß bald nur ein förmlicher Rechtsgelehrter sein Stellvertreter seyn könne, bald aber es sein Pachter, Schreiber und Oekonomiebeamter seyn soll; ja man würde, nähme man den Ausdruck, Gerichts=

obrigkeit im eigentlichen Sinne für Patrimonialgerichtsbarkeit selbst, umgekehrt folgern können, daß unter der letzten auch Pächter, Oekonomiebeamte und Schulzen begriffen sind. Die Gesetzgebung hat aber auch unumwunden genug authentisch erklärt, in welchem Sinne sie des Ausdrucks, Gerichtsobrigkeit, sich bedient hat, indem sie bestimmt, daß darunter die Gutsherrschaft und der auf seinem Rittersitz sich aufhaltende Gutsherr oder dessen Stellvertreter verstanden werden soll. Daher hat die Gesetzgebung die Gutsherrschaft und die Gerichtsbarkeit durchaus von einander und jede in ihren eigenthümlichen Grenzen gehalten. Die Bestimmung und der Wirkungskreis beider Verhältnisse sind durchaus verschieden: die Gutsherrschaft hat Verwaltung, der Gerichtsherr Justiz. Die Competenz der Gutsherrschaft ist in jeder Beziehung eine andere, als die der Patrimonialgerichtsbarkeit. Jene kennt nicht die Exemtionen der Letztern. Die Qualification der Gutsherrschaft ist nicht die der Ausübung der Gerichtsbarkeit; die persönliche Ausübung der Gutsherrschaft steht dem Gutsherrn frei, die der Gerichtsbarkeit ist aber dem Gutsherrn in der Regel nicht gestattet; die Stellvertretung der Ersten ist der Anordnung des Gutsherrn überlassen, der Gerichtsherr ist hierin an einen Rechtsgelehrten gebunden; die Unterordnung ist eben so verschieden, die Gutsherrschaft ist dem höhern Richter untergeordnet.

Hieraus ergiebt sich hinreichend, daß die Gesetze, wenn sie die Gutsherrschaft mit dem Ausdrucke, Gerichtsobrigkeit, bezeichnen, diesen Ausdruck lediglich in

dem oben erwähnten allgemeinen Sinn genommen, keinesweges aber sie für einen Theil oder gar für einen Ausfluß der Gerichtsbarkeit im engern Sinne gehalten und ausgenommen haben; daß sie dem Gutsherrn nur mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden und nur vermöge derselben zustehe. Beide sind gleiche Ausflüsse des freien Eigenthums; Erstere ist so wenig eine Folge der Letztern, als Letztere eine Wirkung der Erstern, ja die Gerichtsbarkeit möchte vielmehr eher aus der Gutsherrschaft im weitern Sinne entstanden seyn. So wenig in höchster Potenz die Landeshoheit aus der landesherrlichen Gerichtsbarkeit entstanden, sondern vielmehr Letztere ein Ausfluß der Erstern ist, und eben so wenig Erstere von der Letztern getrennt ist, eben so wenig ist Beides in dieser untersten Potenz der Fall. Allein so wie es dort seltene Fälle einer solchen Trennung gab, so findet man auch hier Beispiele von Gutsherrschaften ohne Patrimonialgerichtsbarkeit, welche auch eintreten können, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit von deren Inhabern aufgegeben und mit königl. Gerichten vereinigt oder, wie in einigen andern Ländern geschehen ist, aufgehoben wird. Allein diese Ausnahmen sind durch individuelle Verhältnisse veranlaßt und neuere Abweichungen von der Regel und von der ursprünglichen Verfassung, nach welcher die Gutsgerichtsbarkeit einen Theil der Gutsherrschaft überhaupt bildete.

Nachdem aber Verwaltung und Rechtspflege auch im preußischen Staate scharf gesondert und für jede, auch die unteren Behörden näher eingerichtet worden, trat auch in den untern Regionen der Verwaltung die Ver-

schiedenheit jener beiden Verhältnisse hervor, besonders, seitdem die Patrimonialgerichtsbarkeit eine, in der Ausübung sie von der Gutsherrschaft trennende, Organisation erhielt, und daher die Grenze zwischen ihnen nothwendig practischer wurde. Beide Verhältnisse wurden nun, so wie in der Sache selbst, so auch in der Benennung richtiger geschieden und bezeichnet; die spätere Gesetzgebung bezeichnete daher das gutsherrliche Verhältniß nicht mehr als Gerichtsobrigkeit und Gerichtsbarkeit, sondern durch Gutsherrschaft und Gutsherr, seltener durch Grundobrigkeit oder Grundherrschaft.

Die Gesetze, wie verschieden sie auch die Gutsherrschaft benennen, kommen alle darin überein, daß sie die Gutsobrigkeit ist, daß der Gutsherr das Recht hat, sie persönlich oder durch Stellvertreter zu verwalten, und daß die Dorfeinwohner, als Hintersassen, Einsassen, Dorfeinsassen und als Mediatunterthanen, der Gutsherrschaft untergeordnet und zur Treue und zum Gehorsam, so wie auch zu deren Angelobung durch den Eid oder Handschlag verpflichtet sind.

Auch die kleinere Dorfpolizei, die Gemeinheitspolizei, findet man in den verschiedenen Provinzen der Monarchie in eben dem Umfange, als in Deutschland überhaupt. Sie wird von dem Schulzen und dem Dorfgerichte verwaltet, betrifft mehr die innern Verhältnisse der Gemeinde, als die des Orts; sie ist kein obrigkeitliches, sondern ein reines Communinstitut. Die Gutsherrschaft, eben weil sie Herrschaft und Obrigkeit ist, verwaltet also diese bloß Gemeinheitspolizei nicht, und steht derselben nicht im Verhältnisse der Theil-

nahme und Mitgliedschaft, sondern lediglich in dem der Obrigkeit und höheren Instanz vor. Kurz, was der König im Lande, das ist der Edelmann auf seinem Gute. So wie dem König die großen Flüsse und Landstraßen gehören, so dem Edelmann die kleinen Bäche und die Dorfwege innerhalb der Grenzen seines Gutes.

Wer diese Ausführung nicht überzeugend genug halten will, dem kann ich auf Ehre versichern, daß ich einen berühmten Gewährsmann dafür habe, — nehmlich den Herrn Minister v. Kamptz, der in einer von ihm selbst redigirten Zeitschrift dieselben Behauptungen aufgestellt hat.

9.

Der Aachner Congreß führte mich über den Rhein und ich könnte Dir, geliebter Leser, viel Scandalosa von dem Fürsten Hardenberg erzählen, bei dem damals Koref in höchster Gunst stand, auch könnte ich Dir manches Lächerliche von Benzenberg und Görres erzählen, die man damals ungeheuer überschätzte. Doch die Zeit hat ihnen bereits die hohe vorübergehende Glorie vom Haupt gezogen und sie in ihrer wahren Kappe erscheinen lassen.

Merkwürdig war es, wie der Kaiser Alexander, der sonst so lebenslustige Mann, oft ganz allein stundenlange Spaziergänge machte, und wie Kaiser Franz sich aus allen Buchhandlungen die neuesten Erscheinungen holen ließ, und wie die Aachner mit ächt kleinstädtischer Neugier jeden Augenblick wußten, womit die großen Monarchen sich beschäftigten. Mir war das Aachner Deutsch etwas Neues; auch schienen sie sich dieser Sprache zu schämen, denn alle Damen von Erziehung sprachen französisch; und auch damit konnte nur eine einzige Aachnerin mich fesseln, eine sehr schöne Frau, welche auch den Großherzog von Weimar sehr gefallen haben soll, der 3 Jahr vor mir in Aachen war. Sonst habe ich den Ton in jener alten freien Reichsstadt sehr schlecht gefunden, doch noch besser als den

in Cöln, wo die reine Prosa des Lebens herrscht, und die Gemeinheit der Sitten überall vorherrscht.

Selten habe ich vernommen, daß ein Beamter in solcher Achtung gestanden, als der frühere Gouverneur den Rhein-Provinzen, der nachherige Oberpräsident Sack in Pommern. Ihm verziehen es die Aachner, daß er ein Deutscher war, die sich sonst für reine Franzosen hielten, denn ich habe dort von einem Manne, der sich für einen Gelehrten hielt, im Ernst beweisen gehört, wie Carl der Große als König von Frankreich in Aachen residirt, und daß die Nachkommen jener alten Franzosen nur aus der Art geschlagen, und ihre Muttersprache vergessen hätten. Doch lernte ich in Aachen einen Ehrenmann, einen sehr gebildeten Mann kennen, den Kaufmann Bettendorf, der eine recht gute Gemäldesammlung besaß, von welcher ich einige Stücke in dem Museum zu Berlin wiedergefunden habe, namentlich die Kreuzabnahme von Röger v. d. Weiden auf Goldgrund.

Von Aachen machte ich einen Ausflug nach den schönsten Parthieen an der Maas und überzeugte mich aufs neue, daß die Schönheiten des Rheins die eines Jünglings sind; dagegen die der Maas die eines reifen Mannes. Aber die Wallonen sind ein reizbares heftiges Geschlecht, ihre Frauen aber sehr schön. Etwas französische Bildung abgerechnet, herrscht jedoch dort die krasseste Ignoranz, und der Geistliche ist die Hauptperson, dann kommt die Maria und von Gott dem Vater ist so gut als gar nicht die Rede.

Mehr Bildung fand ich an der Niedermaas, beson-

ders in den ehemaligen General-Staaten, dem ehemals preußischen Geldern. Dort herrscht auch der alte niederländische Reichthum, und der gediegene Aufwand in den dortigen guten Häusern zeigt, daß keine Verhältnisse im Stande gewesen, ihn zu erschüttern; wer in den glänzenden Häusern von Blitterswyon, Aarßen und Well aufgenommen worden, wird dies bestätigen müssen und auch in dem jetzt noch preußischen Theile von Geldern finden sich einige solche Häuser, wie das des Grafen v. Schermbeck, des Marquis v. Hoensbroeck und des Freiherrn v. Lohe.

Um so widerlicher sind die dortigen Städte, wie namentlich Cleve, wo die Felder und Wälder Geschmack haben, nur bei den Menschen habe ich keinen verspürt, doch kann man einige holländische Familien ausnehmen, welche in Cleve wohnen. Goch war mir deshalb merkwürdig, weil dort die Familie des Kaufmanns Fonk wohnte, die ein Opfer der Cabale geworden seyn soll. Es hat nehmlich noch vor Kurzem eine Italienerin, welche in Paris verstorben, gebeichtet, daß sie den jungen liederlichen Menschen habe ermorden lassen, weshalb Fonk verdächtig gemacht worden ist. Man sieht, daß auch die Geschwornen von Justiz-Morden nicht frei sind. Wohl dem, der mit der Justiz gar nichts zu thun hat.

In Anholt fand ich damals eine angenehme Aufnahme bei dem Fürsten von Salm-Salm, dessen 3 geistreiche Prinzessinnen noch unverheirathet waren. Der alte Herr hatte mit dem umliegenden westphälischen Adel wenig Umgang, weil dieser es dem Fürsten

nicht verzeihen konnte, daß er eine bürgerliche, eine geborne Bender, schlecht weg, aber eine sehr schöne, und sehr gebildete Frau geheirathet hatte. Auch der Erbprinz hatte sich mesalliirt, aber auf eine Weise, die ihn früher zum Gegenstande des Neides gemacht hatte, nehmlich mit einer entfernten Verwandtin Napoleons, mit der schönen Flaminia de Rossi.

In dem kleinen Ahaus fand ich zwar französische Gesellschaft, indem der Fürst von Salm-Kyrburg lange in Paris war, und eine Mademoiselle de Bordeaux geheirathet hat. Einfacher war der Hof des Fürsten Salm-Horstmar zu Coesfeld, die Witwe des Fürsten von Grumbach, Rheingrafen zu Rheingrafenstein und Wildgrafen zu Daun; da dieser Hof in dem katholischen Münsterlande lutherisch war, half es der Familie nichts, daß hier keine Mesalliance stattfand, denn darin haben die Salme etwas gethan, da auch der Fürst von Reifferscheid Dyck eine sehr gescheute Frau aber Constanze Theis, schlecht weg, geheirathet hatte.

In Kappenberg besuchte ich den Minister von Stein der jenes Kloster in ein recht stattliches Wohnhaus hat umwandeln lassen. Sein Name würde dem Dictionaire des Girouettes Ehre machen. Derselbe Mann, welcher im Jahre 1807 das Gesetz wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen Aufhebung der Leibeigenschaft förderte, derselbe, welcher im Jahre 1828 auf die Städteordnung stolz war, war jetzt auf einmal Reichsritter geworden. Er hatte die Preußen nur enthusiasmiren wollen, damit sie ihm helfen sollten, seine Reichsunmittelbarkeit wiederzuero-

dern; die er auf den wiener Congreß wieder geltend machen wollte. Dazu glaubte er sich jedes Mittel erlauben zu dürfen.

Jetzt klagte er am ärgsten über die stattgefundene Umwälzung aller Verhältnisse und bedauerte die Aufhebung des patriarchalischen Verhältnisses, welches früher zwischen den Gutsherrn und Bauern bestand. Freilich meinte er, ein solches vertrüge sich nicht mit der Käuflichkeit der Rittergüter, sondern es dürften diese nur Majorate seyn; auch durfte der Gutsherr nie in Geldverlegenheit seyn; auch müsse er seine nachgebornen Kinder ohne Schmälerung seines Vermögens unterbringen können. Kurz zur Erreichung dieses seines jetzigen Zweckes würde er ganz entgegengesetzte Mittel angewendet haben. Die Städteordnung schien ihm jetzt eine Pflanzschule republikanischer Ideen.

Gern hätte er sich an der Spitze einer Pairskammer in Preußen gesehen; und fortwährend feindete er den Staatskanzler F. v. Hardenberg an, daß er nicht bald nach dem letzten pariser Frieden eine solche eingerichtet. Wie er sich über diesen Staatsmann auszudrücken pflegte, kann man hinreichend in seinen Briefen sehen, die sein Freund, der Baron von Gagern — ein wahrer Freundschaftsstreich — hat abdrucken lassen. Ich war damals 18 Jahr jünger und lobte den Staatskanzler grade wegen seines Zögerns; denn hätte er damals eine Reichsständische Verfassung in Preußen eingerichtet, so würde die Pairskammer die Königliche Gewalt womöglich ganz an sich gerissen haben, denn der Hof pflegt diese gewöhnlich am meisten zu begün-

stigen, weil er mit den Mitgliedern derselben am meisten umgeht, mit den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten dagegen weit weniger. Nun verstünden es die erstern, jene als die Mehrzahl verdächtig zu machen, und die Lasten auf sie zu wälzen. Auch fänden sich unter dem großen Haufen natürlich mehr unüberlegte Köpfe und solche die nichts zu verlieren hätten, wogegen der Adel schon gelernt habe, vorsichtiger zu seyn und die Gelegenheit zu seinem Vortheile besser abzulauschen.

Mit diesen Aeußerungen, welche ich jetzt auch nicht mehr thun würde, da sie gegen meinen persönlichen Vortheil laufen, kam ich bei dem H. Exminister schlecht an, und er weissagte mir, daß ich bei reiferen Jahren bald davon zurückkommen würde. Er hat Recht gehabt. — Es handelt sich um die Selbsterhaltung. Der Adel kann auf seinen Burgen jetzt nicht mehr ohne baare Geldmittel leben, wie zu jener schönen Zeit des Ritterthums, wo er nur ein paar Tage jährlich auf Wege-Lagerung ausziehen durfte, um sich seine Vorräthe von vorüberreisenden Kaufleuten zu holen. Es muß daher der Adel seine Connectionen und die Hofpartei benutzen, sich durch Einfluß auf gesetzlichem Wege in den Genuß dessen zu setzen, was die andern erwerben für den Adel; denn wozu hätte Gott den Staaten diesen eingesetzt, wenn er ihm nicht auch die Mittel zur Existenz geben wollte. Man sieht, ich habe diese fromme Ergebung in Gottes Willen auch von meiner frühen Erziehung bei den Herrnhuthern beibehalten.

Bei dem Minister von Stein lernte ich den ersten

Beamten der Provinz kennen, einen sehr geistreichen Mann, der aber etwas darin suchte, in dem blauen Hemde, welches die westphälischen Bauern über ihren Kleidern tragen, sich auszuzeichnen. Wer einmal im Aeußern etwas sucht, suche es nach meiner Meinung lieber in der Staatsuniform, als im entgegengesetzten Extrem. Ich sehe doch lieber etwas Feines als etwas Grobes; wenn ich auch weiß, daß die Hülle nicht auf den Kern schließen lassen muß, aber gesucht bleibt gesucht.

Den Herzog von Lotz zu Rhein-Waldeck besuchte ich auf seinem Schlosse in Benttlage, ebenfalls einem vormaligen Kloster; wo er ziemlich einsam lebt. Der münstersche Adel, der dort im Domkapitel selbst Regent war, liebt die in jener Provinz durch der Reichsdeputation Macht von 1803 entschädigten überrheinischen Fürsten nicht. Ruhe der Asche dieses indessen heimgegangenen braven Mannes; die liebenswürdige Herzogin verdiente wohl näher gekannt zu seyn, als es der Fall damals zu seyn schien.

Eine höchst geistreiche Familie fand ich in Steinfurth, dem Fürsten von Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt gehörig; dessen Park weit größer als der Wörlitzer, mehr gekannt zu seyn verdient. Die Damen des fürstlichen Hauses setzten jeden in Verlegenheit, ob er erst ihrer Schönheit oder ihrer Liebenswürdigkeit huldigen sollte, die Fürstin glich ihrer früher eben so liebenswürdigen Schwester, der Fürstin von ***, die ich dort in der geistreichen Umgebung des Fürsten Max hatte kennen lernen. Die Schwestern des Fürsten von Bentheim standen ihr nicht

nach, nur daß sie damals nicht den Vorzug hatten vermählt zu sein; bis auf die Fürstin von Salm-Lych, welche ich auch in einem herrlichen Hause hatte kennen lernen, nehmlich bei dem alten Landgrafen von Hessen Homburg, wo auch eine Auswahl eben so schöner als liebenswürdiger Prinzessinnen versammelt war; daß die Krone der Frauen in Berlin eine Prinzessin jenes Hauses ist, darf daher niemand wundern.

Von den Fürstensitzen in Westphalen habe ich aber keinen malerischer gefunden, als Limburg an der Lenne, dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rhode gehörig, das schöne Lennethal beherrschend, welche nicht weit davon sich mit der Ruhr verbindet. Der Fürst, ein braver Mann, ist ganz geeignet, durch seinen sociellen Sinn und seine Humanität, auf die noch etwas rauhen Sitten seiner Umgebung zu wirken; denn das dortige Volk ist noch etwas in der Cultur zurück; die Fuhrmannsknechte in Bendeck, wenn sie im Wirthshause einen Streit haben, schlagen bald mit den Wagenketten auf sich ein, und Blut muß dann stets fließen. Die sogenannten Gebildeten müssen sich mitunter selbst so nennen, denn sonst würde man daran bisweilen einen unbescheidenen Zweifel haben.

10.

Ludwig XVIII. sagte in einer seiner Reden; es ist oft leichter, dem Mangel vorzubeugen, als den Folgen des Ueberflusses. Er hatte Recht, wir hatten nach meiner Rückkehr vom Rhein die besten Erndten, aber niedrige Getreidepreise. Die Gutsbesitzer hatten ihren Ausgabe-Etat, aber auf hohe Preise basirt, und so sahen sie sich genöthigt, Gläubigern in die Hände zu fallen. Der beste Gläubiger aber war der König. Ich ging auch nach der Residenz, um ein solches Anlehen vom Staate zu negociren. Dort fand ich die Leute jetzt schon anders gestimmt, weil man von manchen neuen Ideen zurückgekommen, und selbst die Armee von 1806 fand ihre Vertheidiger. So hörte ich einen schon längere Zeit außer Dienst sich befindenden alten Minister, von altem Adel, eine schöne Apologie der damaligen Armee vortragen, die ohngefähr folgender Art lautete.

Uebelgesinnte Jakobiner, und selbst einige ausgeartete Adelige, welche von Humanitätsfanatism besessen waren, haben das Unglück dieses Tages, und die darauf folgenden, traurigen Ereignisse den Officieren Schuld gegeben, und behauptet, der gemeine Mann habe seine Schuldigkeit gethan. Dies ist ein offenbarer Angriff wider den Adel, denn damals repräsentirte der Officierstand den Adel. Wir bestreiten gegen jedermänniglich, daß, auch nur die geringste Schuld auf

den Officier falle, und daß deshalb auch nur der kleinste Flecken auf ihnen hafte, wie die in der Folge angewendeten Ehren-Reinigungs-Tribunale sattsam bewiesen haben. Wir behaupten vielmehr, daß die Schuld lediglich am gemeinen Soldaten gelegen habe und sind überzeugt, daß uns jeder darin Recht geben wird, der bemerken will, wie damals die Armee, vom Feldwebel abwärts, zusammengesetzt war.

Die Recrutirung der verschiedenen Corps geschah theils durch gezwungene Aushebung, theils durch freiwillige Anwerbung. Daß die Laster in die Werbedepots alles zusammenführten, was von Landstreichern, Uebelthätern, Müssiggängern und Vertriebenen im ganzen deutschen Reiche aufzufinden war, ist bekannt; und daß Ueberläufer von allen Armeen, wenn sie nur das Maaß hatten, gern gegen Handgeld aufgenommen wurden. Jede Compagnie bot das verschiedenartigste Gemisch aller Nationen dar. Da stand ein Russe neben einem Franzosen dort ein Holländer neben einem Wallachen, dort ein Grieche neben einem Böhmen, dort ein Italiener neben einem Sachsen, dort ein Landeskind neben einem Schweizer und nun gar erst die Wachtstube voll solcher Soldaten! Der eine erzählte, wie er bereits allen Potentaten gedient, der andre wie oft er desertirt, der dritte, wie oft er Spießruthen gelaufen, der vierte wie er seine Diebstähle fein einzurichten gewußt, damit ihn niemand ertappe, der fünfte zeigte das auf den Rücken gebrannte S, der sechste — kurz jeder suchte den andern zu übertreffen, und was der eine nicht wußte, das wußte der andere.

Konnte ein Vater mit seinem ungerathenen Sohne nicht fertig werden, so steckte er ihn unter die Soldaten. Die gekränkte Mutter sagte; du hast der Ruthe nicht folgen wollen, du sollst dem Kalbfell folgen. Konnte ein Gutsherr seinen Unterthan nicht bändigen, so ließ er ihn an's Regiment abliefern. Ein Missethäter konnte sich von der Strafe befreien, wenn er Soldat werden wollte, worauf er dann nur Regimentsstrafe erhielt.

Bessere Menschen waren freilich die Inländer, bis sie durch solche Gesellschaft verführt wurden, allein es war sehr zweifelhaft, ob sie bessere Soldaten waren. Man darf nur auf die Art der Aushebung aufmerksam machen. Ein Officier und der Landrath besorgten dieselbe, der Sohn eines Reichen steckte sich hinter den Gutsherrn, dieser sprach darüber mit der Commission, und jener ward frei. Der Gutsherr hatte einen ordentlichen Knecht, den er gern behalten wollte, er steckte sich daher hinter den Regimentsarzt und jener ward frei. Ging der eine Weg nicht, so versuchte man es auf einem andern, und das Resultat war, daß gewöhnlich der Aermste und Untauglichste Soldat ward. Der letztere schlug sich bald durch die Macht der Verführung zu den ausgelernten Ausländern; und wenn dies beim erstern weniger der Fall war, so fand er doch keine Freude am Soldatenleben, und sein einziger Wunsch war, wieder nach Hause zu kommen. Ein so zusammengesetztes Militair konnte nur mit Mühe im Zaum gehalten werden. Geld und Brod konnte man nicht genug abkürzen, damit die Leute nicht über-

müthig wurden, und Stock und Spießruthen durften gar nicht ruhen. Auch konnte man den Soldaten, damit er nichts verkaufte, an Montirungsstücken nicht viel anvertrauen, daher die Compagnie=Chefs nach Möglichkeit an denselben, bis zum Hemde und Zopfbande herab, Ersparnisse anbrachten; wodurch eine Compagnie dem Besitz eines Landgutes gleichgeachtet wurde, und den Chef derselben in Stand setzte, seine bis dahin vertrösteten Gläubiger zu befriedigen. Freilich konnte unter solchen Umständen kein Soldat diese Lebensart gerade besonders liebgewinnen, und alle Ausgänge der Garnisonstädte mußten sorgsam bewacht werden, damit die Mannschaft nicht davon lief. Diese Sperre dauerte bis ein Krieg ausbrach, dann war man freilich genöthigt, die Gefangenen in Freiheit zu setzen. Allein nun rissen jeder Macht eine bedeutende Anzahl aus, besonders sobald sie über die Grenze kamen, oder wenn sie schlechte Quartiere hatten. Mit solchen Soldaten, konnte freilich bei Jena nichts ausgerichtet werden; und die Schuld alles Unglücks kann keineswegs auf den Officier kommen. Mithin ist die Ehre des Adels gerettet. Im Gegentheil der letzte bürgerliche General, den die preußische Armee hatte, war Schuld am Falle der schlesischen Festungen, während adelige Kommandanten Colberg, Graudenz und Danzig mit unsterblichem Ruhme vertheidigten. Es war nehmlich einst eine Zeit, wo Bürgerliche im Geniecorps aufgenommen wurden. Zum Glück ward dies bald abgeändert; doch jene hatte man aus zu großer Toleranz noch nicht entfernt gehabt. Das schleunige und beinahe unglaubliche Ueber=

geben der andern Festungen hatte seinen Grund, nicht in der Schlechtigkeit jener Kommandanten, noch weniger in ihrer Dummheit, deren man sie fälschlich beschuldigte. — Denn selbst ein Nichtmilitair sieht leicht ein, daß man eben nicht viel Verstand braucht, um sich den Ruf eines Elliot zu erwerben. Selbst der Dümmste kann folgende Maßregeln fassen. Er versammelt, sobald die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, die kommandirenden Officiere vom Genie, von der Artillerie, von der Infanterie und Cavallerie, und sagt ihnen: Meine Herrn! Sie werden, jeder in seinem Fach, Ihre Schuldigkeit thun, sonst cassire ich Sie auf der Stelle! Nach dieser Anrede läßt er der Sache ihren Lauf. Kommen die Bürger und lamentiren wegen ihrer Häuser, so sagt er ein für allemal: „Ihr Canaillen! für eine Million baut mein Fürst mehrere solche Häuser wie die eurigen, allein eine solche Festung kostet mehrere Millionen!" Diese Anrede wird mit der gehörigen Grobheit begleitet, und dabei bleibt es. Fehlt es an Lebensmitteln, so werden sie von den Bürgern genommen, und alle, die nicht zur Vertheidigung mit Hand anlegen aus der Stadt gewiesen. — Der Genieofficier muß einstweilen die Operationen leiten, der von der Artillerie gehörig feuern, und der Chef der Besatzung gehörig wachsam sein; und schickt dann der Belagerer, um wegen der Uebergabe zu unterhandeln, so sagt der Kommandant: Nein! und immer Nein! bis der Genieofficier sagt: die Bresche ist für 16 Mann prakticabel, bis der Artillerieofficier rapportirt, daß nur noch drei Schuß vorhanden sind, und so

weiter. Nun läßt er die Bestände untersuchen, und wenn alles bis auf den 3tägigen Bedarf aufgezehrt ist, läßt er einen jeden die Wahrheit dieser Thatsachen bei seinem Ehrenwort schriftlich attestiren und nun fängt er an zu unterhandeln.

Dieser Kommandanten-Katechismus ist so leicht faßlich, daß man die Bosheit der Feinde des Adels ganz darin erkennt, wenn sie einigen adligen Commandanten nicht einmal so viel Verstand zutrauen. Dummheit war es nicht, sondern kluge Vorsicht, daß damals die Festungen übergeben wurden. Jene Commandanten dachten: der Krieg war wohl nothwendig; um das ungeheure Steigen des Wohlstandes im Bürgerstande zu unterbrechen, allein halten wir den Kriegsschauplatz durch eine hartnäckige Vertheidigung zu lange an einem Orte auf, so wird der Adel darunter leiden, die benachbarten Landgüter verlieren an Werth, und der Bürgerliche triumphirt, wenn der Adelige einen Verlust erleidet. Andere ließen sich durch die schnell auf einander folgenden traurigen Ereignisse verleiten, zu glauben, es sei alles verloren; und warum sollen sie sich denn umsonst aufopfern? freilich, sie irrten, aber irren ist menschlich.

Diese Irrthümer benutzten die immer zahlreicher werdenden Feinde des Adels und griffen auf alle Weise seine Ehre an, die doch seine größte Ehre ist.

Das Geschrei gegen den Adel hätte kein Ende genommen, wenn die Bürgerlichen nicht in den Besitz von ganz ungewöhnlichen Vortheilen gesetzt worden wären. Man brauchte sie, daher mußte ihnen für

den Augenblick manches eingeräumt werden. Die erfolgreiche Epoche von 1813 und 1814 kam, und mit ihr die noch größere Begünstigung der Bürgerlichen, welche man grade nothwendig brauchte, um den bürgerlichen Armeen Napoleons entgegen zu wirken.

So ist es gekommen, daß ein Stand, welcher sonst zum Knecht, zum Leibeigenen des Adligen bestimmt war, sich nicht nur zwischen jenen und diesen eindrängte, sondern auch sogar Ursache war, daß der Stand der Leibeignen beinahe gänzlich aufhörte. Dies alles auf Kosten des Adels.

11.

Es ist aber auch wahr, daß die Bürgerlichen seit 1806 so bedeutende Begünstigungen erlangt haben, daß sie nie gegen die Regierung mit dem Adel Parthei nehmen werden. So daß es scheint, als hätte sich die Regierung von den Beschränkungen, welche der Adel ihr überall auflegt, durch die neuen Gesetze, — welche Herr v. K. sporadisch nennt, — eben so zu befreien gewußt, wie dies die Canonen des Cardinal v. Richelieu thaten, der die festen Schlösser des Adels in Frankreich zerstörte.

Um dies Interesse der Bürgerlichen, welches sie an der Fortdauer der bestehenden Verhältnisse haben, ganz mit einem Male übersehen zu können, wollen wir die auf Kosten des Adels erlangten Begünstigungen der Bürgerlichen in folgende allgemeine Rubriken zusammenfassen.

1) Die Erlaubniß, daß Bürgerliche adlige Güter kaufen dürfen. Dies vermehrte das Ansehen dieses Standes ganz außerordentlich. In den Kirchen ward für sie gebetet, was sonst nur ein Vorrecht des Adels war; der Bauer, gewöhnt, seinen Gutsherrn, gnädiger Herr, zu nennen, trug aus Unwissenheit diese Benennung auch auf den bürgerlichen Gutsherrn über, ohnerachtet sonst der Bürgerliche nie anders, als: gestrenger Herr, genannt ward.

Auch seinem Namen konnte er den Namen des ihm zugehörigen Rittergutes hinzufügen: „H. U. N. zu N.“ Dies verleitete Manchen, einen solchen Gutsbesitzer für einen Edelmann anzusehen. War nun gar von Ausübung ständischer Rechte die Rede, so drängten sie wohl auch sich mit dazu, und machten es wenigstens zweifelhaft, ob sie nicht wirklich wegen ihrer Besitzung darauf Ansprüche hatten. Bei dem damaligen großen Ansehen, welches Uniformen gaben, war es dabei eine wichtige Sache, daß bürgerliche Besitzer adliger Güter — im Widerspruch mit der Sache selbst — die Landstandsuniform tragen durften, welche in einigen Provinzen sogar die Ritterschaftsuniform genannt ward; umsonst war die Bemühung, für den Adel eine unterscheidende Auszeichnung zu erhalten. Vielmehr diente dies gar dazu, mit den heiligsten Vorrechten des Adels Gespötte zu treiben. Man sagte nehmlich, die Adligen hätten die Erlaubniß erhalten, zum Unterschied ihr Wappen auf den Haarbeutel sticken zu dürfen; Andere sagt man, hätten sich zur Unterscheidung die Erlaubniß ausgebeten, Schärpen tragen zu dürfen, und darauf zur Antwort erhalten, daß, so wie der Officier die Schärpe nur im Dienst tragen dürfe, die Saat im Frühling und Herbst aber für die Dienstzeit der adligen Gutsbesitzer anzusehen sey, so hätten sie auch nur für die Saatzeit die Erlaubniß erhalten, Schärpen zu tragen.

2) Die Erlaubniß für den Adel, alle Arten bürgerlicher Gewerbe zu treiben. Wäre der Adel bei seiner frühern Lebensweise geblieben, so dürfte es wohl

schwerlich Jemand eingefallen seyn, von diesem privilegio odioso Gebrauch zu machen. Allein so weit war die Begier nach Lebensgenuß und die Gewöhnheit nach Luxus schon gegangen, daß mancher Adlige sein Ehrgefühl so sehr verleugnete, daß er vorzog, als Kaufmann ein reiches, gemächliches Leben zu führen, als, vom Geräusch der Stadt entfernt, sich mit Wenigem zu behelfen, und sich für alle Entbehrung durch die Ehre seiner Geburt entschädigt zu finden. Sein Wappen über der Thür mußte ihm lieber seyn, als das schönste Prachtgebäude; sein Stammbaum im Innern lieber, als die schönsten Tapeten, und die Erinnerung an seine erlauchten Ahnen lieber, als alle Zerstreuung des Theaters und der Stadtgesellschaften. Ein schönes Beispiel jenes edlen Stolzes gab damals eine Gesellschaft alter Fräuleins in Schlesien, welche auch im größten Ueberfluß, wenn sie sich zu einer Mißheirath wegwerfen wollten, hätten leben können, die aber vorzogen, ihre Ehre in Dürftigkeit zu retten, und im Gefühl ihres Werthes alle glänzenden Gesellschaften der Bürgerlichen vermieden, in denen sie doch nur eine Anmaaßung dessen fanden, was ihnen eigentlich gebührte. Diese verrichteten nach alter frommer Weise jedesmal folgendes Abendgebet: „Wir danken Gott! denn, wir haben, was wir haben, so bleibet uns doch der liebe Adel und alle Abend Brod zu unserer Wassersuppe."

3) Die Städteordnung war ein ganz vorzüglicher Zuwachs der Begünstigungen der Bürgerlichen. Vorher machten die oft bedeutenden Einkünfte der Städte

einen Theil der Staatseinkünfte aus, womit der Staat dem verarmten Adel aufhelfen konnte. Jetzt entging diese Hülfsquelle dem Staate nicht nur, sondern auch die Gelegenheit, so manchen Adligen als Bürgermeister, Proconsul, Rathsherr, Senator, Feuerbürgermeister, Polizeidirector u. s. w. zu versorgen. Diese Aemter wurden jetzt nach der Wahl der Städte selbst besetzt, welche bloß taugliche Männer wählten, sie mochten vom Stande seyn, oder nicht. Vorher, wenn auch einer der angestellten Adligen seine Stelle nur seinem Stande, nicht gerade seinen Kenntnissen, verdankte, so schadete dieses doch nichts, denn der Beamte hielt sich dann einen bürgerlichen Schreiber, den er die Arbeit machen ließ, und dies war der ursprünglichen Verfassung gemäß, wo der Nichtadlige bloß für den Edelmann arbeitete; da geschah Jedem sein Recht, der Erstere ward dafür belohnt, und der Letztere hatte die Ehre davon.

Außer diesen Nachtheilen für den Adel hat die Städteordnung noch die schlimme Folge, daß die Städte bei der ihnen ertheilten Freiheit zu einem außerordentlichen Grade des Wohlstandes kommen müssen. In Kurzem werden wir in Deutschland noch mehr Millionairs unter den Kaufleuten und Bierbrauern sehen, reich, wie die in London, Fabrikanten, wie die in Birmingham, Schuster, die in Wagen fahren, Sattler, welche Bälle geben, Schneider, welche Reitpferde halten, und Zimmerleute, die auf Sophas sitzen und auf die Jagd gehen. Nicht genug, daß diese Leute sich Sachen anmaßen, welche bloß dem Adel zukommen,

der größte Nachtheil besteht darin: je wohlhabender, je blühender die Städte werden, desto mehr Rechte erwerben sie auf die Obsorge des Staates, desto mehr können sie dem Staate leisten, und desto mehr werden sie vom Staate begünstigt, Alles auf Kosten des Adels. Denn desto unabhängiger wird der Staat von diesem privilegirten Stande. Es ist beinah unglaublich, daß diese Städteordnung einen Adligen, und noch dazu aus einem sehr altadligen Hause zum Verfasser haben soll. Man kann daraus sehen, wie nachtheilig die Ideen von übelverstandener Humanität wirkten.

4) Die allgemeine Conscription hatte den mächtigsten Einfluß auf das immer steigende Wachsthum des Ansehens der Bürgerlichen. Wir haben oben bemerkt, wie die Recrutenaushebungen geschahen. Schon vor dem Unglück bei Jena sah man recht gut ein, daß die erwähnte Zusammensetzung der Armee nichts tauge, und gescheute Leute frugen: „warum soll der Sohn des Regierungsrathes, des reichen Kaufmanns besser seyn, als der des armen Bauern? warum soll der, welcher studiren will, den Vorzug vor dem haben, welcher ein Handwerk erlernt?“ Wandten die vornehm seyn wollenden Bürgerlichen ein, daß es hart für einen gebildeten Menschen wäre, sich mit einer solchen Menschenclasse, wie damals der gemeine Soldat war, vermischt zu sehen, so hatte man die richtige Antwort darauf, daß der Adlige ja selbst als Officier mit solchen Menschen zu thun haben müsse. Wandten die Bürgerlichen ein, daß ihnen die Behandlung mit dem Stocke nicht gefalle, so wurden sie

damit zur Ruhe gewiesen, daß sie sich ja nur besser aufführen dürften, als die Andern, um vor Prügeln sicher zu seyn, und erhalte ja einmal einer einen Jagdhieb, nun so sey ja dies auch nichts besonderes, es komme von einem adligen Officier und nicht von seines Gleichen.

Schon hatte man Hoffnung, dieses System eingeführt zu sehen, und schon wären die Aussichten des Ansehens der Adligen. Stand der Sohn des Geheime-Rathes unter der Fuchtel des Officiers, als eines Edelmannes, so zeigte sich das Uebergewicht des Letztern über den ganzen Bürgerstand in seinem vollsten Lichte. Zeichnete der Bürgerliche sich durch Application im Dienst aus, nun so hatte er Hoffnung, zum Unterofficier, ja zum Feldwaibel befördert zu werden, und so sich über seine Standesgenossen als Soldat zu erheben. Allein ganz anders ging es, als man erwartet hatte. Eine Aenderung der Conscriptionsverhältnisse erfolgte, allein, die gerade das Gegentheil von dem hervorbrachte, was der Adel wünschte.

Der Bürgerliche ward gesetzlich für fähig erklärt, Officier zu werden. Das Einschreiben der Adligen als Junker half nichts mehr, jeder Gemeine konnte sich examiniren lassen; hatte er die Fähigkeiten, und war er übrigens unbescholten, so konnte er Officier werden. Dagegen mußte der Sohn des Edelmanns, den Geburt eigentlich zum Officier gestempelt hatte, unter dem Befehl des bürgerlichen Officiers stehen. Endlich wurden im Kriege alle Exemtionen von der Kantonspflichtigkeit aufgehoben, und der letzte Vorzug des Ad-

ligen verschwand. Die Noth entschuldigt Alles. Zum Glück liegt aber in dem Aufhören dieses Bedürfnisses auch das Aufhören dieser dem Bürgerlichen eingeräumten Vergünstigungen.

5) Die Beförderung der Bürgerlichen zu bedeutenden Civil- und Militairämtern. — Ueber die Verleihung von Officierstellen an Bürgerliche haben wir schon bei dem vorhergehenden Gegenstand unsere Meinung gesagt, so daß wir hier nur des großen Zuwachses von Einfluß erwähnen dürfen, welchen die Bürgerlichen durch Beförderung im Civildienst zum Nachtheil des Adels erlangten. Der hauptsächlichste Schade geschah nicht in Ausübung der den Bürgerlichen übertragenen Aemter selbst, denn da sie gewöhnlich Adlige über sich hatten, oder doch die geringere Anzahl ausmachten, mußten sie sich sehr in Acht nehmen, sondern das Unheil kam eigentlich von dem Ansehen, welches ein solches Amt giebt. In der Zeit, als das Militair, und besonders der adlige Officierstand alles galt, und, nach dem königlichen Wort, ein Kriegsrath dem Fähndrich nachstehen mußte, wenn er eine Campagne mitgemacht hatte, that dies weniger, und dies war die Schuld, daß der Adel einzig sein Augenmerk auf das Militair richtete, und weniger sorgsam in Aufrechthaltung seiner Rechte im Civildienst war. Die Folgen sind gar nicht zu berechnen gewesen. Sobald in Rom ein consularis aus den Plebejern mehr war, als ein gewöhnlicher Ritter, da erhoben die römischen Jacobiner ihr Haupt, und der Staat, der durch seine strenge Abstufung zwischen dem hohen und niedern

Adel und dem Plebs so viel versprach, untergrub damals schon zuerst das stolze Gebäude seiner Größe, und führte den später erfolgten Fall herbei, als der Unterschied zwischen dem Adel und den Plebejern bald ganz aufgehört hatte.

Auch wir nähern uns einem solchen Zeitpunct, wir haben sattsam die Zeichen der Zeit angegeben, und wiederholen hier das Frohlocken des großen Haufens über die vielen erlangten Vortheile, ihre entschiedene Zufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge, bei deren Einführung sie recht gut wissen, daß ein Stand auf Kosten der von den andern wohlerworbenen Rechte sich nicht erheben darf, und daß der Adel das Seine zurückfordern dürfte.

12.

Einen sehr wichtigen Streiter für die Legitimität, das heißt des Adels (denn die der Fürsten ist natürlich lediglich der Vorwand, le mot de raillement, für uns Adlige), ist jetzt beinah ganz verstummt. La Motte Fouqué hörte ich mit den Gesellschaftern und Freunden seiner Frau in jener Zeit folgende Mittel angeben, wie der Bürgerstand in seine frühern Grenzen zurückgewiesen werden müsse:

1) Der Adel muß mit Kraft und Freimüthigkeit seine Rechte vertheidigen, wo sich nur eine Gelegenheit dazu findet. Warum wollen wir dem Bürgerlichen verstatten, die Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger ungescheut zu predigen, ohne dagegen mit aller Freimüthigkeit, und unumwunden unsere wohlerworbenen Rechte geltend zu machen. Wir wollen uns nicht mehr als Kosmopoliten, sondern als Edelleute rein aussprechen. Ein längeres Schweigen würde uns in den Verdacht setzen, als beständen wir nicht länger auf unserem Recht, und hätten uns von diesen Modethorheiten fortreißen lassen. Nein, wir wollen die falsche Schaam und die mißverstandene Humanität verbannen, welche uns bisher zu allen Angriffen gegen den Adel schweigen ließ. Wir müssen zeigen, daß wir diese Nachgiebigkeit nicht brauchen. Wir müssen in Allem beweisen, daß wir unsern Werth anerkennen,

und wieder stolz auf unsere Rechte werden. Stolz auf eingebildete Vorzüge ist zu tadeln, allein auf so reelle, wie die Vorzüge des Adels, darf man ohne Scheu stolz seyn. Eben weil es Mode war, den gerechten Stolz auf Standesvorzüge weniger zu zeigen, ward der Werth des Adels in den Augen des großen Haufens herabgesetzt; „es liebt die Welt ohnehin,“ sagt unser bester Dichter, „das Strahlende zu schwärzen, und das Erhabene in den Staub zu ziehen.“ Wenn wir nun selbst, wenigstens scheinbar, den Adel für nichts achteten, wie könnten wir da Anderes erwarten, als daß die ohnehin neidische Menge seinen Werth noch mehr herabsetzen würde; wenn Andere den Haß als eine Tugend predigen, so glauben wir mit demselben Recht und wohl noch mehr den edlen Stolz als eine Tugend rühmen zu dürfen. Wenn ein Bürgerlicher von seinem Reichthum spricht, so müssen wir unsern Reichthum an Ahnen erwähnen, wenn er seine Verdienste erhebt, so müssen wir die Vorzüge unseres Stammbaums rühmen.

2) Doch nicht bloß auf die Defensive dürfen wir uns beschränken; nein, auch wir fühlen Kraft in uns, die Offensive zu beginnen, im geselligen Leben und als Schriftsteller. Wir werden nur auf einige Blößen unserer Gegner aufmerksam machen dürfen, und der Kampf wird nicht lange zweifelhaft bleiben.

Sehen wir einen Bürgerlichen, der einer besondern Achtung genießt, der weder in mittelbarem, noch unmittelbarem Dienst des Adels ist, so muß vor allen

Dingen seine Anhänglichkeit an den Fürsten verdächtig gemacht werden, man muß ihn für einen Jacobiner ausschreien, und ihm revolutionaire Absichten zur Last legen; es ist ein untrügliches Mittel, der Verdacht des Jacobinism, nichts leichter, und nichts schwerer, als den Verdacht von sich zu wälzen. Zur Anklage gehört oft nur ein Wink, manchmal nur ein stummes Kopfschütteln, ein hingeworfenes Wort, welches in der Meinung des Angeklagten eigentlich nur allein besteht. Der Verdächtige aber, wie will er seine Unschuld beweisen? Es ist überall schwer, einen negativen Beweis zu führen, aber gar erst dann, wenn es Gesinnungen betrifft. Dieses Mittel können wir nicht genugsam empfehlen.

Sehen wir Jemanden dem Adel nicht die gebührende Ehrfurcht zollen, so ist der Angriffsplan noch leichter. Ein solcher ist ein erklärter Illuminat. Wer die Stütze wegnimmt, stürzt den Staat. Vergißt aber einer unserer Standesgenossen sich so weit, daß er selbst in dieses revolutionaire Geschrei mit einstimmt, so treffe ihn die härteste Strafe. Zuförderst ziehe man das Alter seines Adels in Zweifel; geht dieses nicht, so zeige man an, daß er durch eine Mißheirath des Vaters sein adliges Blut entehrt hat, oder daß durch ein Verbrechen der Mutter das adlige Blut ausgeartet ist.

Sonst gab man Alle, die man fürchtete, für Ketzer aus, und der Scheiterhaufen ward ihr Lohn. Später, als durch die leidige Philosophie der Unglaube

einriß, gab man solche Leute für Narren aus, und hatte man nur Einfluß auf die öffentliche Meinung, so war es um die Ehre und das Ansehen eines so Bezeichneten geschehen. Doch dies dauerte nur so lange, als, nach dem Beispiel des französischen Hofes, der schöne Zaum der Sittlichkeit, die Etiquette, herrschte. Es blieb kein anderes Mittel, als Jemand für einen Jacobiner auszuschreien. Spricht Jemand von Gleichheit der Stände, so rufe man gleich: „sehet den Prediger der Freiheit und Gleichheit, die den Pöbel zum unumschränkten Herrn machte". Spricht aber Jemand von dem Wunsch, die bestehende Verfassung beizubehalten, so rufe man: „sehet den Widerspenstigen; die Fürsten selbst wollen eine ständische Verfassung geben, allein die Gleichheitsprediger wollen nicht, um sich noch länger im ungerechten Besitz derer Rechte zu erhalten, die sie dem Adel entrissen".

3) Auch die Dichter müssen die Kraft ihrer Gesänge anwenden, der Sache des Adels wieder aufzuhelfen. Giebt es wohl einen würdigern Gegenstand der Dichtkunst, als das edle Ritterthum? auch ist dieses Vertheidigungsmittel so leicht, daß der Adel davon ohne eigne große Anstrengung, — wozu er auch nicht bestimmt ist, — selbst Gebrauch machen kann. Vor Kurzem noch stellte man einen v. Schiller, einen v. Goethe, — die aber erst neu geadelt sind, — den Dichtern zum Muster auf; dies hieß viel gefordert, und wer durfte wagen, noch nach ihnen seine Gedichte bekannt werden zu lassen? Man hat alte adlige Muster aufgestellt, und die adligen Zeiten

der Minnesänger wieder eingeführt. Nun kann ohne Mühe jeder Edelmann die Ehre seines Standes in einem schönen Sonnet erheben, wenn er nur:

die reine Maid,

auf

frommes Herzeleid,

oder

o Ritter fein
du Herre mein

oder:

der Jungfrau Kindelein
faht das Blümelein,

und

sanftes Röselein,

auf

zartes Möselein.

zu reimen versteht.

Mehrere Dichter von reinem alten Adel arbeiten schon in diesem Geist, und einzelne solche Gedichte, und ganze Sammlungen in allerlei Gestalten werden der Lesewelt in die Hände gespielt. Darin kommen nur Ritter und Knechte vor, höchstens ein Meßner oder ein frommer Klausner; so daß der zwischen Herrn und Knecht eingedrungene Mittelstand wohl merken muß, daß es auf ihn gar nicht ankommt, daß vielmehr die schönste Zeit des Ritterthums eben durch die Abwesenheit eines solchen Standes nur stattfinden konnte. Dennoch lesen seine Mitglieder diese Ritterdichtungen leidenschaftlich, gleich als wollten sie sich an den frommen Wünschen adliger Dichter ergötzen. Allein nur Geduld! es soll nicht bloß beim Sprechen bleiben. Bald

werden wir handeln, und dies wird um so weniger Schwierigkeiten haben, je leichter sich jener ungebetene Stand in sichere Ruhe wiegen läßt. Selbst bürgerliche Dichter ahmen jene Ritter- und Minne-Lieder nach, mit denen es so leicht ist, ganze Bände zu füllen. Auch das ganze Heer von Ritter- und Zauberromanen, hat einen tiefern Sinn, als der unachtsame Leser meint. Könnte man wohl glauben, daß Männer von Welt und Verstand, besonders Edelleute, in den jetzigen Zeiten, wo Handeln ehrenvoller ist als Schreiben, nicht einsehen sollten, wie schlecht und ohne allen Werth ihre Wunderromane, gegen welche ein Hasper a Spada und Consorten ehrenwerthe Schriften sind, in denen doch Kraft, dichterische Wahrheit und Einheit herrscht? Nein, die neuen adligen Dichter sind wohl gescheut genug, dies einzusehen, deshalb nehmen sie die Religion zu Hülfe. Damit sind sie ihres Erfolges gewiß, denn schmeckte ein Roman etwas nach Frömmigkeit, oder sieht er nur von außen einem mit Kreuz und Rosenkranz verzierten Gebetbuche ähnlich, so muß er bei den gläubigen Seelen dieser letzten Zeit Glück machen. Diese neue Mode der Frömmigkeit ist auch für den Adel vom größten Werth; denn wagt jetzt Jemand, den Adel, das Ritterthum anzugreifen, so schreit gleich Alles: seht den Gottesleugner, er greift die Religion an, welche doch jetzt, und in so manchem Kreuzzug von gläubigen Rittern mit Strömen von Blut vertheidigt ward.

4) Müssen wir ein Vorurtheil bekämpfen, welches wir gegen die Neugeadelten haben; wir erwähnten oben

des Nachtheils, welchen die Leichtigkeit, den Adel für Geld zu erkaufen, in Frankreich gehabt und in Oesterreich noch hat. Allein dies verhindert nicht, das Heranziehen ausgezeichneter Bürgerlicher, zum Adelstande für nothwendig zu finden. Es ist freilich ein Uebel, allein ein nothwendiges Uebel. Ein Bürgerlicher, welcher durch Zufall im Stande war, ein großes Ansehen zu erlangen, schadet dem Ansehen des Adels, so lange er Bürgerlicher bleibt. Denn jeder Adlige wird wünschen, wäre dieser ausgezeichnete Mann wenigstens nur unseres Gleichen. Jemehr solcher Männer unter den Bürgerlichen aufstehen, desto mehr erheben sie ihr Haupt. Wenn es daher nicht möglich ist, daß wir uns ihre Verdienste aneignen, so bleibt uns kein anderes Mittel übrig, als sie adeln zu lassen. Ist dies geschehen, dann gehört ihr Verdienst dem Adel an; und jemehr so einer Ansehen hat, destomehr Ansehen erhält andurch der Adel; dem Volke aber wird gezeigt, daß man als Bürgerlicher noch so viel Verdienste haben könne, so gelte doch das alles nichts, als bis man Edelmann geworden sey: ein Bürgerlicher könne noch so viel werden, so fehle ihm doch immer die Hauptsache: daß er kein Edelmann sey.

Ein solcher Neugeadelter ist dem Adel nicht mehr gefährlich, sobald er ein „von" vor seinen Namen setzt. Denn wenn er als Bürgerlicher noch so groß that, so wird er doch zahm, sobald er als neuer Edelmann unter dem Adel auftritt. Das Bewußtsein des Zurückstehens giebt immer eine gewisse Unsicherheit und derselbe Mann, den wir stolz und unbiegsam als den er-

sten Bürgerlichen sahen, finden wir gebückt und furchtsam als den letzten Adligen; es ist wahr, es giebt viele unter uns, welche gern alles für sich behalten möchten und also auch nicht gerne sehen, wenn ein Bürgerlicher uns gleichgestellt wird. Denn hat ein Bürgerlicher ein bedeutendes Amt durch seine Kenntnisse erhalten, so sieht der arme Landedelmann ein, daß er sich mit jenem in Verdienst und Ansehen nicht messen kann. Der Landedelmann spricht von seinen Ahnen (selbst wenn sie eben nicht sehr bedeutend seyn dürften), und sogleich muß der neue Edelmann schweigen und wird bescheiden.

Dieses Mittel, zweckmäßig angewandt, — wird so manches Uebel, welches falsche Aufklärung herbeiführte, heilen, und den Bürgerstand wieder in die Schranken zurückführen, welche ihm sein Ursprung aus der Knechtschaft angewiesen.

13.

Da wir einmal von dem Adel reden, dürfen wir wohl das wichtigste Aktenstück über diesen Gegenstand nicht unbeachtet lassen, welches besonders von dem Minister von Stein auf dem wiener Congreß gefördert wurde. Es verdient dieses Aktenstück gewissermaßen als der Schwanengesang des deutschen Adels den hohen und höchsten Lesern meiner Memoiren vorgelegt zu werden.

Denkschrift des Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsadels, enthaltend politische Gründe für Erhaltung des unmittelbaren alten deutschen Reichsadels, datirt Wien den 28. Januar 1815.

1. Die gehorsamst unterfertigten, legitimirten Bevollmächtigten des immediaten Reichsadels in Deutschland haben bisher die Rechtsgründe, welche für die Zuständigkeit ihrer Committenten sprechen, einem hohen Congreß ausführlich vorzutragen die Ehre gehabt.

Bei dem immer näher heranrückenden Augenblicke der Entscheidung des Schicksals von Deutschland, glauben sie auch noch verbunden zu seyn, einige nicht unerhebliche politische Motive für die Erhaltung des immediaten alten deutschen Reichsadels hinzufügen zu müssen, des festen Vertrauens, daß solche, nach der Weisheit und den tiefen Einsichten des hohen Con-

gresses einer Berücksichtigung gewiß nicht unwerth werden gehalten werden.

2. Diese politischen Gründe werden in nachfolgenden vier Sätzen auseinandergesetzt und vorgetragen werden.

I. Der Zeitgeist fordert nichts weniger als eine Unterdrückung des Erbadels, und eine Gleichstellung aller Stände.

II. Die Fürsten und Staaten haben durch die bisherige Unterdrückung des Erbadels nichts gewonnen, sondern im Gegentheil

III. gar viel verloren, und in's besondere ist

IV. nicht nur der Adel selbst, sondern auch das Volk durch die Unterdrückung demoralisirt worden.

3. In dem ersten dieser Sätze soll bewiesen werden, daß der Zeitgeist die Unterdrückung des Erbadels eben so wenig als eine Gleichstellung aller Stände verlange.

Der Zeitgeist ist die öffentlich ausgedrückte allgemein gefühlte Meinung und Ansicht von einer Sache.

Dieser Zeitgeist ist stets richtig, gut und edel, er kann nie Ungerechtigkeit in Schutz nehmen, nie Unterdrückung predigen; denn er ist der Finger Gottes und kräftig zeigte sich der Zeitgeist in dem letzten blutigen Kampfe um die rechtliche Freiheit der Völker.

Hierin ist der Begriff des Zeitgeistes vollständig ausgedrückt. Ganz verschieden von diesem Zeitgeiste ist der Parteigeist, der von Eigennutz, Verblendung, Unterdrückungssucht geleitet wird, und den man sehr oft mit dem Zeitgeiste verwechselt. Er ist aber von

dem letztern dadurch sehr leicht zu unterscheiden, weil ihm das Attribut der Allgemeinheit durchaus fehlt. Nirgends lauter, als in der französischen Revolution, hat sich dieser Unterschied zwischen Zeitgeist und Parteigeist ausgesprochen.

Der letztere hat Throne untergraben, die Unschuld gemordet, die Redlichkeit verfolgt, die Gerechtigkeit verscheucht, die Glücklichen unglücklich gemacht, die Kinder des Vaterlandes vertrieben, alle Abscheulichkeiten in Schutz genommen, ein großes Meer von Blut vergossen, Tyrannei und Willkühr auf den Thron gesetzt.

Erst nachdem der Parteigeist ausgetobt, ist ein gesetzmäßiger Zeitgeist erschienen und hat das französische Volk mit seiner dermaligen milden und freien Regierung beglückt.

Wenn der Parteigeist Alles zerstört, Alles unterdrückt, Alles leidenschaftlich vernichtet und zur unumschränktesten Despotie führt, so schützt hingegen der Zeitgeist das Eigenthum, er geht stets mit der Gerechtigkeit Hand in Hand, er beglückt die Völker. So ist es z. B. ein wahres Erforderniß des Zeitgeistes, daß der Adel, in der gegenwärtigen Staatennoth, nicht steuerfrei seyn und gewinnen soll, während dem Alles verliert und Alles verarmt.

Dies fühlt Jeder, und hier liegt das Prinzip der Allgemeinheit Jedermann vor Augen. Der Erbadel fühlt dies selbst und resignirt freiwillig, so lange die gegenwärtige Noth dauert. Wie kann man nunmehr aber dazu kommen, demselben außer diesem freiwilligen Anerkenntnisse, auch noch seine übrigen Vorzüge und

Auszeichnungen und sein ganzes politisches und kirchliches Eigenthum zu nehmen? Wo ist nur ein scheinbarer Grund zu diesem Verfahren? Wie läßt sich solches mit der Gerechtigkeit, selbst mit der Staatsklugheit vereinigen? Und wird nicht hierdurch offenbar der Vorwand des Zeitgeistes zum Deckmantel des Parteigeistes gemißbraucht?

Nach diesen aufgestellten nicht zu verkennenden Grundsätzen ist es daher sehr leicht, die gegenwärtige Frage zu entscheiden.

Kein Zeitgeist wird die ungerechte Unterdrückung und Vernichtung eines ganzen Standes, mithin auch des Erbadels, je verlangen können, noch verlangt haben; selbst die Regenten können sie nicht fordern und fordern sie nicht, denn sie sind weit entfernt, einen Grundsatz aufzustellen, der laut Ungerechtigkeit predigt und der zur reinen Despotie führt.

Der Regent kann nie vom Parteigeiste geleitet werden. Wenn es daher auch in den verschiedenen Staaten hie und da Rathgeber giebt, welche die Unterdrückung und Vernichtung des Erbadels anrathen, so handeln diese wider den Willen der Regenten, sie handeln wider die Grundmaximen einer liberalen Regierung, sie rathen gegen das Interesse ihres Vaterlandes, sie handeln in dem Sinne eines verwerflichen Parteigeistes, und der wahre Zeitgeist mißbilligt laut ihre Handlungsweise.

Früher oder später werden unfehlbar dem erleuchteten Regenten die Augen geöffnet werden; er wird die Handlungen seiner bösen Rathgeber beim Licht und

Recht näher beurtheilen, und jede desfallsige Mißleitung sicher bereuen und schnell abändern; denn eine jede Handlung, die mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar ist, kann unmöglich haltbare Resultate hervorbringen.

Alles dies wird aber den Erbadel nicht abhalten, allenthalben demungeachtet die höchste Folgsamkeit und Unterwürfigkeit gegen die Gesetze des Staats zu bethätigen, wenn sie ihm auch noch so hart scheinen; er hält sich verbunden, andern Ständen in dieser Unterwürfigkeit und Folgsamkeit gegen die Gesetze voranzugehen und um so mehr als Beispiel zu dienen, je mehr er heute noch die öffentliche Meinung für sich hat, so sehr man sie ihm auch zu entziehen sucht; und je allgemeiner das Bedauern der Redlichen ist, welches ihn wegen des ihn betreffenden harten Schicksals wahrhaft tröstet und aufrichtet.

Hierin liegt aber durchaus kein Anerkenntniß des ihm zugefügten Unrechts, keine Verzichtung auf seine Zuständigkeiten; er fühlt sich vielmehr streng verpflichtet, auf die Erhaltung der letztern alle mögliche Beharrlichkeit zu wenden; er muß die gegenwärtigen Stürme der Unterdrückung mit felsenfestem, großem Muthe ertragen, die Morgenröthe des vorigen Glücks wird und muß ihm früher oder später wieder lächeln, und hierdurch erst erfüllt er seine Pflichten gegen sich selbst, gegen die Regenten und das Vaterland. Die seinen Wohlstand kränkenden Stürme werden und müssen vorübergehen, weil jeder Parteigeist, früher oder später, in seinem eigenen Meere von Ungerechtigkeiten erstickt und nur die Gerechtigkeit ewig siegt.

4. Der zweite hier aufgestellte Grundsatz ist der: die Fürsten und die Staaten haben durch die bisherige Unterdrückung des Erbadels nichts gewonnen.

Die Fürsten haben zwar große Besitzungen als vormaliges Eigenthum des Adels, und respective der Kirche, ihren Staaten einverleibt, und sind dadurch wirklich größer und mächtiger geworden; allein nicht reicher und glücklicher.

Der Größe und Macht sind relative Begriffe und so lange beide nicht so gänzlich independent sind, daß sie für sich selbst und ohne alle fremde Beihülfe bestehen können; so haben sie immer den wünschenswerthen Grad von Hoheit, von Größe und Unabhängigkeit nicht erreicht, welcher das Staatenglück ausmacht.

Dies möchte schwerlich bei den Fürsten der Fall seyn, die sich in Dentschland durch Wegnahme der geistlichen und adeligen Güter vergrößert haben; reicher und glücklicher sind diese Staaten vollends sicher nicht geworden; sie haben zwar große Besitzungen und große Schätze, besonders aus den adeligen Erzstiftern und Stiftern gezogen; allein der Zufall hat gewollt, daß diese Schätze zum Theil zerstört; daß viele Besitzungen bereits in andern Händen sich befinden, und der Augenschein lehrt, daß durch alle jene Kostbarkeiten und Gütereinziehungen die Staatskassen eher ärmer als reicher geworden sind.

Niemand hat durch die bisherige Umwälzung gewonnen; außer wenige Individuen, die die Kunst verstanden, ihren Parteigeist für einen Zeitgeist auszugeben,

und so auf kurze Zeit das Ohr der Regenten zu gewinnen wußten.

Die Fürsten haben an ihrer Ruhe, an ihrer Zufriedenheit unendlich verloren, nie ist ihr Wille, das Volk glücklich zu machen, mehr getäuscht worden; nie war ihre Existenz precärer als in dem eben abgelaufenen Zeitpunkte, nie war ihre Finanznoth größer.

Die Armeen haben Ströme von Blut für gerade entgegenstehende Zwecke vergossen, und der Deutsche mußte den Deutschen bekriegen; der Civilstand wurde durch beständiges Organisiren und Desorganisiren hin und hergeworfen, und in seinen Hauptgrundsätzen irre gemacht; fremde Gesetzbücher haben das Volk gedrückt! ungeheure Kriegslasten und eine allgemeine Theuerung liegen noch schwer, beinahe auf ganz Europa. Bei den allerdrückendsten Abgaben ist nicht eine Staatskasse ohne Deficit, und sollte es daher nicht für den Erbadel eine unermeßlich schmerzhafte Empfindung seyn, wenn man denselben so auszieht, wie man ihn ausgezogen hat, so unterdrückt und vernichtet, wie geschehen ist, während dem durch alle diese großen Opfer durchaus nichts Gutes und Wohlthätiges für irgend Jemand erzweckt wird.

Die ganze Welt trauert, fühlt sich unglücklich, und in dem Augenblicke dieser allgemeinen Calamität hat man den Erbadel auserseheh, und will ihn noch zehnfach unglücklicher, als alle übrigen Stände machen.

Ist es wohl möglich, dies mit den Grundsätzen der allgemeinen Staatsklugheit zu vereinigen. Der Parteigeist spricht zwar, daß die Folgen dieser Unterdrük-

kung sich erst in der Zukunft wohlthätig äußern würden. Allein hiergegen walten große Zweifel ob; aus ungerechten Maaßregeln entsteht nie etwas Gutes, wenigstens nichts Haltbares.

Dergleichen Unterdrückungen sind nur in einem fieberhaften, krampfhaften Staatenzustande denkbar; sobald der Zustand der Genesung und der Ruhe wieder eingetreten ist, verlangt ganz unfehlbar die Gerechtigkeit, die sich früher verschleiert zurückzog, ihr Eigenthum wieder zurück; und das Truggebäude des Parteigeistes, welches auf lauter Illusion gebaut war, zerfällt in sich selbst.

5) Man hat dem Erbadel alle seine persönlichen Vorzüge genommen, man hat ihn der Jurisdiction entsetzt, alles polizeilichen Einflusses beraubt, man verhindert ihn, der Freund, der Berather, der Beistand, der Unterstützer seiner Unterthanen zu seyn, man entzieht ihm einen großen Theil seines Einkommens, man erschwert ihm den Bezug desjenigen, was man ihm übrig gelassen, man macht ihm im Abgabesysteme den übrigen Unterthanen gleich, ja besteuert ihn gegen die übrigen Staatsangehörigen in manchen Ländern wohl doppelt, ja dreifach; und kann man wohl mit Grund sagen, daß durch alle diese Einrichtungen der Staat wirklich gewonnen habe? Sind die Staaten in dem Augenblicke nicht ärmer, als sie je waren und sind die Unterthanen nicht in dem nämlichen Augenblicke, wo jenes geschieht, mit sechsfachen Abgaben gegen die vorige Zeit belästiget?

Der Parteigeist, nicht der Zeitgeist, hat alle diese

Veränderungen herbeigeführt. Nachdem sie nun aber einmal unglücklicherweise da sind, so will der Adel freiwillig die dermalen bestehenden öffentlichen Lasten mit tragen helfen.

Hierdurch ist alle Beschwerde beseitiget. Es ist Niemandem eingefallen, sich je über die übrigen Prärogativen des Adelstandes zu beschweren; sie sind Niemandem lästig — im Gegentheile Vielen nützlich; man hat sie ihm ohne Grund und ohne alle Veranlassung genommen; für die deutschen Staaten, die nie unabhängige Puissancen werden können, sind sie ganz gleichgültig; sie treten der Herrschergewalt nicht in den Weg, und doch hat man sie ihnen genommen.

Ist es wohl mit der Staatsklugheit, wir wollen nicht sagen mit der Staatenmoral, vereinbarlich, einen Stand, der so viele Verdienste aufzuweisen hat, der so viele Jahrhunderte ausgeübte Prärogative in ruhigem und ungestörtem Besitz hatte, der selbst in neuern Zeiten so viel patriotische Opfer brachte, auf einmal ohne die mindeste Veranlassung, ohne allen Schein Rechtens und ohne positiven Nutzen für den Staat, zu vertilgen, und kann eine Maaßregel dieser Art in der Zukunft bestehen? Der Parteigeist wendet hiergegen ein, daß alles dies des Uniformirungsprinzips wegen geschehen müsse.

Die Uniformität ist zwar an sich allerdings schätzbar; allein sie kann im strengsten Sinne des Wortes nur da mit Gerechtigkeit stattfinden, wo allenthalben gleiche Rechte und gleiche Standpunkte sind.

So ist z. B. in den größern österreichischen und

preußischen Staaten durchaus keine Uniformität eingeführt, weil die gerechten Monarchen einen jeden Stand bei seinen wohlerworbenen Gerechtsamen ungekränkt und ruhig lassen wollen, und diese nehmliche Uniformität sollte unerläßlich nothwendig in den minder mächtigen Staaten des nun aufgelösten Rheinbundes seyn, der aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzt ist?

Die Uniformität kann und darf niemals das rechtmäßige Eigenthum der Einzelnen kränken und nie als Zerstörungsmittel dieses Eigenthums gebraucht werden. Sobald sie dies thut, hört sie auf, Staatszweck zu seyn, und artet in Staatsmißbrauch aus.

6) Der dritte Satz, welcher hier staatswirthschaftlich beleuchtet werden soll, ist der:

daß der Regent und der Staat, durch die gänzliche Unterdrückung des Immediatreichsadels, einen bedeutenden positiven Schaden erleide.

Der Erbadel war bisher

a) derjenige Stand, der den Glanz der Höfe unterhalten mußte, dort haben viele adlige Familien ihr Vermögen großen Theils zur Ehre der Fürsten verzehrt.

Wird dieser Adel nun vermögenlos gemacht, so ist es ihm unmöglich, diese Stelle auszufüllen und die Fürsten werden die Repräsentationen, welche der Erbadel beiderlei Geschlechts früher aus persönlicher Anhänglichkeit mit einem großen Kostenaufwande machte, theils unendlich theuer bezahlen müssen, und theils werden sie gewiß nicht so umgeben seyn, wie es die Würde ihres Standes erheischt.

Verarmung zieht nothwendig schlechtere Kindererziehung nach sich; mithin wird es an den ersten Grundlagen zu dieser fernern Bestimmung fehlen, und das Gefühl seiner vorsätzlichen Vernichtung ohne allen Grund und Veranlassung muß den Erbadel nothwendig von den Thronen zurückscheuchen.

b) Ganz der nämliche Fall tritt bei der Diplomatie ein; auch hier gerieth der Adel der Fürsten wegen, von denen er abgeschickt wurde, in große Schulden, und wenn der Stand, dem eigentlich dergleichen Missionen zum Theil als eine wahre Last beschieden waren, verarmt ist; so werden entweder die Gesandtschaftsposten sehr kärglich werden, oder dem Staate werden bedeutend neue Erogationen nothwendig zuwachsen.

c) Besonders bei dem Militairstande, zu dem der Adel vorzüglich gehört, wird von Seiten des Staats, bei allen subalternen Stellen, in Ansehung der Gabe die größte Sparsamkeit beobachtet.

Ein junger Militair muß wenigstens in den ersten funfzehn Jahren seines Dienstes einen jährlichen bedeutenden Zuschuß von Hause zu seiner Existenz erhalten.

Ein armes Officiercorps bleibt in der wissenschaftlichen Bildung sowohl, als in der Humanität und dem guten Weltton immer sehr weit zurück, und die Unterdrückung des Adels muß daher nothwendig auf die Armen den allernachtheiligsten Einfluß haben, weil es denselben an Mitteln fehlen wird, ihre Kinder in dieser Carriere mit Ehren weiter zu bringen.

Diese dreifachen Nachtheile für den Staat, die aus der allmähligen Verachtung des alten deutschen

Erbadels hervorgehen, werden noch anschaulicher, wenn man sie mit der vorigen Zeit vergleicht.

Hatte ein Adliger durch zu großen Aufwand am Hofe seine Finanzen zerrüttet; war er durch einen Gesandtschaftsposten ruinirt worden, wurde er im Kriege zum Krüppel geschossen, so kehrte er auf seine Güter, oder zu seinem Commando oder Präbende zurück, ohne daß der Staat nöthig hatte, sich um ihn oder die Seinigen zu bekümmern; und der angegangene junge Militair wußte es nicht anders, als daß ihm seine Familie wenigstens die doppelte Gabe auf mehrere Jahre zuschießen mußte, um seinen Stand mit Ehren zu führen und die nöthige Weltbildung zu erhalten.

Die Vorzeit hat Beispiele aufzuweisen, wo ganze Armeen der Fürsten von einzelnen reichsadeligen Generalen geraume Zeit aus eigenen Mitteln unterhalten wurden, weil es dem Staate an Geld fehlte.

Alles dieses wird künftig nicht mehr aus dem einzigen, sehr natürlichen Grunde stattfinden können, weil die neuen Grundsätze eines vorgespiegelten Zeitgeistes besonders den immediaten Reichsadel zur bittersten Armuth verdammen.

7. Ein weiterer Nachtheil, der dem Staate durch die Unterdrückung des Adels zugeht, ist der:

daß ihm dadurch eine Hülfsquelle in unvorhergesehenen Bedürfnissen und Unglücksfällen entzogen wird.

Der Erbadel, seine Stifter, hatten früher große Freiheiten und besonders war die Exemtion von den öffentlichen Lasten ein sehr bedeutender Vortheil.

Dieser Vortheil war mehr scheinbar als wirklich;

denn eben hierin lag ein Sparpfennig für den Staat, über den er in den Zeiten der Noth unbedingt disponiren konnte.

Mit Freuden war der Adel und die Stifter erbötig, den Staat bei jeder Gelegenheit zu retten, und die großen Summen, die in den ehemaligen deutschen Kaiserstaaten angelegt sind, geben hiervon einen sprechenden Beweis.

Nun ist alles ganz anders.

Die Staatsangehörigen sind sich alle gleichgemacht; sie tragen die ungeheuern Staatenlasten, wiewohl nur scheinbar, mit gleichen Schultern; sie werden von der Last erdrückt, und wenn neue Unglücksfälle zu den gegenwärtigen kommen sollten; so ist in Deutschland keine Hülfe denkbar, weder in den Staatskassen, noch in dem Beutel der Unterthanen, weil alle gleich erschöpft sind, und weil keine Hülfe für unvorhergesehene Noth aufgespart ist.

Ist es aber nicht eine der ersten Pflichten der Staatsklugheit, sich solche Sparpfennige für den Nothfall sorgsam zu erhalten?

Ehedem waren die Stifter und die Klöster die natürlichen Kornmagazine der verschiedenen Staaten; sie haben Deutschland in den 1770. Jahren von dem Hungertode gerettet; auch diese Wohlthat ist verschwunden, und es wird dem Staate große Anstrengungen und Aufopferungen kosten, wenn er dergleichen Institute herstellen will, die bei jenen Anstalten als ein gewöhnliches Opfer der Menschenfreundlichkeit angesehen wur-

den, welches sie dem Staate zu bringen sich gleichsam schuldig erachteten.

8) Nicht nur der Adel selbst sondern auch das Volk wird durch

die gewaltsame Unterdrückung des Erbadels demoralisirt werden.

Die Geschichte hat einen Ueberfluß an Großthaten aller Art, an Hingebungen für Fürsten und Vaterland, an kaum glaubliche Aufopferungen für das Volk aufzuweisen, welche die altadeligen Geschlechter zieren.

Diese Thaten waren bei Vielen der Grund des ihnen verliehenen Adels, theils haben sie ihren Geburtsadel später auf diese Art geheiligt.

Sie waren der Schutz der Throne, die Dollmetscher des Volk's bei den Regenten, die Pflanzschule edler und erhabener Thaten, und die ihnen verliehenen Vorzüge und Auszeichnungen waren die Aufmunterung zu fernerer Bethätigung eines edlen Sinnes.

Nun soll auf einmal Alles, was die frühere Zeit besonnen und systematisch eingerichtet hat, das laut anerkannte Verdienst, die öffentliche Dankbarkeit vernichtet, mit Füßen getreten, die Belohnung der Tugend, der Tapferkeit, der Verdienste um Fürsten und Vaterland soll mit einem Federstrich vertilgt seyn.

Die Entziehung solcher großen Vorzüge erzeugt mit der Armuth zugleich nothwendig Verachtung, wenigstens beim großen Haufen; und in dieser Verarmung, an die sich besonders die Jugend schwer gewöhnen wird, liegt nicht selten, besonders wenn sie so schnell auf die vorige Wohlhabenheit folgt, der Keim zu einer

Menge moralischer Uebel, wie die Beispiele mancher Staaten lehren.

Wird aber nicht Jedermann die ganz natürliche Frage einfallen, womit hat der Erbadel diese enorme Strafe verdient?

Die Fürsten scheinen zwar hier auf einen neuen Zuwachs von mehr centralisirter Kraft zu bauen, aber werden sie sich nicht eben dadurch den lauten Vorwurf von Ungerechtigkeit, von großem politischen Undank zuziehen, und sich einem allgemeinen Mißtrauen aussetzen.

Was heute dem Erbadel geschieht, kann morgen einem andern Stande widerfahren, und es giebt auf der Welt keine reichhaltigere und wirklich nicht zu tadelnde Quelle des Mißtrauens, als der Mangel des Respects vor dem Eigenthum.

Welch' ein kostbares Kleinod ist für den Regenten das öffentliche Vertrauen! Es giebt keinen unerschütterlichern Grundpfeiler des Staats, als dieses Vertrauen; in ihm beruht die ganze Glückseligkeit der Regenten, der Segen und die leichte Wirksamkeit der Regierung. Es wird nur einmal in der Welt verloren, jeder Preis des Verlustes ist zu theuer, weil dieser Verlust gewöhnlich unwiederbringlich ist.

Wenn auch schon nunmehr ein Theil des Pöbels die Trümmer des Wohlstandes der Adligen vielleicht mit Wohlbehagen bemerkt, so wird er dennoch über kurz oder lang von dem Gedanken ergriffen werden, ist es auch recht, daß man das Andenken des alten Verdienstes so mißhandelt.

Der Hauptnachtheil, der hieraus für den Erbadel folgt, ist die Unterdrückung eines jeden edlen und großen Sinnes; man nimmt ihm durch seine Zernichtung jede Möglichkeit, sich ferner für den Staat und das Vaterland auszuzeichnen, und der Zustand der Knechtschaft und Verachtung, in den er gestürzt worden ist, macht ihn für die Zukunft zu allen großen und edlen Thaten durchaus unfähig, indem man ihm Gelegenheit und Mittel zugleich entzieht.

Der neue Adel, der nun erst geschaffen werden soll, und der so mächtig und eifrig an der Unterdrükkung des alten Adels arbeitet, wird, sobald er seine Absicht erreicht hat, und dazu ist es nicht mehr weit, sich durch das Beispiel der Unterdrückten sicher warnen lassen, und, wie schon hie und da Beispiele zu lehren scheinen, mehr für ein pecuniäres Interesse, als für Ehre, Fürst und Vaterland arbeiten.

Das wahre Ehrgefühl, die reine Anhänglichkeit an den Thron, an die Familie der Fürsten, wird nicht so leicht geschaffen, als man glaubt.

Hat doch der ganze neue Adel, den Napoleon mit so verschwenderischer Freigebigkeit schuf, ihn in dem kritischen Augenblicke des Unglücks ganz verlassen, während dem es dem königlichen Hause der Bourbons nie an treuen Anhängern aus den alten adeligen Geschlechtern in Frankreich, die Alles, was ihnen lieb und theuer war, verließen und ihrem Könige folgten, fehlte?

Dies ist der Unterschied zwischen der neu geschaffenen Ehre und derjenigen Ehre, die durch Generationen erhalten, durch Erziehung befestigt, durch Beispiele er-

muntert, und durch mehr als einen Tod der Vorfahren besiegelt worden ist.

9. Man könnte die obigen Ansichten noch mit manchen interessanten Betrachtungen vermehren, wenn man die Aufmerksamkeit des hohen Congresses nicht durch zu große Ausführlichkeit zu ermüden befürchten müßte.

So ist z. B. der Erbadel für den verlornen Ueberrhein an die Reichsfürsten, als Entschädigungszugabe geopfert worden, anstatt daß dieser Adel hätte selbst entschädigt werden sollen. Man hat ihm Entschädigung versprochen, aber kein Wort gehalten, der Ueberrhein ist wieder erobert, und warum soll das unschuldige und überflüssige Opfer fortdauern?

Ist es nicht die höchste Gerechtigkeit und Billigkeit, daß man dem Geopferten wieder restituire, und ihm alles das wieder zurückgebe, was er als Opfer verloren hat, nachdem der Grund oder vielmehr der Vorwand des Opfers wegfällt?

Indem die Fürsten dem Erbadel alle seine Vorzüge nehmen, und ihn dem gemeinen Manne gleichstellen, mißbilligen sie nicht nur das, was ihre Vorfahren mit Recht gethan haben, sondern sie verwandeln zugleich jeden Akt der Gerechtigkeit, der Großmuth und des öffentlichen Dankes ihrer Vorfahren für den Adel, in eine schmachvolle Bestrafung, indem er weit glücklicher gewesen wäre, wenn er seine Vorzüge gar nicht gehabt hätte, als daß er sie nun wie ein Ehrunwürdiger verlieren soll.

Reicht wohl die Herrschergewalt so weit rückwärts

in den Staatsverhältnissen? Ist es wohl rathsam, dem ehrwürdigen Beherrscher der deutschen Nation ein solches offenes Dementi vor allem Volk zu geben?

Kein Staat kann ohne Adel bestehen, dies hat die napoleonische Regierung bewiesen, am wenigsten ein deutscher Staat.

Man vernichtet den Erbadel, um einen neuen persönlichen zu schaffen; sollte die Freiheit, die Gesetzlichkeit, die Unabhängigkeit, die das deutsche Volk und mit ihm der Erbadel im heiligen Kampf erkämpft hat, wohl hierzu berechtigen?

10) Durch alles bisher Gesagte sind nun nachfolgende Grundsätze der Staatsklugheit, und Staatenmoral festgesetzt und durch Thatsachen unwidersprechlich bewiesen:

a) Kein Zeitgeist kann die Unterdrückung des Erbadels verlangen. Er spricht

b) bloß Beiträge zu den öffentlichen Abgaben von demselben in der gegenwärtigen Noth an, die man ihm nicht verweigert.

c) Nur der verwerfliche Parteigeist kann die Unterdrückung des Erbadels verlangen, dieser kann und wird aber nie siegen, denn er ist

d) ein unsauberer Geist der Ungerechtigkeit, der größte Feind der Fürsten und Throne, welcher den erstern das Vertrauen des Volks, den letzteren ihre Haltbarkeit raubt, und zur Despotie führt.

Dieser Parteigeist kann sich

e) vermöge der Verwerflichkeit seiner Grundsätze, nur

kurze Zeit erhalten, er wird schmählich untergehen, und es ist daher

f) die heilige Pflicht des Erbadels, für Regenten und Vaterland sich diesem Parteigeiste mit aller ordentlichen, gesetzlichen Festigkeit entgegenzustemmen, indem die nahe oder ferne unparteiische Zukunft Recht und Licht sicher beschützen wird.

g) Die Fürsten werden erleuchtet einsehen, daß ihnen die willkührliche Unterdrückung des schuldlosen Erbadels, gegen die Grundsätze des Rechts weder Vortheil noch Gedeihen, noch Segen bringen werde.

h) den großen Nachtheil, der ihnen daher sowohl in staatswirthschaftlicher als staatsklugheitlicher Rücksicht erwächst, unfehlbar früher oder später würdigen.

Sie werden

i) die Ueberzeugung erhalten, daß es mit der Klugheit richtiger Staatsmaximen unvereinbarlich sei, um diesen Preis, das öffentliche Vertrauen, das höchste Kleinod der Regenten, zu verlieren. Sie werden

k) jeden Schein, der zum Despotismus führen kann, klug vermeiden, das Recht vom Unrecht, den Zeitgeist vom Parteigeist richtig unterscheiden; dem ersten folgen, der Gerechtigkeit huldigen, den letzteren verachten und verwerfen, und so werden

l) die Gerechtsame des immediaten Reichsadels, die er bisher bloß von der rechtlichen Seite vertheidiget hat, nunmehr auch durch neue Gründe der Philosophie, der Staatswirthschaft so kräftig unterstützt, daß an ihrer sichern und unfehlbaren Erhaltung gar kein moralischer Zweifel mehr übrig bleiben kann.

Die gehorsamst Unterzeichneten ergreifen diese Gelegenheit, sich zu beharrlichem hohen Wohlwollen abermals ehrerbietigst zu empfehlen.

Wien, den 28. Januar 1814.

Du wirst glauben, geliebter Leser, daß ich dir etwas von meiner Erfindung auftische. Aber mit Nichten, du kannst dies Actenstück in den Acten des Wiener Congresses finden, und so werden dir die geheimen Verbindungen klar werden, die seitdem entstanden sind, um dem Streben des Adels, sich im frühern Besitz zu erhalten, entgegenzuarbeiten.

Sonst gab es in Deutschland 8000 Sinecuren, die einem Edelmann über 1000 Thlr. einbrachten. Jetzt soll er aber für seinen Gehalt etwas thun, wenn auch nur die geschmacklosen Kammerherren-Uniform auf dem Leibe tragen!

Der Staatscanzler, mit dem ich in sehr nahe Verbindung kam, suchte die Extreme zu vermitteln, und hatte dem Adel dadurch eine große Garantie gegeben, daß er den Johanniterorden zu einem Privilegium des Adels machte, wie es in keinem Staate der Fall ist. Ueberall kann der Fürst seine Orden geben, wem er will, der stets zaghafte nachgebende Hardenberg räumte hier dem Adel dies bedeutende Palladium seiner reinen Existenz ein.

14.

Seitdem hatte man, durch die Ermordung v. Kotzebue's aufgeschreckt, auf den Ministerialconferenzen zu Karlsbad die Tageblätter unter strenge Censur genommen, und den Predigern von Freiheit und Gleichheit auf den Universitäten durch den Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 das Handwerk gelegt, auch durch die Anordnung der Centraluntersuchungcommission zu Mainz manchen Schreier zum Schweigen gebracht, und schon schien man ein ruhigeres Geschlecht heranreifen zu sehen; da brachen unerwartet in andern Ländern die gewaltthätigsten Unruhen aus. Im Januar 1820 in Spanien; im Februar ward der Herzog v. Berry ermordet; Gott sey Dank, daß zum Heil der Legitimität seine unternehmende Witwe sich gesegneten Leibes befand. Im Juli brach die Revolution in Neapel aus; im October in Portugal; im Januar 1821 in Brasilien; im März in Griechenland und in Piemont. Doch zum Glück starb der gefesselte Löwe auf Sanct Helena am 5. Mai desselben Jahres, und nun athmeten Europa's Fürsten freier.

Aber auch der Adel fing nun wieder an, mit mehr Sicherheit aufzutreten, denn nunmehr durfte er auf keine so heftigen Widerlegungen rechnen, wie der gute General v. D.... gegen seine Vertheidigung des Geburtsadels erfahren hatte. Dennoch mußte ich

in Schlesien, wo die Bürgerlichen noch den meisten Respect vor dem Adel haben, damals Folgendes, noch dazu von einem Beamten, anhören. Es war die Rede von der vor Kurzem erschienenen Schrift:

„Ueber die Verwaltung des Staatscanzlers Fürsten v. Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punct auf's J. ꝛc. Von E. v. Bülow auf Commerow. Zerbst, in Commission bei A. Füchsel. 1821."

Mein Tischgenosse in der silbernen Ente in Breslau erkannte an, daß recht viel Verständiges in diesem Buche stehe, behauptete aber, daß man die Richtung nicht verkenne, den Adel, der ohnehin den meisten Einfluß von allen Ständen bei jeder Regierung, der Natur der Sache nach, habe, gegen den Bürgerstand anzureizen.

Unter Anderm sagt der Verfasser S. 82., daß der Adlige sich zu Civilbedienungen besser qualificirt, als ein bürgerlicher Beamter. Denn es sey keine Frage:

„daß ein Adliger eine ganz andre Ansicht von den Dingen in der Welt zu einem solchen Posten in die Welt mitbringe, als der Bürgerliche."

„Mit Theoretikern ist über Theorie nicht zu streiten," sagte der gedachte Tischgenosse, „wir wollen daher nur bemerken, wie sich die Hypothese in der Erfahrung sehr oft darstellt."

„Beispiele erläutern die Sache.

„Gesetzt den Fall: — Der Sohn eines adligen Gutsbesitzers, der zwar ein großes Gut besitzt, aber wenig darauf bezahlt hat, ist in der Beschränktheit

seines väterlichen Hauses aufgewachsen, dürftig erhält er sich auf der Schule und auf der Universität, und muß sich von manchem Gläubiger harte Bemerkungen gefallen lassen, die er auf seine künftige Anstellung vertröstet. Um diese recht bald zu erhalten, zeigt er sich gegen seine bürgerlichen Vorgesetzten recht unterwürfig, sollte er auch dabei denken: brauchte ich das bürgerliche Geschmeiß nicht, ich wollte ihnen etwas Anderes zeigen; bis ihm seine Geschmeidigkeit und der bekannte Name seiner Vorfahren bald eine recht gute Stelle verschafft. — Daß es solche Fälle giebt, wenn sie auch, Gott sey Dank, immer seltener werden, kann bei der Lage und der Bildung eines Theils des Adels nicht wohl bezweifelt werden. Dagegen wächst der Sohn eines reichen Arztes in der Hauptstadt unter den anständigen Umgebungen seines älterlichen Hauses, und in dem Umgange der gebildeten Welt auf, genießt den besten Unterricht, an dem Nichts gespart wird, und lebt auf der Universität unabhängig, tritt eben so unabhängig sodann seinen adligen Vorgesetzten entgegen, da er sich zu keiner Unterwürfigkeit herabzulassen genöthigt ist, denn er bedarf des Amtes nicht, um zu leben, und um Schulden zu bezahlen, oder vielleicht auch nicht zu bezahlen."

„Nun frage man mit Herrn v. Bülow:

Wer wird die richtigere Ansicht von den Dingen in der Welt zu seinem Amte mitbringen?"

„Wir fragen:

Wer hat einen edlen Sinn besser zu bewahren Gelegenheit gehabt?"

„Herr v. Bülow antwortet hierauf auf der folgenden Seite: Unbedenklich liegt in der Idee des Geburtsadels etwas Höheres, etwas Edleres, wodurch das Individuum, welches diesen Vorzug fühlt, die Kraft erhält, sich über sich selbst zu erheben, und einen gewissen innern Halt erhält, den ihm Niemand rauben kann."

„Und die Erfahrung dagegen ??? — — — !"

„Bei den jetzt herrschenden Begriffen darf man nicht mehr die alten Worte anwenden:

Tous les hommes sont égaux, ce n'est pas la naissance.
C'est la seule vertu, qui fait la difference.

Aber damit Herr v. Bülow nicht mit den andern Theoretikern uns kurz als einen Feind des Adels abfertige, von denen nach ihm alles Böse herkommen soll, so fragen wir, was er gegen die folgenden Ansichten des Einsenders über den Adel einzuwenden hat?"

1) Der Adel muß alle seine bisherigen Rechte unverletzt behalten.

2) So wie aber bis zum 15. Jahrhundert jeder Freigeborne den Adel durch persönliches Verdienst erwerben konnte, so muß dies noch fortwährend dem Bürgerlichen freistehen.

3) So wie sonst der Sohn des Ritters nicht in der Wiege Ritter ward, sondern als Knappe erst den Ritterschlag verdienen mußte, so muß entweder auch jetzt der Sohn des Edelmannes den Adel wieder verdienen, oder, — was vielleicht leichter auszuführen, der Sohn des Neugeadelten wird schon in der Wiege ein Edelmann, wie bisher.

„Auf diese Weise werden die Rechte keines Menschen verletzt, und das Mißverhältniß aufgehoben, welches dadurch entsteht, daß der adlige Lieutenant oft mehr zu seyn glaubt, als der bürgerliche Major."

„Darin liegt allein das Unglück, daß der Einfluß des Adels im 16. Jahrhundert es durchzusetzen wußte, daß der Adel eine geschlossene Innung ward."

„Will man dabei beharren, so wird kein vernünftiger Mensch gegen ein Adelsinstitut, wie es in England besteht, etwas einzuwenden haben."

„Ich dachte, laßt die Leute zu ihrem Vergnügen reden, was sie wollen, wir setzen doch durch unsern Einfluß, wenigstens größtentheils, das zu unserm Vortheil durch, was wir wollen."

„In Ostpreußen hat es der Adel durchgesetzt, daß ihm drei Millionen zur Unterstützung bewilligt wurden, in Pommern eine oder zwei Millionen, und in Schlesien haben einige Gutsbesitzer sehr bedeutende Summen zur Wiederherstellung ihres Vermögens erhalten. Der Eine erhielt 4,000, der Andere 10,000, der Eine 30,000, der Andere endlich 60,000 Thlr., zwar nur geborgt, allein, wenn Jemand ein Darlehn erhält, der doch nichts zurückzahlen kann, so ist's so gut, wie geschenkt." So weit mein Tischnachbar.

Die schlesischen Gutsbesitzer sind überhaupt, wie anerkannt werden muß, durch das Institut der Landschaft zum größten Theil in Verfall ihres Vermögens gerathen.

Die schlesische Landschaft aber ist ein Verband, welcher allen mit Rittergütern angesessenen Einwohnern

gegen solidarische Verpflichtung und Verpfändung ihrer Rittergüter Credit bis zur Hälfte des Taxwerthes der Letzteren verschafft, und alleinige Mittlerin zwischen Gläubigern und Schuldnern seyn soll. Hervorgerufen ist sie, wie mir ebenfalls bei meinem Aufenthalt in Breslau durch einen etwas breit vortragenden Beamten erzählt wurde, durch die an den Minister v. Cramer gerichtete Cabinetsordre vom 29. August 1769, gestattet ward sie durch das Reglement vom 20. Februar 1775. Die von ihr ausgestellten Obligationen lauten für ein bestimmtes Grundstück, und sind von allen Theilnehmern des Instituts in der Art garantirt, daß Zinsen auch während eines Concurses gezahlt werden, ein Capitalsverlust aber durch die Landschaft sofort und ohne processualische Weitläufigkeit und Kosten vertreten und erstattet werden muß.

Die Höhe des zu gewährenden Credits und die Sicherheit für den gewährten ist auf die Taxe gegründet. Abgeschätzt wird jedes Gut durch die Landesältesten des Kreises; diese sind gewählt von allen betheiligten Gutsbesitzern, Ständen, auf den Kreistagen, und die Wahlen sind die einzige Befugniß, welche von der Corporation in der Gesammtheit ausgeübt wird.

Behufs der bessern Uebersicht ist Schlesien und die Lausitz in neun Fürstenthümer getheilt. Diesen stehen vor die Fürstenthums-Landschaften.

Die Landesältesten repräsentiren die Kreise, in denen sie angesessen sind, nur solche, und der Landwirthschaft, wie der Verfassung des Kreises besonders kundige, zur christlichen Religion sich bekennende Männer

sind wählbar. Aus jedem Kreise ein Landesältester, ein aus sämmtlichen Landesältesten gewählter Director und ein von diesen gemeinschaftlich gewählter Rechts-beistand, Syndicus, bilden die Fürstenthums-Landschaft.

Sämmtlichen Fürstenthums-Landschaften ist die General-Landschaft vorgesetzt; diese besteht aus dem General-Landschaftsdirector, den drei General-Landschafts-repräsentanten und dem General-Landschaftssyndicus.

Der General-Landschaftsdirector wird von dem Könige aus drei von den Ständen vorzuschlagenden Männern schlesischen Adels gewählt, und auf 6 Jahre bestellt, die Repräsentanten werden von den Ständen gewählt und vom Könige bestätigt. Sie müssen adligen Standes seyn, es ist aber nicht nothwendig, daß sie Rittergüter besitzen. Den Syndicus wählen bei der General-Landschaft der Director und die Repräsentanten nach vorheriger Anfrage bei den Fürstenthums-Collegien.

Nur die General-Landschaft ist permanentes Collegium, das in Breslau seinen Sitz hat, die Fürstenthums-Landschaften versammeln sich jährlich nur zweimal, doch besorgt der Director und der Syndicus, wenn das Collegium nicht versammelt ist, die Geschäfte, für die Beide verantwortlich sind.

Für die General-Landschaft ist die Controle der engere Ausschuß, zu welchem jedes System einen aus dem Collegium gewählten Bevollmächtigten schickt. Der engere Ausschuß versammelt sich jährlich einmal, revidirt die Cassen und Rechnungen, nimmt sie ab, und erledigt alle Gegenstände, welche Einzelne oder ganze

Kreise vor ihn gebracht wissen wollen, und ist letzte Instanz für solche Sachen, in denen die Betheiligten sich bei dem Ausspruch der Fürstenthumscollegien und der General-Landschaftsdirection nicht haben beruhigen wollen. In Gemeinschaft mit dieser schreibt der engere Ausschuß den General-Landtag aus, auf welchem alle Fürstenthumsdirectoren mit den Syndicen und den Deputirten der einzelnen Systeme (2 — 4 aus jedem) erscheinen. Solche Sachen, welche zum wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Ganzen oder zur Abänderung des Instituts an ihm selbst gereichen, werden hier zum Vortrag gebracht, die General-Landschaftsdirection übergiebt den Bericht über den ganzen Zustand der Landschaft, und das Verfahren des engern Ausschusses und der General-Landschaftsdirection wird geprüft. Ohne Königl. Genehmigung darf kein General-Landtag ausgeschrieben werden.

Einwendungen oder Vorschläge zu machen, steht jedem Mitgliede frei, welches sie zuvörderst auf den Kreistagen, dann durch die Fürstenthums-Landschaft und vorkommenden Falls in den ferneren Instanzen zur Sprache zu bringen hat.

So stellt sich die Landschaft als ein vollständig repräsentativer Körper dar, lediglich auf die Vermögensverhältnisse der Einzelnen Bezug habend. Die Landesältesten ermitteln den zu gewährenden Credit, ihr Amt ist, darauf zu halten, daß die verpfändeten Güter im Ertrage nicht zurückkommen, die Erhebung, die Auszahlung der Zinsen, die Controle; die Revisionen; die Beziehung nach Außen in allen Nüancirun-

gen zu besorgen, liegt den Fürstenthums-Landschaften, die Oberaufsicht der General-Landschaftsdirection ob.

Wie wichtig das Amt eines Landesältesten ist, leuchtet ein. Seine Beziehung zu dem Institut ist eine zweifache. Eine nehmlich als Taxator, feststellend den Werth eines Grundstücks, und die Bewirthschaftung desselben beabsichtigend, und zum Andern ein Mitglied des Collegii, als Revisor aufgenommener Taxen, dafür sorgend, daß die Grundsätze des Systems genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnung vermieden, und was zur Aufnahme des landschaftlichen Credits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde. (Schl. Landsch.-Regl. Th. 2. Cap. 4. Seite 2. §. 32., 36. u. 38.)

Deshalb sollen denn auch nur solche Männer zu Landesältesten gewählt werden, welche wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besonderen Verfassungen ihres Kreises genaue Kenntniß haben (a. a. O. §. 24.). Adliger Stand ist nicht bedingt.

Die eine Richtung der Thätigkeit der Landesältesten, die Abschätzung der Güter, ist genau bezeichnet, von den deshalb aufgestellten Grundsätzen dürfen sie nicht abweichen. Diese sind normirt nach dem Standpunct der Landwirthschaft von 1770 und 1775, eigentlich nach dem der Jahre 1725 und 1743, da überall auf das Steuerkataster von Schlesien Bezug genommen wird. Die Aufsicht über die Güter betreffend, und wie diese geführt werden soll, ist ausführlich a. a. O.

in den §§. 38. 39. 43. bezeichnet, und für deren Vernachlässigung die Verantwortlichkeit der Landesältesten ausgesprochen.

Ueberflüßig ist es auseinanderzusetzen, daß und wie weit die Landwirthschaft seit den genannten Jahren vorgeschritten ist; der Ertrag der Güter an sich selbst ist gewachsen, also auch der Werth derselben gestiegen. Nun werden bei dessen Ermittelung nur Grundsätze angewendet und angesprochen, nach welchen die Berechnung weit hinter dem eigentlichen Ertrage zurückbleiben muß, und dennoch, das ist Thatsache, liegen Ueberschätzungen so vieler Güter vor. Auf der andern Seite aber sind Fälle vorgekommen, eben so häufig vielleicht und bei kleinen Besitzungen zumeist, daß kein noch so gesicherter Ertrag berücksichtigt worden ist, weil seiner das Kataster nicht erwähnt.

Nicht allein durch eine dem Abschätzungswesen zum Grunde zu legende andere Theorie ist diesem Uebelstande, den Manche Unwesen nennen, abzuhelfen. Denn läge bloß an der Theorie die Schuld, woher die eben angeführten Widersprüche? deren wirkliches Vorhandenseyn nicht abgeläugnet werden kann. Gesetzt aber auch, an der Theorie läge die Schuld, und diese kann, wie A. sehr richtig bemerkt, nur mit Nachtheil plötzlich verändert werden; es ist eine andere Seite vorhanden, die gar keiner besondern Theorie bedarf und die, wir wollen uns bald der eignen Worte des A. bedienen, gänzlich vernachlässigt ist, gar nicht, wir dürfen es sagen, gar nicht beachtet ist. Die Aufsicht über die Wirthschaft der Kreisstände und die Oberaufsicht

über die der Sequestoren liegt den Landesältesten besonders ob. Wenn aber diese im Sinne des Reglements erfolgt, kann nicht, wie A. Seite 507 sagt:

„ein Verarmter oder Nachlässiger oder Betrügerischer den Werth durch Aufbieten aller Mittel, ohne deren Folgen für die Substanz des Gutes zu beachten, aus den Gutshülfsquellen zu Beseitigung seiner Geldverlegenheit, vielleicht auch zu Deckung seiner eigenen Existenz, zu erlangen gesucht haben, und auf solchem Wege die Gebäude verfallen, das lebende und todte Inventarium verringern und verschlechtern, die Forsten über den Etat angreifen lassen, und so bewirken, daß die Einnahme gesunken und zu ihrer Wiederherstellung Verwenden von Fonds zu Anschaffung und Verstärkung des Betriebscapitals unerläßlich ist."

Daß bei der Mehrzahl der landwirthschaftlicher Sequestration anheimgefallenen Güter und solchem Verfahren dieser Zustand stattgefunden hat, ist nicht abzuweisen. Die Sequestrationen selbst sollen, nach Th. 3. Cap. 5. Seite 1. §. 16., bei einem verwüsteten Gute bis zu dessen Retablissement fortgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist (§. 507.)

„ein zunehmendes Zurückschreiten des Ertrages und ein wachsendes Sinken des Werthes der Substanz"

nicht denkbar, denn eine Corporation, deren Vorstände aus den unterrichtetsten Landwirthen bestehen sollen, darf nur gut wirthschaften lassen. Daß gut gewirthschaftet werde, dazu bedarf es guter Wirthschafter. Was aber hat die Landschaft für deren so sehr wichtige Bildung

gethan? Nach Th. 3. Cap. 5. S. 1. §. 7. des Regl. sollen sich die Landesältesten bei Zeiten um geschickte und ehrliche Leute bewerben; ist es zuviel verlangt, daß die Landschaft für solche Männer sorge? Zwar ist im Reglement nichts davon ausdrücklich vorgeschrieben, aber sollte sich die Nothwendigkeit dazu führender Maßregeln nicht längst bereits aufgedrungen haben? An Fonds zu solcher Einrichtung kann es nicht fehlen, wenn die Landschaft die ihr zu Gebote stehenden Mittel benutzt hat; auf eine Verwendung derselben zu diesem Zweck deutet bereits der Minister Struensee in seinen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswissenschaft, Bd. 1. S. 130. 135. 138., hin.

Die mangelhafte Beaufsichtigung der nur zu oft gar zu schlechten Sequestrationen läßt viele Capitalien verloren gehen, denn nicht wenige Darlehen werden hinter den Pfandbriefen in dem Vertrauen gegeben, daß das Interesse der Landschaft ein Zurückkommen der Güter nicht gestatte, und diese daher den Besitzer, wie sie es soll und darf, beaufsichtige.

So finden wir von dieser Seite nicht in der Verfassung der Landschaft, sondern in der Ausübung der ihr zustehenden Rechte, der ihr obliegenden Pflichten, Mängel, deren Vorhandenseyn aber nur zu sehr ein Erstarren in der Form nachweiset. Beobachten wir die Beziehung der Landschaft zu dem allgemeinen, d. i. zu dem gesammten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, so müssen wir auf die Zeit zurückgehen, in der sie entstand.

Damals war, um uns der Worte eines geistreichen Edelmannes, des Grafen Moltke, zu bedienen, fast

jedem Individuum, ohne Rücksicht auf seine Fähigkeit, der Kreis seiner Beschäftigungen angewiesen. Der Grundbesitz war Monopol, natürliche Folge war, daß die Besitzer speculirten, nicht producirten. Nicht der Landbau war Gewerbe, aber wohl der Güterbesitz. Das Monopol zu erhalten und den Landbau zu befördern, ward die Landschaft eingerichtet. Das Erste gelang, und der Gutsertrag erhöhete sich, denn fruchtbare Jahre und Absatz nach Außen ließen von manchen Zweigen Gewinn erwachsen, den der Staat noch mehr hätte erhöhen können, wäre das Mercantilsystem nicht störend und hemmend dazwischen getreten. Aber Folge wirthschaftlicher Einrichtung war der höhere Ertrag nicht, deshalb auch nicht haltbar. Dem ohngeachtet erhöhete sich der Preiß der Landgüter ungemein. Auf welchem Luftgebilde dieser ruhete, zeigten die Ereignisse nach dem Jahre 1806. Wie sehr sich die Beschränkungen theils im Genuß oder im Besitz des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen der Grundbesitzer dem allgemeinen Wohlstande entgegenstellten, wie sehr der Werth der Grundstücke und der Credit der Gutsbesitzer durch jene litt, wie sehr der Werth der Arbeit sich verringerte, ward zu deutlich erkannt, und in dem Sinn regte das Gesetz vom 1. Octbr. 1807 die Idee einer unbeschränkten Benutzung der Grundstücke an. Dies Gesetz allein war eine Reform der ganzen bisher bestandenen Verfassung und des bisherigen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft. Aus diesem und den im gleichen Sinne ihm gefolgten erblühte Preußens zerstörtes Glück auf's

Neue, dieses eine Gesetz hätte hingereicht, unsers Königs Namen unsterblich zu machen. Nun erst lenkten sich Capitalisten dem Landbau zu, einsichtsvolle Köpfe fingen an, ihn mehr, als bis dahin geschehen war, zu betreiben.

Dies Gesetz gab die bisher nicht gekannte Möglichkeit, daß der Rittergutsbesitzer, wenn sein Vermögen sich verringerte, sich Wege öffnen konnte, auf denen er seine Existenz nicht minder ehrenvoll, als bei dem Besitz bevorrechteter Güter, begründen darf. Hiermit aber ist der eine Zweck der Landschaft aufgehoben. Den Credit, den sie gewähren kann, hat sie fast überall gewährt, wenige Güter werden noch mit Pfandbriefen zu belasten seyn. Fast scheint für die Landschaft nur übrig, den erlangten Credit durch genaue und sorgsame Beachtung aller vorgeschriebenen Maßregeln zu bewahren, denn zu dem so beschränkten Wirkungskreise reicht ihre Verfassung hin, um so mehr, als die einstige Amortisation der Schulden gänzlich außer ihrem jetzigen Plane zu liegen scheint.

Diese Relation, die übrigens sehr nach einem mühsam zusammengestoppelten Artikel in den schlesischen Provinzialblättern aussieht, worin ich, — ich nehme den ausgezeichneten Historiker Sterzel aus, — nie etwas Besonderes finde, nahm ich mir zur Lehre, auf den Fall, daß ich mit dieser Behörde in nähere Verbindung kommen sollte. Ich bin daher den mir übrigens ganz unbekannten Tischnachbarn in den drei Thälern, wo ich später zu speisen pflegte, dafür sehr dankbar.

15.

Das Jahr 1823 beruhigte Europa endlich wieder, indem die spanischen Cortes durch den Helden Trocadero auseinander getrieben wurden; daher glaubte man in Preußen endlich mit der lange versprochenen ständischen Verfassung vorschreiten zu können. Manche nahmen es übel, daß nicht sogleich Reichsstände organisirt wurden, allein es ist ein wahres Glück; da sich die Provinzialstände so unbeholfen benahmen, daß ein Freund von mir durch den 3ten schlesischen Landtag zu folgenden Bemerkungen veranlaßt wurde.

Schon dreimal hat dies Ereigniß in Breslau stattgefunden, allein es ist spurlos vorübergegangen, denn in keinem öffentlichen Blatte hat man etwas darüber gelesen; selbst nicht in Schlesien, außer, daß den königlichen Commissarien ein großes Gastmahl gegeben wurde. Wenn der Schlesier selbst so wenig Theil nimmt an seinen Angelegenheiten, was werden sich die anderen Provinzen dafür interessiren? In andern Ländern sieht man öffentliche Theilnahme in Schriften, man erfährt Discussionen über die verhandelten Gegenstände; in Schlesien aber gehen die meisten ungern zum Landtage, einige der Diäten wegen, und nur wenige aus guter Absicht. Man ist schon daran gewöhnt, alles dem Herkommen und den besoldeten Beamten zu überlassen. Ist man unzufrieden, so klagt man auf

eine wirklich lächerliche Weise, wodurch auch der Schlesier berühmt ist, aber zur Abhülfe selbst das Seinige zu versuchen, das fällt niemand ein. Dazu kömmt, daß der schlesische Adel sehr an den alten Vorurtheilen hängt. Die alten Herren waren beinahe sämmtlich Militairs nach alter Art, und hatten wenig gelernt, die jungen Herren sind in der Schule des Herrn von Haller erzogen, oder ihm wenigstens zugethan, weil sie von ihren Vätern lernten, daß sie allein das Recht hätten, adlige Güter zu besitzen und Officiere zu werden. Der Kaufmann in Schlesien ist, mit wenig Ausnahme ein engherziger Krämer, und der Beamte häufig ein, wo möglich noch engherzigerer, Pedant. Ein engherziger Kastengeist herrscht daher überall und Gemeinsinn ist daher so wenig vorhanden, daß die Gemeinden nicht einmal von Leuten verwaltet werden, die dies der Ehre wegen thun; sondern alle Bürgermeister sind bezahlt. Daher überall Sinecuren und wer etwas gegen einen Beamten drucken lassen wollte, würde das ganze Corps derselben gegen sich haben. Darum läßt man alles gehen, und von einem regen Leben und Besprechen in Zeitschriften, wie anderwärts, ist keine Spur. Nur die armen Schauspieler sind ein Gegenstand der öffentlichen Beurtheilung, wenn aber Jemand wollte drucken lassen, daß die Vorstädte von Breslau verkehrt angelegt, daß eine Behörde Acten verloren, daß ein Prozeß zehn Jahre dauert, der würde schön ankommen. Vor allen Dingen würde dergleichen gar nicht gedruckt werden dürfen.

Daran sind die Behörden weniger Schuld, als die

guten Schlesier selbst; denn, wenn sie nur das Bedürfniß fühlten, sich über manche Mängel auszusprechen, würden sie es in öffentlichen Blättern des Auslandes thun, und man würde hier doch genöthigt werden, sich zu vertheidigen. Aber der Schlesier hat wirklich noch zu wenig Sinn für öffentliches Leben. Man kann dies am besten an den öffentlichen Verhandlungen des letzten Landtagsabschiedes sehen.

Die Regierung hatte den Ständen vorgeschlagen, die Schullehrer besser zu dotiren; allein man konnte sich über den Maaßstab der Beiträge nicht vereinigen. Die Rittergutsbesitzer meinten, daß diese Sache den Bauern allein anginge. Ferner hat die Regierung vorgeschlagen, man möge eine Irrenanstalt für die Provinz errichten. Allein man meinte, daß dies der Staat thun müsse, oder daß man lieber die Verrückten den Ihrigen überlassen möge. Die Vorschläge wegen einer Gemeindeordnung hat man zu Stande gebracht. Endlich macht man den Ständen den Antrag, ein Gesetz vorzuschlagen, wodurch das Zersplittern der Bauerhöfe verhütet würde. Allein diese Sorge war für Schlesien überflüssig, weil die Bauerhöfe größtentheils verschuldet sind und überhaupt Schlesien vor der Idee zurückschrecken würde, ein Bauergut zu zertheilen, was Vater und Großvater ungetheilt besessen haben.

Die Petitionen der Stände betrafen:

1) Die Erweiterung der Quarantäneanstalten, da aus dem Polnischen noch fortwährend die Viehpest nach Schlesien gebracht wird. — Die Erfüllung ist im Werke.

2) Daß die Cavalleriepferde im Lande aufgekauft werden. Dies geschieht, allein die Pferdezucht ist zu schlecht.

3) die Befreiung der Rittergutsbesitzer von den Criminalkosten. Allein dies kann nicht bewilligt werden, so lange diese Güter nicht der Patrimonialgerichtsbarkeit entsagen.

4) Die schweren Verbrecher nach Siberien, oder Botany-Bay zu deportiren. — Als wenn man das größte Capital — die menschlichen Arme — nicht im Lande gebrauchen könnte?! Der Fehler liegt nicht hier, sondern in der Ungeschicklichkeit der Gefangenaufseher.

5) Schiedsrichter zur Beseitigung der Prozesse einzuführen. — Wenn nur die Gerichte in klaren Sachen überall so verfahren, wie es bis jetzt bei dem Stadtgericht und Oberlandesgericht eingeführt ist, daß nehmlich ein Richter mit einem eigenen Personale selbstständig arbeitet; so werden solche Vergleichsinstanzen nicht nothwendig seyn.

6) Die Classensteuer zu ermäßigen. — Besser wäre vielleicht, darauf anzutragen, die Repartition dieser Steuer nicht mehr von den Beamten, sondern von den Kreisständen abhängig zu machen.

7) Erleichterung wegen des Hüttenbetriebes. — Diese ist größtentheils bewilligt worden; die Bergämter mischten sich nehmlich zu sehr in die Betriebsweise der Privaten, und zogen eine Menge Abgaben unter verschiedenen Titeln, welche größtentheils zur Besoldung eines Heeres von Beamten verwendet wurden, welche

sich dadurch sehr gut standen, man sagt, noch besser, als bei ihrem eigentlichen Gehalte.

8) Die Erweiterung des Lehrplans für die Elementarschulen. — Dies ist mit Recht abgeschlagen worden, denn die Schulen sind im Ganzen gut und für die, welche einer höheren Ausbildung bedürfen, fehlt es nicht an Schulen in den Städten.

9) Errichtung eines polytechnischen Instituts. Da der sehr verdiente Oberfinanz-Rath B.... bereits ein solches in Berlin gestiftet hat, so reicht dies hinlänglich für die Monarchie aus. Es fehlt nicht an Theoretikern und Praktikern der höhern, mathematischen und Natur-Wissenschaften, aber wohl an soliden Professionisten.

10) Herabsetzung der Steuern. — Das könnte nur geschehen, wenn man den Militairetat einschränkte. Man gestatte gar keine Exemtion, man ziehe jeden zum Dienste an, aber man entlasse ihn, sobald er ganz ausgebildet ist; so wird jeder als Knabe schon Unterricht nehmen, um an einer vierwöchentlichen Uebung zu zeigen, daß er keiner weiteren Uebung bedarf. Wer bei der Uebung im Ganzen nicht ganz vollständig erschienen, wird so lange bei der Compagnie beibehalten, bis er ausgebildet ist. Auf diese Weise würde die ganze Nation waffenfähig seyn, und das bestehende Heer würde auf ein Fünftel des Ganzen reducirt werden, denn es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß zur Compagnie nur 3 Mann einer halbjährigen, 3 Mann einer dreimonatlichen und 4 Mann einer zweimonatlichen Nachübung oder Vorübung bedürfen würden, da

man bei allen Revüen in Preußen sieht, daß nach 14 Tagen die Recruten in Bataillonen alles machen müssen, und die Landwehr eben alles so ausführt wie die Linientruppen, bis auf den Parademarsch, der freilich eine ganz besondere Anstrengung erfordert. Allein da man damit den Feind nicht schlägt; so kann man die Liniencompagnien auf 3 Unterofficiere und 20 Mann setzen, so wie die Landwehrcompagnien nur 2 Unterofficiere und drei Mann haben. Hiermit würden 15 Millionen jährlich erspart. Man denke sich aber eine Nation, welche so weise Einrichtungen, wie die unsrigen, zu vertheidigen hat, in den Waffen geübt und mit dem Willen von 1813 beseelt ist; so hat sie nichts zu fürchten, so wenig wie ein König, der so allgemein verehrt wird, wie der König von Preußen. Statt solche Vorschläge zu machen, haben die schlesischen Stände vielmehr darauf angetragen, die Branntweinsteuer abzuschaffen und die Brennrechte wieder herzustellen, dies war nehmlich fast einer der größten Erwerbzweige der Rittergüter in Schlesien. Der Besitzer hatte allein das Recht, Branntwein zu brennen. Seine Bauern durften keinen andern Branntwein trinken, wenn er auch noch so schlecht war. Die Hauptaufgabe war daher, die Bauern zu vermögen, so viel als möglich davon zu trinken. Dies möchte man gern wiederherstellen, und zum Theil sagt man, sollen diese Rechte wieder hergestellt werden.

Wo aber Provinzialstände noch solche Petitionen machen, dürfte man wohl an ihrem Berufe verzweifeln, eine Provinz zu vertreten.

Allein man sieht daraus, daß das, was im Eingange gesagt, nur zu wahr ist. Unterdeß haben die Resultate jenes Landtages gezeigt, daß die aristokratischen Umtriebe der neueren Zeit in Schlesien schon weit um sich gegriffen haben. Man erwartete im Winter noch mehr ähnliche Forderungen. Zum Glück weiß jeder Preuße, daß der König diesen Unterschied nicht macht, den der Adel zwar wieder herstellen möchte, sondern daß ein jeder ein Edelmann ist, der aus sich selbst etwas gemacht hat, was ihn unter die Ausgezeichneteren der Nation versetzt, wenn der Vater auch nicht von Adel war.

Nur zwei Mittel giebt es, die abgeschlossene Adelskaste mit der Nation zu verschmelzen:

1) man gebe, wie in England, nur dem Majoratsbesitzer den erblichen Adel, oder:

2) Man gebe jedem den Adel, der ihn verdient, und in der Regel jedem, der im Staatsdienste eine gewisse Stufe erreicht hat, wie in Rußland.

Das Erste wäre eine Ungerechtigkeit gegen die bisher Berechtigten. Das Letzte aber würde den Adel wieder zu dem machen, was er ursprünglich war: nehmlich das Emporschwingen aus dem großen Haufen und öffentliches Anerkennen der desfallsigen Verdienstlichkeit. Erst seit dem 15. Jahrhunderte, bis wohin der Adel in der Regel nicht mehr erworben, sondern ererbt werden mußte, erst seit dem, wo der umgekehrte Fall eintrat, hat sich ein Zwiespalt erhoben. Besonders kommt nun der arme Adel mit seinen Ansprüchen, die er nicht durchsetzen kann, zu kurz.

Der reiche Adel ist ohne Widerstreit der jedesmal am meisten geachtete Stand, wie dies in England unbedenklich der Fall ist. Süddeutschland ist darin dem Norden von Deutschland bei weitem voraus.

Man glaube ja nicht, daß ich die vorstehenden Anmerkungen meines Freundes überall theile, im Gegentheil habe ich darüber meine besondern Gedanken, welche ich dir, lieber Leser gelegentlich mittheilen werde.

Zuförderst folge mir auf den in einer der größten preußischen Provinzen isolirt stehenden Zopfberg, darauf liegt als Panorama die ganze Provinz ausgebreitet zu unsern Füßen. Von den himmelanstrebenden Thürmen von Breslau wende ich meinen Blick ab, denn dort ist's mir gar zu langweilig vorgekommen; auch die Chronique scandaleuse ist bei dem Mangel an Geist der dortigen 90,000 Einwohner sehr mager, seit manche schöne Frau dort alt geworden, die den Franzosen die Kriegslasten versüßte, und jetzt ein eingezogenes Leben führt; oder durch vieles Kinderbekommen herunter gekommen. Unter dem Fuße des Berges siehst du, lieber Leser, einen verwitterten Stein im Sumpfe liegen, den die breslauer Baumeister, — sie sind den Berlinern ziemlich ähnlich — für einen Granit-Cubus ausgegeben haben, der bestimmt war auf das Grab eines vaterländischen Helden gewälzt zu werden, dessen Enkel zwar für die Beförderung der Geistescultur in Schlesien nicht große Ausgaben machte, der aber wenigstens das Seine mit Ordnung zusammenhalten wird.

Nicht weit davon ragt das Schloß eines sehr rei-

chen Mannes hervor, ebenfalls des Enkels eines Ministers, der nicht nur versteht das Seine zusammenzuhalten, sondern auch bedeutend zu vermehren. Der Criminalsenat sah sich endlich genöthigt, seinem Reichthum Schranken zu setzen, indem er ihm den Adel, die Nationalcocarde und die Ehre absprach, ihn auch auf ein paar Jahr unschädlich für seine armen Schuldner machen wollte; allein ein anderes Gericht fand, daß er ganz freizusprechen sey. Doch die Art der Freisprechung war schlimmer als ein paar Jahr Festungsarrest, welche auch einen Ehrenmann wegen eines Zweikampfes treffen können. Es heißt nehmlich in den Gründen — wie aber ein vornehmer und reicher Baron ein solches Verfahren mit seiner Ehre und Gewissen vereinbaren kann, muß seinem Gefühl überlassen werden. Nicht weit davon siehst Du den Landsitz einer vornehmen Dame, von der die böse Welt erzählt, daß, wenn sie mit ihrem Manne, einem Minister, zur Cour fuhr, sie denselben im Winter so lange ohrfeigte, bis sie sich dadurch in eine gelinde Transpiration versetzte, um einen animirteren Teint zu haben. Gott besser's! Uebrigens siehst du zu deinen Füßen eine gesegnete Landschaft und viele Schlösser des schlesischen Adels. Aber leider auch viele bedeutende Schuldenmacher, von denen ich dich nur auf den Grafen ....z aufmerksam machen will, bei dem sehr viele Menschen ihr ganzes Vermögen verloren haben, indem sie statt 100 Thlr. mitunter nur 5 Rthlr. erhalten haben.

Diese Verschuldung des Adels ist eine sehr betrübte Sache, es kann nicht besser werden, als bis wir die

alte Verfassung ganz zurück haben. Freilich werden wir dann weder Kunststraßen, noch eine Börse in Breslau haben, aber der Ritter kann doch zu Pferde überall hin, wohin er will. Die jetzigen Zeitverhältnisse passen für den Adel nicht!

Gott besser's!!!

16.

Die Organisation der Provinzialstände hat das Gute, daß die Vorzüge des Adels aufs Neue gesetzlich festgestellt werden, denn seit der sporadischen Gesetzgebung, seit 1807, um mich der Worte des Herrn v. K..... zu bedienen, schien es, als wenn es im Preußischen nur Staatsbürger geben sollte, die im Staate alle gleich wären: **pourvu qu'ils payent et qu'ils marchent.**

Allein die Idee eines Geburtsadels ist so natürlich, daß er sich ganz auf folgende Art begründet hat.

Die durch Tacitus zuerst bekannt gewordenen Deutschen hatten eine ganz demokratische Verfassung. Bei wichtigen Landesangelegenheiten kamen alle Besitzer der abgesondert gelegenen Höfe einer Mark oder eines Gaues zusammen — denn Städte gab es nicht. Ihre Richter und Führer wählten sie sich selbst aus ihrer Mitte. Jeder Hofbesitzer hatte gleiche Rechte; Kriegsgefangene oder sonst erkaufte Leute waren seine Knechte.

Jeder Grundbesitzer erschien auf der allgemeinen Landesgemeine des Gaues, und wenn auch die Vorsteher der Gaue die unbedeutenden Gegenstände anordnen konnten, so mußte doch in der allgemeinen Versammlung aller Freien, jeder wichtige Gegenstand berathen werden: **De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.**

Angeborne Vorzüge gab es damals noch nicht, sondern die selbst erworbene Auszeichnung gab allein das Recht, den andern zu befehlen. Duces ex virtute, principes ex nobilitate sumunt. Sie wählten sich die Heerführer im Felde aus den Tapfersten, die Vorsteher im Frieden aus den Angesehensten.

So wenig hier virtus einen angebornen Vorzug bedeutet, eben so wenig bedeutet dieses das Wort nobilitas. Dem widerstreitet auch schon, daß nicht der Zufall, sondern freie Wahl zu solchen Stellen berief.

Auch zeigt sich noch die Spur davon in der Markenverfassung Westphalens.

Die Markengenossen haben noch gleiche Rechte an der Mark, dem gemeinsamen Grundeigenthume. Nur manche Marken haben einen erblichen Markenrichter im Laufe der Zeiten erhalten; und die Geschichte vieler Marken giebt einen tiefen Blick in das frühere gesellige Verhältniß Deutschlands. Wie locker das Unterwürfigkeitsverhältniß gegen Richter und Heerführer war, sieht man aus der darauf folgenden Bemerkung des Tacitus: magis exemplo praesunt quam imperio. Bis zu Carl dem Großen weiß man wenig von den Germanischen Völkern. Dieser fand die Deutschen noch meist in derselben Verfassung; führte aber bald eine andere Ordnung der Dinge ein, verordnete die Grafschaften meist nach den früher schon bestandenen Gauen, setzte über jeden Gau einen Richter, oft zugleich zum Führer der bewaffneten Macht bestimmt. Gleichzeitig erhielten auch die Bischöfe die

Gerichtsbarkeit über die ihnen untergebene Geistlichkeit und deren Leute so wie über deren Güter. Je mehr sich diese vermehrten, destomehr nahm die concurrente geistliche Gerichtsbarkeit zu. Die Grafen suchten ebenfalls ihre Macht zu vermehren (was ihnen bei den schwachen Nachfolgern Carls des Großen nur zu sehr gelang); und so ward bald eine gänzliche Verschiedenheit des bisherigen Verhältnisses herbeigeführt; der Deutsche wurde, insofern er nicht Kriegsgefangener oder Sclave war, freigeboren, die bei ihnen vorgekommenen Titel: Reges, principes, duces und nobiles, waren zuerst nicht erbliche Vorzüge, sondern nur die Bezeichnung des Ansehens oder der Beamten, welche durch die Wahl der Freien aus den Freien besetzt wurden; diese hießen liberi, Freigeborne, ingenui. So lange die Söhne der freien Hofbesitzer sich neue Höfe bauen und die damaligen ungeheuern Wüsten roden konnten, suchten sie auf diese Weise ihr freies mit dem Grundbesitze verbundenes Stimmenrecht auf den Landtagen zu erhalten, kamen aber Zeiten, wo viele nachgeborne Söhne von Hofbesitzern kein Unterkommen als Grundbesitzer finden konnten, so wählten sie sich einen Heerführer und zogen als sein Gefolge, als sein Geleite in fremde Länder; daher die Züge der Germanen, und die vielen Germanen, welche als Söldner römische Kriegsdienste nahmen. Doch bald lernten sie die Schwächen des römischen Kolosses kennen, und so suchten sie lieber auf ihre eigene Hand Niederlassung in jenem Reiche. So entstanden die Völkerwanderungen und fortwährende Heerzüge, welche Roms

Herrschaft ein Ende machten. Diese Eroberer theilten sich in die gewonnenen Länder und wurden Herren der Besiegten; sie selbst aber Vasallen der Heerführer, und so entstand das Lehnwesen, welches die germanischen Völker überall mehr oder weniger einführten, wo sie sich niederließen. Die in Deutschland zurückgebliebenen Germanen behielten ihre Freiheit als Grundbesitzer, das Geleite der Heerführer aber verlor seine Freiheit: seine Begleiter wurden seine Leute. Doch nach und nach fand sich auch ein solcher Unterschied unter den Stammvölkern in den Germanischen Gauen selbst. Es ward bei der zunehmenden Bevölkerung immer schwerer, für die nachgebornen Söhne ein eigenes Besitzthum zu gründen und die Auswanderungen wurden in der früheren Art unmöglich, weil das große römische Reich dazu kein freies Feld mehr einräumte, indem daraus nach und nach selbstständige kleinere Staaten entstanden waren, welche aber jetzt ihren eigenen Grund zu vertheidigen im Stande waren. Die nachgebornen Söhne der freien Deutschen benutzten daher jede Gelegenheit, welche ihnen die Kriege ihrer Kaiser darboten, um ein, ihrem wehrhaften Sinne angemessenes Unterkommen zu finden. Bei diesen fortwährenden Kriegen der Deutschen und der in tiefster Unwissenheit lebenden Geistlichkeit, welche die Lehrer des Volks seyn sollten, wurden die Begriffe über Eigenthum und Recht immer dunkler, und wer auf seinem Erbe ein so zahlreiches Geleite um sich versammelte, daß er sich jeder andern Macht zu wiedersetzen vermochte, übte alle Gewalt aus, die ihm gut

dünkte. So gelangten nach und nach einzelne Freie zu einer großen Macht, je nachdem sie schon vorher durch ein größeres Besitzthum Ansehen hatten, oder wenn sie glückliche Anführer gewesen waren. Hieraus entstanden die deutschen Dynasten oder Freiherrn. Mit ihnen verbanden sich mitunter die benachbarten Grundbesitzer, um sich ihres Schutzes sowohl gegen das Geleite derselben als auch gegen andere kleinere Tyrannen zu versichern. So entstanden bald nach Carl dem Großen viele größere und kleinere Herren, welche sich jeder Oberherrschaft zu entziehen und unabhängig zu leben suchten von der kaiserlichen Macht, welche durch die Gaugrafen und andere kaiserlichen Beamten, wozu auch die Bischöfe gehörten, geübt ward.

So entstand die Menge der in Deutschland zum Theil noch vorhandenen Raubburgen neben den vielen bereits zerstörten festen Schlössern derjenigen Freien, welche es für nöthig fanden sich vor der Rache für verübte Unthaten gegen die von ihnen bedrückten Nachbarn durch Mauern zu schützen.

Die friedlichen freien Deutschen auf ihren Höfen fanden bei den kaiserlichen Beamten wenig Schutz mehr; diese suchten ebenfalls durch ein an sich gezogenes großes Gefolge ihre Macht zu vermehren, und bildete eigene erbliche Herrschaften, wenn sie nicht selbst schon aus den Dynasten von dem Kaiser zu Grafen ernannt worden waren. Auch die Bischöfe suchten die allgemeine Noth zum Besten ihrer Absichten für die Kirche zu benutzen. Auch konnte der Verein der freien Grundbesitzer in der heiligen Vehme nicht viel

Schutz gegen die überhandnehmenden kleinern Herren gewähren. Diese freien deutschen Grundbesitzer suchten lange zwar durch diese heimliche Verbindung sich von jeder Herrschaft frei zu erhalten, indem sie nur die des Kaisers über sich erkannten, allein da die Bischöfe das größte Interesse hatten, die weltliche Gewalt des Kaisers zu schwächen, waren sie weit entfernt, die Grundbesitzer zu unterstützen, denn Gregor VII. hatte sich als Statthalter Christi zum Herrn aller weltlichen Fürsten erklärt.

Doch aus jener allgemeinen Noth ist die Gründung der Städte in Deutschland hervorgegangen, welcher wir das germanische Institut, das so wichtige Bürgerthum verdanken.

Heinrich der Städteerbauer hatte wohl eingesehen, daß er keine treuern Unterthanen hatte, als die friedlichen Grundbesitzer, welche bei aufgerufenem Heerbanne eben so tapfer ihren Heerd vertheidigten, als die Gefolge seiner Unterfeldherrn, welche ihm im Frieden nur lästig werden mußten, die aber stets bereit waren, jedem glücklichern Führer zu folgen, wo sie mehr Genüsse und weniger Mühseligkeiten zu erwarten hatten. Heinrich, auch der Vogelsteller genannt, beförderte aber das Zusammenleben der Freien und das Betreiben von Handwerken, welche das Zusammenleben gestatteten. So sammelte sich nunmehr ein Theil der nachgebornen Söhne der Freien an solchen Orten, wo sie den Schutz des Kaisers fanden. Hier hatten sie ein freies Besitzthum und ihr Auskommen, ohne ihre angeborne Freiheit zu verlieren. Diese ging nehmlich

bei allen denen verloren, welche sich dem Gefolge von Heerführern — die man auch Freibeuter nennen könnte — anschlossen, oder die sich von Dynasten, Herzögen, Grafen und Bischöfen ernähren ließen, also Jemandem angehörten, daher Hörige genannt wurden. Glücklicher waren aber im Ganzen diese freien Städtebewohner unmittelbar unter dem Reiche stehend, als die zerstreut lebenden Freien, welche nach und nach den Schutz eines der usurpirten Gewalthaber gegen einen andern, oder den eines Gotteshauses oder eines Bischofes suchen mußten, und diesen Schutz oft mit dem Anerkenntniß einer Lehnherrlichkeit oder gar mit Entrichtung eines Zinses bezahlen mußten. Eben so waren viele Freie genöthigt gewesen, sich in die Lehnbarkeit von Dynasten oder andern Mächtigen zu begeben, die keinen andern Titel ihrer Gewalt hatten, um gegen noch gefährlichere Machthaber Schutz gewähren zu können.

Diese Herrschaft der Privatgewalt dehnte sich immer weiter aus, jemehr die kaiserliche Macht durch die Gewaltschritte des Papstes gegen Heinrich IV. herabgewürdigt ward, und der Herzog Welf von Baiern 1095 dies benutzte, um als erblicher Herzog des Landes aufzutreten, welches seine Vorfahren von dem Kaiser lediglich zur Verwaltung als Beamte erhalten hatten. Daher der Stamm der Welfen mit der Zerstükkelung des deutschen Vaterlandes in engem Zusammenhange steht.

Der Fanatism zur Zeit der Kreuzzüge vollendete die Umgestaltung der Freiheit, der Geburt der Deut-

schen. Außer den nachgebornen Söhnen nahmen auch viele Grundbesitzer das Kreuz und gaben ihre Güter in den Schutz der Kirche. Auf solche Weise kam es dahin, daß beinahe der ganze Norden und Westen von Deutschland unter regierenden Bischöfen und Erzbischöfen stand, an denen es auch in den andern Theilen dieses zerstückelten Reichs nicht fehlte, wobei wir nur an Salzburg, Würzburg und Bamberg erinnern, und wenn auch nur drei geistliche Churfürsten seit 1125 das Recht ausübten, den Kaiser zu wählen, dem sie früher ihre Ernennung verdankten, so hatten sie doch im Ganzen mehr Einfluß als alle die weltlichen Herren in Deutschland, wo nur noch die Städte treu am Kaiser hingen, und wo zuerst das Bedürfniß entstand, einen festen Rechtszustand durch Gesetze zu begründen, darum waren in jener Zeit schon Statuten der Stadt Soest zusammengetragen, während die Freiheit der Grundbesitzer überall in der erzwungenen Lehnbarkeit verloren gegangen war.

Am meisten hatte sich noch diese alte Freiheit in Westphalen erhalten, wo die Verbindung der Freien gegen alle angemaßte Gewalt des Vehmgerichts noch lange Schutz gewährte, und diese Freien keinen andern Oberherrn über sich erkannten, als den Kaiser. Darum behielten auch damals noch die freien Deutschen, die Semper-Freien den Vorzug vor allen, welche in der Hörigkeit von irgend Jemand lebten. Der freie Hofbesitzer behielt den Vorrang vor seinem Sohne, wenn er auch im Gefolge eines Heerführers des Kaisers sich ausgezeichnet, und von demsel-

den ein Lehen genommen hatte, oder als Befehlshaber des Geleites eines Bischofs oder als sein Voigt ein noch so bedeutendes Ansehn erlangt, oder ein Amt bei einem Herzoge oder Kloster angenommen hatte. Er war dem Freien nichts als ein Dienstmann, ein Ministerialis, und nicht mehr geachtet als ein Lehnmann, der sich zum Schutz einem Bischofe oder Herzoge zu Lehen unterworfen hatte. Mochte der Lehnmann durch den erhaltenen mächtigen Schutz auch ein größeres Besitzthum haben, als der Semper-Freie, der kaum seine angestammte Habe vor fremder Anmaßung hatte retten können, so war doch der Letztere ein Freier, der Erstere ein Höriger, ein Mann eines andern, ein Diener.

Dieser Unterschied ward damals noch in vielen Urkunden ausdrücklich ausgesprochen, und dadurch der Beweis bis auf den heutigen Tag erhalten, daß die freien Gutsbesitzer den Vorrang vor den Ministerialen hatten, sie mochten noch in so bedeutenden Bedienungen stehen. Am merkwürdigsten ist in dieser Beziehung ein Vertrag des Bischofs von Corei mit einem gewissen Siegbert, über den Hof Huldessen bei Eimbeck vom Jahre 1113. Hierin ist die Beziehung dieses sehr begüterten Mannes als die eines **liberi et honesti viri** ausgesprochen, zu dessen Besitzthum Ministerialien, Gebäude, Aecker, Wiesen, Wälder u. s. w. gehörten, und am Schluß finden sich mehrere Zeugen benannt, als: einige Geistliche, ein Graf Volkmar, ein Worlca, ein Friedrich, ein Rheinard, ein Hisel Titmer, ein Hartmann, ein Gerlag und

andere mehr, mit der Bemerkung, daß dies Freie sind. Die Menge dieser Zeugen bei einer so unbedeutenden Verhandlung zeigt, daß dies unmöglich alles Dynasten seyn konnten. Darauf folgen auch andere Zeugen mit dem Bemerken: **isti autem ministeriales**, im Gegensatz zu dem vorstehenden: **hi homines sunt liberi.** Unter den Ministerialen kommt ein Dapifer vor, ein Bodo Comes, ein Godescali u. s. w.

Es war damals also noch eine genaue Scheidewand zwischen den unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Grundbesitzern und den abhängigen Leuten jeder Art, mochten sie von einem Fürsten, oder einem Kloster, oder einem andern Freien abhängig seyn, sie waren nur Dienstleute jener freien Männer. Es war bei diesen nicht nothwendig, stets den Namen des Hofes beizusetzen, der ihnen gehörte; so wie auch nicht nothwendig war, daß das Amt genannt wurde, welches der Dienstmann bekleidete. Noch hatte sich darüber kein Curial-Styl festgestellt, sondern es findet sich beides wie vorstehend untermischt vor. — Auch sieht man daraus, daß es damals noch freie Grafen gab, neben dienstbaren. Die freien Grafen, waren die vom Kaiser aus den Freien gewählten Richter, die Freigrafen, die andern aber solche, welche von den kaiserlichen Vasallen, als usurpirte Macht, eingesetzt worden waren.

Wenn noch ein Zweifel darüber bestehen mochte, daß damals noch der freie Mann den Vorrang vor dem ersten Beamten des Fürsten hatte, so ward derselbe durch die Synodalverordnung des münsterschen Bischofs Ludwig von 1333 gehoben, worin es heißt:

Es ist rechtskräftig festgesetzt, daß jeder nach seinem Stande sich zu vereidigen hat, durch den Eid seiner eigenen Hand, wenn er ein Freier, mit zwei Eideshelfern, wenn er ein Ministerialis, mit sechs Eideshelfern, wenn er als wachszinsiger Lehnsmann einer Kirche ist, und mit eilf Eideshelfern der Knecht. Diese Urkunde ist ebenfalls von Kindlinger zuerst mitgetheilt worden und lautet **secundum conditionem, videlicet liber manu sua, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima.**

Unterdeß hatte im übrigen Deutschland die gesellschaftliche Ordnung einen, diesen gesetzlichen Vorschriften mitunter zuwiderlaufenden Gang genommen, welcher beweist, daß die Gesetzgebung hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben war. Die übrigen Semper-Freien waren großentheils in der Dienstbarkeit oder Lehnbarkeit untergegangen, die freien Grundbesitzer hatten, wie die nachgebornen Söhne ihrer Väter, sich zum Schutz oder aus religiöser Absicht in die Hörigkeit anderer gegeben, oder hatten sich einem Lehnsherren unterworfen, sich zu Lehn gegeben. Aus freien Männern waren hörige Leute, Vasallen, Dienstmänner geworden. Der frühere Ehrentitel: **ingenuus, liber, nobilis** kam sehr Wenigen noch zu, und die meisten Grundbesitzer, wenn sie auch noch auf der sonst freien väterlichen Habe saßen, hießen jetzt **milites, ministeriales, cerocensuales** u. s. w. Alles Bezeichnungen, daß sie noch einen Herren über sich erkannten, außer dem Kaiser. Viele von den noch übrig gebliebenen Freien hatten aber

im Laufe der Zeit aus ihren freien Höfen eine feste Burg gemacht und andere unterjocht, wodurch sie als Dynasten in die Reihe derer traten, welche als kaiserliche Beamten sich die Herrschaft über den ihnen übergebenen Gau angemaßt hatten. Die wenigen nicht so mächtig gewordenen, freigebliebenen Nachkommen auf ihrem alten Erbe, die sonst stark waren, durch die andern Gleichgesinnten und Berechtigten, standen jetzt ohne Bedeutung und vereinzelt. Dagegen waren die benachbarten Höfe, welche ihre Freiheit dem Vortheil des Schutzes aufgeopfert hatten, mächtig geworden, hatten entweder über die andern weniger mächtigen Höfe sich eine oder die andere Art der Oberherrlichkeit angemaßt, oder waren im Stande gewesen, Tagelöhnerfamilien anzusetzen oder andern nachgebornen Söhnen Theile von Gründen als Hofbehörige anzuweisen, unter der Bedingung dafür zu entrichtender Dienste, woraus viele der spätern Edelhöfe entstanden.

Am meisten aber werden die freien Grundbesitzer in Westphalen unverändert angetroffen, und in den noch vorhandenen Schulzenhöfen glaubt man den Theil dieser ursprünglichen freien deutschen Grundbesitzer wiederzufinden, welche sich am längsten in unveränderter Gestalt weder unterworfen, noch andere unterwerfend erhalten haben.

Es mag sonach sehr schwer seyn, anzugeben, wie jede Dynastie aus einem ehemaligen freien Hofe eines freien Deutschen nach und nach im Vergleich mit jenem Dynastenbesitzthum ihre früheren Rechte verloren hat. So viel ist gewiß, daß schon zu jener Zeit, wo

der Unterschied zwischen Freien und Ministerialen, Lehnsleuten und Knechten gesetzlich festgehalten ward, doch faktisch zwischen einem Dynasten und einem freien Landmann, einem dienstbaren, vielbegüterten Kämmerer, oder Drost oder Voigt eines Bischofs oder Grafen und einem reichen Gutsbesitzer, der sich aber zu Lehn gegeben hatte und einem geringen Gutsbesitzer der ebenfalls Vasall war, ein großer Unterschied in der bürgerlichen Stellung der verschiedenen Classen sich darstellte. Dieser Unterschied ward noch auffallender durch das einstweilen eingetretene Wachsthum der Städte. Dort lebten meist freie Menschen, die nur den Kaiser über sich als Herrn anerkannten, und mit den früheren Hofbesitzern, von denen sie abstammten, ebenbürtig. Wenn der Vorfahr des Bürgers zu Goslar, zu Soest oder Dortmund, der Ingenuus, der freie Gutsbesitzer in der benachbarten Feldmark, seine nachgebornen Söhne (wenn sie nicht in Hofshörigkeit bei ihm oder dem ältesten Bruder bleiben wollten) zur Zeit des Tacitus in römische Kriegsdienste schicken mußte, hatten ihre Nachkommen zur Zeit Heinrichs des Städtegründers ihre nachgebornen Söhne in die neuen Städte geschickt. Die ersten hatten ihre Ebenbürtigkeit mit ihrer Freiheit verloren, sobald sie Leute, d. h. Dienstmänner eines andern wurden, die letztern aber, welche ein neues Erbe in den Städten gründeten, behielten ihre Freiheit und Ebenbürtigkeit. Mithin unterliegt es keinem Bedenken, daß damals der Bewohner von Soest eben so frei war wie der Besitzer des Hofes Altona an der L...., von dem die Grafen von der Mark ausgegan-

gen, und des Hofes von Limburg, von dem die Fürsten von Rhida ausgegangen sind. Zur Zeit Heinrichs des Städtegründers mochte Niemand die Ebenbürtigkeit des in die Stadt gezogenen Bruders, des Besitzers des Hofes zu Altona, mit dem auf dem Stammhofe wohnenden Bruder bezweifeln, eben so wenig mit den Enkeln beider. Doch schon zur Zeit, als Hamburg und Lübeck sein erstes wichtiges Bündniß schloß, im Jahre 1241, und sechs Jahre darauf, als der rheinische Städtebund entstand, schon damals waren bedeutende Veränderungen der Verhältnisse bei den Nachkommen der auf dem väterlichen Erbe gebliebenen und der in die Stadt gezogenen eingetreten. Die Letzteren waren reiche Handelsherren geworden, deren Schiffe die Reichthümer fremder Länder auf Kosten ihrer auf dem väterlichen Erbe gebliebenen Vettern zu eigenem Vortheil herbeiführten, während diese ihre Vettern ohne die schützenden städtischen Mauern herabgekommen waren, und nichts behalten hatten, als die Unabhängigkeit von fremder Lehnbarkeit. Der freie, reiche Handelsherr mochte sich damals viel mehr dünken, als der arme freie Landmann. Beide waren Freie, **ingenui**, und ebenbürtig, wenn nicht auch der Städtebewohner sich von einem Kloster hatte um seine Freiheit bringen lassen, oder in die Hörigkeit dessen kam, der auf seinem Erbe etwa selbst eine Stadt gründete. Eben so konnte sich damals eine Verschiedenheit anderer Art zwischen Rittern aus demselben Stammhofe ergeben. Der Besitzer desselben hatte sein Besitzthum durch kluge Benutzung der Geistlichkeit oder durch Gewalt erweitert,

hatte mehrere Hörige um sich versammelt, theils indem er, auf dem eigenen Hofe geblieben, nachgeborne Söhne und deren Nachkommen als Lehn- oder Dienstleute ansetzte, oder benachbarte Freie nöthigte, sich in seinen Schutz zu begeben. Sein Vetter dagegen hatte in der Stadt kein Glück gehabt, er war ein armer Handwerker geblieben, Beide konnten den bedeutenden Unterschied nicht läugnen, aber zu jener Zeit waren sie noch ebenbürtig, Beide **ingenui**.

Endlich hatte sich unter den freigebliebenen Grundbesitzern der schon oben angedeutete Unterschied gefunden, daß einzelne Dynasten oder **semper** Freie geworden, während die Andern bloße Hofesmitbürger geblieben waren, und nur dadurch noch ihre freie Geburt erhielten, daß sie unter der Gerichtsbarkeit keines Andern standen, sondern, befreit von den Gerichten der Bischöfe und Territorialherren, lediglich die freien kaiserlichen Stühle als ihre Richter anerkannten. Wer kann aber nachweisen, wenn dieser Unterschied zwischen diesen beiden Classen der Freien anfing. Beide waren **ingenui**.

In wie weit aber diese Ebenbürtigkeit noch anerkannt ward, als das oberwähnte Synodalurthel des münsterschen Bischofs erging, mag schwer zu ermitteln seyn. Doch wo das Gesetz nicht unterscheidet, dürfen wir auch keinen Unterschied machen. Es war damals vor Gericht noch kein Unterschied zwischen den Freien in der Stadt und dem Freien auf dem ländli-

chen, ursprüglichen Erbe gemacht, und das bei Gericht gefundene Rechte vertrat damals noch größtentheils die Stelle des Gesetzes. Zu den bereits erwähnten Veranlassungen der Veränderung des geselligen Zustandes kam in seiner Zeit auch noch das Ritterwesen, das nach Art der Zünfte in verschiedenen Stufen erscheint, und sich im Verlauf der Kreuzzüge auf eine höchst romantische Art ausbildete. Es lag aber in der Natur des Ritterwesens, daß der Ritter im Gefolge eines Andern war, mithin seine ursprüngliche Freiheit darangab, ja der erste Anfang dans la noble profession d'armes war wirklicher persönlicher Dienst, den der angehende Schildträger seinem Ritter leistete. Der freie deutsche Grundbesitzer hätte sich zu solchen Diensten nicht hergegeben, nur als nachgeborner Sohn war er genöthigt, unter die Leute eines Heerführers zu gehen, und Dienstmann zu werden. Der Ritter, mochte er daher im Gefolge eines noch so mächtigen Heerführers seyn, war doch ein abhängiger Mann, er hatte wenigstens mit Dienen angefangen. Mochte er auch daher zum Grafen oder Richter über ein Gau von dem Erzbischof oder von dem Herzog gesetzt werden, so war er doch ein Ministeriale, ein Dienstmann, er war dem freien Gutsbesitzer und semper Freien nicht ebenbürtig. Darum hatte nach dem oben angeführten Urkunden, vor der Zeit der schwäbischen Kaiser, der bloße freie Mann den Vorrang vor dem Grafen, der sich zum Herrendienste hergegeben hatte. Mochte der Unterschied der Freien durch die einstweilen eingetretenen Verhältnisse noch so groß geworden

seyn, so blieben sie doch als ingenui Standesgenossen, der Besitzer des Hofes Drechen bei Hamm, der Bürger zu Soest und der Dynast von Braich. Nach und nach wurde dieser Unterschied durch Worte ausgedrückt, aber es fand sich die Zunennung erst später für das schon früher entstandene Verhältniß und liber ward vorzugsweise der Dynast genannt. Wenn aber in den Urkunden aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts ganze Reihen von Zeugen aus dem Stande der Freien, liberi, aufgeführt sind, so kann man diese unmöglich alle für Dynasten halten.

Aber immer glänzender war das Loos der Ritter geworden, und wen die Eitelkeit, diesem ausgezeichneten Corps anzugehören, nicht anlockte, der war durch die Frömmigkeit jener Zeit bewogen worden, das Kreuz zu nehmen nnd sich einem Führer anzuschließen, wenn er nicht selbst im Stande war, aufzutreten, und so waren nach ein paar Jahrhunderten die Verhältnisse dergestalt verändert, daß viele freie Grundbesitzer, welche vorher im Ritter einen untergeordneten Stand sahen, der seine angestammte Freiheit verloren hatte, selbst Ritter wurden. Da fand sich denn auch bald das Streben der Ritter, den Zugang nach ihrem Stande möglich zu erschweren, und schon 1187 bestimmte Friedrich I. in seinem Landfrieden, daß Söhne von Geistlichen und Bauern nicht mehr die Rittergürtel erhalten sollten, militia depellantur. Die Söhne der Geistlichen waren natürlich uneheliche Kinder, und was im Süden von Deutschland unter rusticus zu

verstehen ist, dürfte sich mit Bezug auf das Obige nicht leicht bestimmen lassen. Jedenfalls wurde in Westphalen damals noch vorzugsweise ein Freigeborner liber genannt, wenn er auch sonst keine Auszeichnung angenommen hatte, und als solcher war er dem Ritter vorgehend.

Auf diese Weise ist also ersichtlich, daß bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts die Freien noch mit dem Dynasten und dem Ritter ebenbürtig waren, sie mochten seyn, in welchem Stande sie wollten. Bald nachher fingen die Ministerialen und Ritter an, die Freien, welche nicht zu den Dynasten und Rittern gehörten, von den frühern Vortheilen auszuschließen. Sie brachten es dahin, daß keiner mehr die Ritterwürde durch Auszeichnung verdienen konnte, sondern Jeder schon zum Ritter geboren seyn mußte, wozu jeder Freie gelangen konnte. Dadurch ward der Ritterstand, der vorher ein Verdienstadel gewesen war, nunmehr ein Erbadel; so ein großer Widerspruch auch darin lag, daß — auch der Krüppel — zum Ritter geboren werden sollte. So wurde der Ritterstand eine geschlossene Zunft, eine Kaste, wie bei den uncultivirten Völkern des Orients, und mit Einführung der Adelsproben ward dem Verdienste der Weg zur Auszeichnung abgeschnitten. Der zünftig geborene Ritter erkannte die frühere vorzüglichere freie Geburt nicht mehr an, und in den Domcapiteln wollte man keine Mitglieder mehr zulassen, deren Väter nicht von Ritterart waren. Nur allein die Erbmänner in Münster, eine Art ausgezeich-

neter Bürger der münsterischen Städte, erstritten noch später ein Erkenntniß bei dem Reichscammergericht, wonach sie zum Eintritt in das Domcapitel für eben so berechtigt erklärt wurden, wie die Vasallen des Bischofs, welche einstweilen zu dem bevorrechtigten Adel emporgestiegen waren. Von den Rechten der Freien war aber gar nicht mehr die Rede. — So ist die allgemeine deutsche Freiheit in der Dienstbarkeit untergegangen! So lange die katholische Religion die herrschende war, konnte der Nachtheil dieses Rückschrittes zum Kastenwesen nicht so übel empfunden werden, denn der Sohn des reichen Handelsherrn, der Gelegenheit gehabt hatte, sich eine gute Erziehung zu verschaffen, ging am liebsten zur geistlichen Kaste über; dort hatte er selbst als Bettelmönch in geistlicher Demuth den Vortritt vor dem ersten weltlichen Ritter, und er konnte als Abt regierender Fürst im heiligen deutschen römischen Reiche werden, wenn er sich nicht durch seine Kenntnisse einen andern Wirkungskreis erwarb, denn der gelehrte Stand war mit dem der Geistlichen gleichbedeutend, die Civilbeamten des Kaisers, wie die kleinsten Fürsten, waren aus geistlichem Stande, und die Aerzte gewöhnlich ebenfalls, wenn sie auch mitunter dieses Geschäft mit Juden theilten.

Als aber durch die Reformation sich in einem großen Theile von Deutschland die Gestalt der Dinge ganz veränderte, als der Geistliche nicht mehr Priester, sondern Lehrer wurde, als alle anderen Functionen des gelehrten Standes an Laien übergingen, und als

sich mit den angesehensten Bewohnern der Städte eine Classe von Staatsbürgern bildete, welche weder Bauern auf dem Dorfe, noch Handwerker in den Städten waren, noch zum Geburtsadel gehörten; da fand sich nach und nach ein Mißverhältniß, welches noch fortwährend den nachtheiligsten Einfluß äußert.

Der Adel fühlte wohl, daß er zur Antiquität geworden war, so weit er durch bedeutendes Besitzthum darin eine Bedeutung fand. Der gebildete Bürgerliche gönnte dem güterbesitzenden Adel die Vorzüge, welche ihm der berühmte Name verschaffte, aber er sah sich aus einer Menge Stellen von Leuten verdrängt, welche, ohne Vermögen, eine gute Erziehung zu erhalten, nichts für sich hatten, als ihren Geburtsadel. Daher die Reibungen zwischen Adel und Bürgerlichen, besonders in Norddeutschland, während man in Süddeutschland den Adel so häufig als Verdienstadel ertheilte, daß er Jedem erreichbar erschien, und auf diese Weise aufhörte, eine abgeschlossene Kaste zu seyn, indem nach einigen Generationen kein Unterschied mehr stattfand. Wenn man aber in Preußen adelige Canzellisten unter bürgerlichen Räthen mitunter stehen sah, so zeigte es zwar von einer aufgeklärten Regierung, allein der Adel fand darin eine unzulässige Zurücksetzung, wenigstens etwas Unpassendes, so wie der bürgerliche Rath in Hannover darin, daß er vom Erscheinen am Hofe ausgeschlossen war, während der adelige Fähndrich oder Secretair diesen Vorzug hatte.

In England ist nur der gutsbesitzende Adel erblich, und nur der älteste Sohn ist von Adel; die nachgebornen Söhne gehen in die Masse des Volkes zurück, und auf die Geburt der Mutter kommt es gar nicht an; wer aber sich aus der Masse des Volkes erhebt, gehört schon durch die Stellung, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, zum persönlichen Adel, der sich, wenn er will, — auch für seine Nachkommen ein Wappen selbst beilegen kann. Dort also besteht noch das ursprüngliche Verhältniß, und es ist der Adel keine geschlossene Kaste. In Frankreich gab Napoleon den Adel nach Maaßregeln des Verdienstes, und wer denselben an ein Besitzthum knüpfen wollte, konnte ihn auf seine Nachkommen übertragen.

In Italien erwarb in der Regel den Adel Jeder mit dem Besitze adeliger Grundherrlichkeit, und auf den Stand der Mutter kam es dort nie an; so daß der alte Adel stets durch reiche Heirathen seinen Glanz aufrecht erhalten konnte. In Rußland giebt das Verdienst oder der Dienst den Adel neben der Geburt, und sogar der Staatsdienst wird dort höher geachtet, als der Geburtsadel, zur großen Unzufriedenheit der alten moscauischen Aristokratie.

Nur in Deutschland hatte sich die alte Raçe der hoch und adelig gebornen Ritter rein erhalten. Die Mutter mußte dem Vater ebenbürtig seyn, wenn das Kind in die Kaste aufgenommen werden sollte. Es kam daher nur eigentlich auf die Mutter an, mochte sie auch neben dem Ehemann das altadelige Blut an-

derweit haben auffrischen lassen. So vermehrten sich diese erlauchten Geschlechter ins Unendliche. Die Theilung der Besitzthümer hielt natürlich damit gleichen Schritt, und so kam es, daß der Adel mit Schrecken sich im Ganzen verarmt und so herabgekommen sah, daß er seine ganze Bedeutung verloren hatte, die man ihm um jeden Preis wieder verschaffen muß.

Ende des ersten Theils.

P

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand,

Memoiren eines Verstorbenen

Bd.: 1. - VIII, 176 S.

Leipzig 1835

Bor. 128 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10136848-3